

# PROTOKOLL für die **162. Sitzung des StuRa** am **25.04.2023**

---

## Unterlageninformationen

---

**Stand:** 12.05.2023 14:03

**Protokoll genehmigt am:** 09.05.2023

**Kandidieren & Kandidaturen:** <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

**Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:**

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

**Weitere Unterlagen für diese Sitzung:** [ggf. Links einfügen]

## Sitzungsinformationen

---

**Sitzungsbeginn:** 19:00

**Sitzungsende:** 00:00

**Sitzungsform:** Präsenz

**Sitzungsort:** Neuer Hörsaal Physik

**Anwesende Mitglieder des Präsidiums:** Theo Argiantzis, Lino Santiago, Thomas Förnzler

**Protokollant\*in während der Sitzung:** Thomas Förnzler

## Organisatorisches

---

**Geschäftsordnung:** [https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung\\_StuRa.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf)

**Verfahrensinfos & Formulare:** <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

**Vertretung:** [sturahd.de/vertretung](http://sturahd.de/vertretung)

**Entsendung:** [sturahd.de/entsendung](http://sturahd.de/entsendung)

**Rücktritt:** [sturahd.de/ruecktritt](http://sturahd.de/ruecktritt)

## TAGESORDNUNG

|                         |  |    |
|-------------------------|--|----|
| 1                       | Begrüßung durch das Präsidium.....   | 4  |
| 2                       | Beschluss der Tagesordnung.....  | 4  |
| 2.1                     | Vertagung TOPs 10.7 & 10.11.....   | 4  |
| 2.2                     | Aufnahme neuer TOP .....   | 4  |
| 3                       | Annahme von Protokollen.....   | 4  |
| 3.1                     | Annahme des Protokolls der 161. StuRa-Sitzung.....   | 5  |
| 4                       | Termine.....   | 5  |
| 4EU+ Student Night..... |  | 5  |
| 4.1                     | Antrag: Zwei weitere Termine für Finanzanträge Dritter.....  | 6  |
| 5                       | Berichte.....  | 6  |
| 5.1                     | Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....  | 6  |
| 5.2                     | Bericht der Sicherheitsbeauftragten.....   | 8  |
| 5.3                     | Bericht mit Diskussion: AK Bürgerbeteiligung.....  | 8  |
| 5.4                     | Bericht des Kulturreferates .....  | 9  |
| 5.5                     | Bericht des PoBi-Referates.....  | 10 |
| 5.6                     | Bericht aus dem Univital-Lenkungskreis.....  | 12 |
| 5.7                     | Bericht des EDV-Referates.....   | 14 |
| 5.8                     | Bericht des VS-Mitglieds im Senat.....   | 15 |
| 5.9                     | Bericht der fzs-Delegation.....  | 15 |
| 5.10                    | Bericht des Verkehrsreferates.....   | 16 |
| 5.11                    | Information über den Universitätsrat.....  | 17 |
| 6                       | Satzungen und Ordnungen.....   | 17 |
| 6.1                     | Änderung der Wahlordnung: Begründungspflicht für Quotierungen (2. Lesung).....                               | 17 |
| 6.1.1                   | Änderungsantrag zu 50 Prozent.....   | 19 |
| 6.1.2                   | Änderungsantrag zur Ergänzung von „divers“ .....   | 20 |
| 6.1.3                   | Änderungsantrag zur Begründungspflicht für mangelnde Quotierungen.....                                       | 20 |
| 6.1.4                   | Änderungsantrag.....   | 21 |
| 6.2                     | Änderung der Fachschaftssatzung der Fachschaft Jura (2. Lesung).....   | 23 |
| 6.3                     | Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik (1. Lesung).....  | 35 |
| 6.4                     | Änderung der Satzung der Fachschaft Medizin Heidelberg (1. Lesung).....                                      | 37 |
| 6.5                     | Änderung der Satzung der Fachschaft Computerlinguistik (1. Lesung).....                                      | 38 |
| 6.6                     | Änderung der Satzung der Fachschaft Politikwissenschaft (1. Lesung).....                                     | 44 |
| 6.7                     | Änderung der Organisationsatzung (1. Lesung).....  | 46 |
| 6.8                     | Änderung der Geschäftsordnung des StuRa (1. Lesung).....   | 53 |
| 6.9                     | Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (1. Lesung).....  | 57 |
| 6.10                    | Änderung der Beitragsordnung (1. Lesung).....  | 57 |
| 7                       | Finanzen.....  | 58 |
| 7.1                     | Antrag: Listen-Basisfinanzierung für das SoSe 2023 (2. Lesung).....  | 58 |
| 7.1.1                   | gleichmäßiges Modell .....   | 58 |
| 7.1.2                   | abgestuftes Modell.....  | 61 |
| 7.2                     | Deckelung der Eigenbeteiligung für Erstfahrten von Fachschaften (2. Lesung).....                             | 63 |
| 7.2.1                   | Änderungsantrag: Möglichkeit der Deckelung .....   | 64 |
| 7.3                     | Gemeinsam gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt vorgehen und sich informieren (1. Lesung)..... | 65 |
| 7.4                     | Antrag der FS Jura für Sportmaterial (1. Lesung).....  | 68 |

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 7.5   | Finanzierung eines gemeinsamen Abendessens im Zuge der VWL Rotterdam Exkursion (1. Lesung).....   | 70 |
| 7.6   | Finanzierung des Sommerfestes der Fachschaften Geschichte und Philosophie (1. Lesung).....  | 72 |
| 8     | Verträge.....   | 74 |
| 8.1   | Feststellung des Vertrages über die Theaterflatrate (1. Lesung).....  | 74 |
| 8.2   | Kündigung des Semesterticketvertrages (1. Lesung).....  | 78 |
| 9     | Kandidaturen.....   | 79 |
| 9.1   | Kandidatur für das Außenreferat — Daniel Gáspár (1. Lesung).....  | 79 |
| 9.2   | Kandidatur für das Außenreferat — Phoenix Erroukrma (1. Lesung).....  | 80 |
| 9.3   | Kandidatur für das Außenreferat — Akhshar Leitner (1. Lesung).....  | 80 |
| 9.4   | Kandidatur für das Außenreferat — Malte Kunold (1. Lesung).....   | 80 |
| 9.5   | Kandidatur für das Kulturreferat — Linnea Fischer (1. Lesung).....  | 80 |
| 9.6   | Kandidatur für das Kulturreferat — Franziska de Waard (1. Lesung).....  | 81 |
| 9.7   | Kandidatur für das StuWe-Referat — Benjamin Hellinger (1. Lesung).....  | 81 |
| 9.8   | Kandidatur für das VS-Mitglied im Senat — Daniel Gáspár (1. Lesung) (vertagt).....  | 81 |
| 9.9   | Kandidatur für den Notlagenausschuss — Hana Roš (1. Lesung) (vertagt).....  | 82 |
| 9.10  | Kandidatur für das stellv. VS-Mitglied im Senat — max Antpöhler (1. Lesung).....  | 82 |
| 9.11  | Entsendung zur LAK.....   | 82 |
|       | Abstimmung 9.11.....  | 82 |
| 10    | Anträge, Inhaltliche Positionierungen und Diskussionen.....   | 83 |
| 10.1  | Diskussion und Vorbesprechung: Besuch Fr. Modrow.....   | 83 |
| 10.2  | Seligsprechung der Hochschulgruppe Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) (1. Lesung).....                                       | 84 |
| 10.3  | Wiederherstellung der akademischen Gerichtsbarkeit (1. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)(vertagt durch Sitzungsende)..... | 84 |
| 10.4  | Inhaltliche Positionierung des StuRas in Bezug auf Kontextualisierung von Darstellungen mit diskriminierendem Inhalt (2. Lesung).....     | 85 |
| 10.5  | Austausch: Fachschaftsübergreifende DKMS Typisierungsaktion (vertagt).....  | 87 |
| 10.6  | Verpflichtung zur lebendigen Erinnerungskultur an die von Studierenden initiierte Bücherverbrennung 1933 (1. Lesung).....                 | 87 |
| 10.7  | Antrag auf Positionierung des StuRa für ein Queeres Zentrum Heidelberg.....   | 88 |
| 10.8  | Dauerbeschluss: Verfahren für die Verleihung der Ehrenbescheinigung durch den*r Rektor*in (1.Lesung) (vertagt).....                       | 88 |
| 10.9  | Diskussion: StuRa-Zusammensetzung (vertagt).....  | 90 |
| 10.10 | Diskussion: Flatrate TaeterTheater.....   | 91 |
| 10.11 | Diskussion: Probleme bei der Zulassung (vertagt).....   | 92 |
| 10.12 | Diskussion: Vernetzung verbessern, Austausch anregen (vertagt).....   | 93 |
| 11    | Sonstiges.....  | 94 |
|       | Anhänge.....  | 94 |
|       | zu 10.2.....  | 94 |
|       | Anwesenheitsliste.....  | 94 |

# 1 Begrüßung durch das Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums begrüßen die Mitglieder des Studierendenrats, anwesende Kandidat:innen, Antragsteller:innen und Gäste und informieren über den weiteren Ablauf der Sitzung.

## 2 Beschluss der Tagesordnung

### Hinweis zur Tagesordnung:

Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationsatzung.

### 2.1 Vertagung TOPs 10.7 & 10.11

Antrag des Präsidiums zur Vertagung von TOP 10.7 (Verfahren Ehrenbescheinigung), TOP 10.11 (Vernetzung)

Ohne Gegenrede angenommen

### 2.2 Aufnahme neuer TOP

**Hinweis:** Es handelt sich um einen **Antrag zur Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes** gem. § 10 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 5 GeschO StuRa.

Antrag von Ruben Akhshar Leitner auf dringliche Aufnahme des angehängten Antrages: „Antrag auf Positionierung des StuRa für ein Queeres Zentrum Heidelberg“ an der Stelle des bisherigen TOP 10.7

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die Vergabe der Räumlichkeit wird am 4. Mai 2023 entschieden, die Positionierung zu späterer Sitzung kann diese Frist nur verfehlen.

#### **Abstimmung:**

Ohne Gegenrede angenommen

## 3 Annahme von Protokollen

### Annahme von Protokollen

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch

und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

### 3.1 Annahme des Protokolls der 161. StuRa-Sitzung

Keine Änderungsanträge vorliegend.

## 4 Termine

### Termine

**Dieser TOP ist in der Regel ein Info-TOP, es findet also gewöhnlich keine Aussprache statt. Gelegentlich werden auch Verfahrensanträge zu Terminfragen hier behandelt.**

Solltet ihr wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

### 4EU+ Student Night

Das Lehrangebot sowie die vielfältigen Austauschmöglichkeiten für Studierende und Promovierende in der 4EU+ European University Alliance stehen im Mittelpunkt einer Informationsveranstaltung, die sich an Bachelor- und Masterstudierende sowie an Doktorand:innen aus allen Fächern und Disziplinen an der Universität Heidelberg richtet. Die von Studierenden der Ruperto Carola ausgerichtete Veranstaltung, die per Livestream an die 4EU+ Partneruniversitäten übertragen wird, findet im Rahmen der vom DAAD initiierten „Woche der Europäischen Hochschulen“ am 10. Mai 2023 um 18 Uhr in Hörsaal 4a in der Neuen Universität statt.

Die Studierenden werden über das Angebot von 4EU+ informiert. Die Universität Heidelberg ist ein Teil von einer Allianz, zusammen mit 6 anderen Europäischen Universitäten (in Prag, Mailand, Genf, Warschau, Kopenhagen und Paris). Dies ermöglicht unseren Studierenden an den Kursen und sonstigen breiten Angeboten der Partneruniversitäten teilzunehmen. Während der Veranstaltung wird eine Studentin aus Mailand, Giulia Parola, über ihre Erfahrungen berichten, die gerade wegen eines Austausches, im Rahmen von 4EU+, an der Uni Heidelberg studiert. Außerdem wird es eine Möglichkeit geben, mit den Experten Benjamin Held und Gregor Stiebert über die Registrierung für Kurse und Mobilität zu sprechen. Die studentischen Vertreter von anderen Universitäten sind auch dabei und man wird die einzigartige Chance haben, die Secretary General von 4EU+, Isabelle Kratz zu treffen. Die Veranstaltung findet in englischer Sprache statt. Die Studierenden von allen Studiengängen (BSc, MSc und PhD) und Fächern sind herzlich eingeladen.

<https://www.uni-heidelberg.de/de/international/4eu-european-university-alliance>

## 4.1 Antrag: Zwei weitere Termine für Finanzanträge Dritter

zurückgezogen

## 5 Berichte

### Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte sollten vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

**Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es sinnvoller, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.**

### 5.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf

Die RefKonf hat in den Semesterferien 4-mal getagt, inkl. zwei SonderRefKonfs zum Thema Öffentlichkeitsstelle.

Beschlüsse der RefKonf:

- Workshop-Teilnahme QSM-Referat
- Verpflegung der StuRa-Spielabende
- Workshop vom LeLe-Referat: gemeinsames Verständnis von Bildung
- Platz und Ablagefläche im SR in der Sandgasse schaffen
- Ersthelfer:innen zu einer Schulung verhelfen
- Plastikteller (220 Stk.)
- Stehpult, höher verstellbarer Schreibtisch und Schneidegerät
- Semesterplaner waren nachgedruckt
- Queerreferat: Antrag für internen Workshop „Ab in die Zukunft“
- Polstermöbel und Notfallschlafgelegenheiten im Büro
- Finanzierung Kühlschrank Sandgasse
- Ein Beamer und eine Leinwand für den Seminarraum 061 Sandgasse

Die Finanzbeschlüsse findet ihr unter diesem Link:

[https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse\\_diesesjahr.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse_diesesjahr.pdf)

#### **-StuRa-Kampagne gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt:**

Die VS organisiert gemeinsam mit dem StuRa der PH und der studentischen Vertretung der Hochschule für Jüdische Studien eine Kampagne gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt (Datum: 3. und 4. Mai jeweils nachmittags, Programm s. Flyer, Plakate, Insta). Folgende Referent\*innen werden bei unseren Themenblöcken dabei sein: Verein SicherHeid, UNIFY (Gleichstellungsbüro der Uni) mit Frau Knobelsdorff und Frau Prof. Schwierer, Verein Frauennotruf, Rechtsberatung Fathieh, psychologische Beratung Pro Bono sowie studentische Mitglieder mit unterschiedlichen Vorträgen und Workshops. Die Veranstaltung wird von der Universität Heidelberg, der PH sowie von der Stadt Heidelberg unterstützt. Es wird vor allem um die folgenden Themen gehen:

- Prävention und Selbstverteidigung
- Sich als Frau in einer Stadt sicher fühlen
- Recht



- Psychologische Aspekte
- Wie entsteht die Gewalt?
- Kritische Männlichkeit
- Konfliktmanagement

Wir möchten die Fachschaften dabei haben, denn ich (Diana) habe in der letzten Monaten einige Fälle in den unterschiedlichen Fächern mitbekommen, von denen kein Fach abgesichert ist. Wir müssen über dieses Thema sprechen, damit es mehr Aufmerksamkeit bekommt. Seid dabei, macht Werbung und informiert euch – für euch selbst und unsere Mitstudierenden.

-Der nächste StuRa-Spielabend ist am 5. Mai ab 18.30 Uhr. Kommt mit und bringt eure Freunde mit (am besten auch internationale!)

-Ich (Diana) suche nach Themen für Fachschaftsvernetzungsabende. Habt ihr Vorschläge? Gerne persönlich, per Insta, Mail, Telegram etc. mitteilen!

-Am 12.05.2023 treffen wir die Landtagsabgeordnete von Heidelberg Theresia Bauer zu den Themen Verkehr, Nachhaltigkeit und Stadtentwicklung unter der Federführung von Verkehr und Öko. Wer daran teilnehmen möchte, kann sich jederzeit dazu anmelden und bekommt den Treffpunkt gerne mitgeteilt. Es wird auch eine online Option geben, so hoffen wir.

-Der Prozess der Neubesetzung der Öffentlichkeitsarbeitsstelle hat zwei Sonderreferatekonferenzen und zwei normale Referatekonferenzen gebraucht, denn die Referate und alle Interessierten haben lange darüber diskutiert, ob man etwas an der Stelle ändern soll und dies dem StuRa dann vorlegt oder nicht. Am Ende blieb es ungefähr beim Alten und es entstand eine Ausschreibung, die seit letztem Dienstag online ist und gerne geteilt wird, die Aufgaben der Stelle sind im Moment aufgeteilt zwischen Angestellten und Ehrenamtlichen. Wir hoffen auf eine Neubesetzung im Laufe des Mais. Die aktuelle Ausschreibung läuft bis zum 9. Mai. Bitte informiert euch und gebt die Info weiter.

-Der Vorsitz bemüht sich um eine Einigung über die Nutzung der Angestellten Fortbildung der Universität, eigentlich kein besonders strittiges Thema, aber die Verwaltung benötigt sehr lange, um auf die Eingabe zu antworten.

-Es scheint, dass Hiwis der Universität das normale JobTicket BW nutzen können, bei dem sie 25 Euro pro Monat vom LBV bekommen und jeweils 5% Abzug vorab. Auch lotet der Vorsitz mit dem Personalrat der VS aus, wie und ob man den Angestellten der VS ein 49€ Deutschlandticket als Jobticket zur Verfügung stellen kann.

### **Rückfragen:**

- Anwesenheit der Referate/des Vorsitzes
  - Sitzung wird vorbereitet, Beschlüsse umgesetzt
  - Welche Sitzungen sind denn für den Vorsitz relevant?
    - wenn Vorsitz etwas zur Debatte beitragen kann, bringt auch nichts wenn er sich überall einmischt
- Nutzung zu Fortbildungsmöglichkeiten
  - Betrifft nur Angestellte der VS
- Warum müssen wir den Kühlschrank bezahlen?
  - Zuständigkeit ist unklar, beschleunigt verfahren und stärkt unseren Nutzungsanspruch
- Erste-Hilfe Kurse
  - Relevant für FSen

## 5.2 Bericht der Sicherheitsbeauftragten

Antragsart: Zündender Aufruf für Refkonf (11.4. oder 18.4.) und Stura (25.4.)

Antragstitel: Sichere Sitzungen ermöglichen - trotz brennender Themen

Antragsteller\*in: Sicherheitsbeauftragte, [sicherheit@stura.uni-heidelberg.de](mailto:sicherheit@stura.uni-heidelberg.de)

Antragstext: Die Sicherheitsabteilung der Uni erinnerte uns an ein wichtiges Thema: "die Arbeitsstättenrichtlinie zum betrieblichen Brandschutz fordert vom Arbeitgeber die Benennung von Brandschutz Helfern, die im Brandfall Aufgaben der Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen können." Bei der VS sind die meisten Leute in unseren Räumen und bei Veranstaltungen zwar sehr beschäftigt - aber nicht mit Arbeitsvertrag. Dennoch sollten alle im Brandfall in sicheren Händen sein.

Daher suchen wir wieder Freiwillige, die sich zu Brandschutz Helfer:innen schulen lassen.

Bei der Bemessung der Anzahl der Brandschutz Helfer:innen geht man davon aus, dass für geisteswissenschaftliche Einrichtungen oder Verwaltungsbereiche in der Regel eine Anzahl von etwa 5% der Beschäftigten als Brandschutz Helfer ausreicht. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass eine Vertretung im Abwesenheitsfall gewährleistet werden kann. Das bedeutet, dass in der VS vor allem unter den Ehrenamtlichen Freiwillige für die Schulung gesucht werden, die an den größeren Veranstaltungen teilnehmen.

Die Termine für die Brandschutz Helferausbildung finden sich auf der Homepage der Sicherheitsabteilung unter dem Punkt „Service/Brandschutz Helferausbildung“:

<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/sicherheit/brandschutz/brandschutz Helferausbildung.html>

Man kann sich dort direkt online anmelden - die Daten nach der verbindlichen Anmeldung auszudrucken. Während der Schulung sind eng anliegende Kleidung und festes Schuhwerk zu tragen.

Begründung: Die meisten Brände entstehen, weil im Vorfeld Fehler gemacht wurden, die meisten Verluste und Verletzungen bei Bränden auch. Vorbeugender Brandschutz ist daher auch für die VS wichtig.

**Rückfragen:**

## 5.3 Bericht mit Diskussion: AK Bürgerbeteiligung

Der AK hat sich primär mit der Evaluation der Bürgerbeteiligung durch das Berliner Institut für Partizipation beschäftigt. Dabei wurden der Stadt Heidelberg insgesamt sehr viel Lob ausgesprochen, Schwachpunkte würden vor allem in der „Gemeinwohlorientierung“ der Beteiligung liegen. Andere Mitglieder und ich haben ebenfalls auf den Schwachpunkt hingewiesen, dass klassische Nicht-



Wähler\*innen nicht spezifisch adressiert werden. Die städtische Koordinierungsstelle hat zugestimmt, dass hier mehr getan werden muss, wobei weitestgehend Einigung bestand, dass hierfür und für eine bessere Analyse von Beteiligung und mehr initiativer Beteiligung größere Personalressource wünschenswert wäre.

Auf einem Arbeitstreffen hat der AK auf Basis der Evaluation eine Liste von Handlungsempfehlungen beschlossen, (auf die auf Rückfragen gerne näher eingehen kann) die die städtische Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung nun zusammen mit dem AK umsetzen wird. Daneben habe ich ausdrücklich meinen Wunsch geäußert, Strukturen der studentischen Selbstverwaltung (ich denke hier vor allem an FSen) stärker in Bürgerbeteiligungsverfahren einzubinden um es Studierenden zu erleichtern, sich in die Prozesse einzubringen. Die Koordinierungsstelle hat das begrüßt und ist offen für eine Zusammenarbeit sowie für eine stärkere Gewichtung der Studierendenschaft im AK. Hierzu bin ich auch im Austausch mit dem Referat für Kommunales und würde mich über das Interesse von Fachschaftsvertreter\*innen freuen. Aktuell ist auch eine Umstrukturierung des AK selbst in Arbeit, wo unter anderem eine stärkere Präsenz der Studierendenschaften diskutiert wird (aktuell haben wir einen Platz und die PH stellt unseren Stellvertreter, der aber auch immer teilnehmen darf). In meiner persönlichen Einschätzung wäre es bei einer Umstrukturierung wichtiger, neue Akteure mit an den Tisch zu holen als bereits eingebundenen mehr Platz einzuräumen, hierzu möchte ich aber selbstverständlich noch das Feedback des StuRa hören und habe auch den Vertreter der PH angefragt, was deren Perspektive ist. Erste Rückmeldung aus der PH ist, dass dort jeweils ein Sitz und eine Stellvertretung für je Universität und PH unterstützt werden würde, weitere Beratungen der Thematik stehen aber auch auf ihrer Seite noch aus.

## Diskussion

- PH hätte gerne ihren eigenen Platz, sind die Plätze begrenzt?
  - Nicht direkt begrenzt, Gemeinderat muss sie aber beschließen
- Hat PH konkret Leute die das übernehmen würden?

## 5.4 Bericht des Kulturreferates

Das Kulturreferat berichtet

1. Das Projekt „Eine Uni – Ein Buch“ wird vorbereitet, verschiedene Verabredungen, etwa mit dem Karlstorkino oder der VHS wurden bereits getroffen, doch ein Urteil der Jury, die die Ausschreibung durchführt, steht zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichtes noch aus.
2. Die Literaturtage Heidelberg haben, auf Betreiben des Kulturreferates, vergünstigte Ticketpreise für Studierende und flexiblere Ticketmodelle eingeführt
  - Einzelticket für 5 Euro, anstatt für 7 € (erm. Preis) bzw. 10 € (regulär)
  - Ein Flexi-Ticket „Drei“ für 12 €
  - Ein Flexi-Ticket „Fünf“ für 20 €
  - Festivaltickets für 35 €
3. Das Kulturreferat plant in Kooperation mit Dr. Hubert Habig einen Performance-Workshop zu organisieren, bei dem Studierenden Fähigkeiten des Improvisationstheaters wie „Sprechen vor Menschen“ und „Ausfüllen einer Rolle“ vermittelt werden sollen, um sie hinterher in die Entwicklung des sozialkritischen Theaterstückes „Helfer in Not“ einzubinden. Herr Habig hat angeboten persönlich vor dem StuRa sein Projekt vorzustellen und zu erklären, was Studierende unter seiner Anleitung lernen können. Wünscht der StuRa das
4. Das Kulturreferat hat mit dem Taeter Theater eine Kooperation begonnen, die Studierenden einen vergünstigten Besuch der Vorstellungen ermöglicht. Der Preisnachlass beträgt 25% von 20€ auf

- 15€. Das Taeter Theater hat uns darüber hinaus ein angepasstes Faltrade-Modell angeboten, über das in einem gesonderten Diskussionsantrag beraten werden soll.
5. In Kooperation mit Prof. Harth wird die Bewerbung zweier Veranstaltungen zum Gedenken an die Bücherverbrennung auf dem Uniplatz in Heidelberg 1933 vorbereitet. Zu der Thematik liegt dem StuRa eine Positionierung vor.
  6. Die Missverständnisse bei der Reservierung des Tiergartenbades haben das Kulturreferat dazu veranlasst zwei Hinweise vorzutragen:
    - a. Lasst euch alles, was Ihr absprecht und worauf ihr euch später noch berufen wollt, schriftlich geben. Ein E-Mail-Verkehr reicht da völlig, aber es sollte irgendwo fixiert sein, sonst ist es sehr aufwendig für alle anderen Beteiligten hinterher nachzuvollziehen, worum es eigentlich ging, selbst wenn sie guten Willens sind.
    - b. Falls Ihr Locations oder Räumlichkeiten für Fachschaftsveranstaltungen, Sportevents für Studierende oder auch kulturelle Veranstaltungen mieten wollt, unterstützt Euch das Referat für Kultur und Sport gerne bei der Raumfindung.

### **Rückfragen:**

- Video produzieren und dann Feedback aus FSen sammeln
- Was läuft in Richtung Sport?
  - Umgestaltung von UniVital läuft

## **5.5 Bericht des PoBi-Referates**

***Hinweis: Das Referat wird den Bericht nicht mündlich vortragen sondern legt ihn schriftlich vor und bittet darum, sich mit Fragen an [pobi@stura.uni-heidelberg.de](mailto:pobi@stura.uni-heidelberg.de) zu wenden.***

Führung Dokuzentrum Sinti und Roma  
Immer noch auf den 26.4., 18:15 Uhr geplant. Bewerbung benötigt.

JID Vortrag (Jewish-Israeli Dissens)

Muss vertagt werden- die Gruppe ist anderwertig eingebunden. Ich versuche, Termin in Semester zu finden. Unterkunft ist privat vorhanden.

Falun Gong

Die Werbung der Falung Gong in der Universitätsbibliothek ist mit dem Frühjahrsputz entfernt. Das kann entweder heißen, sie sind weg oder sie kamen noch nicht zum Wiederaufhängen. Ich behalte die Situation im Auge. Geplant ist ein Spaziergang im Schlossgarten, wo der Zettel Treffen versprach zu der Zeit, um eine generelle Prüfung der Aktivität zu leisten. Sollte da nichts sein, hat sich das Problem erstmal hier erledigt. Eine Aufklärungskampagne schadet aber nicht.

Ich bitte um Hilfe dabei, Personen zu finden, die entweder über die bedenklichen Aspekte der Falun Gong aufklären können oder Aussteigerberichte vorlegen können.

Ich werde mich an FS Sinologie und Religionswissenschaft wenden, freue mich aber über jegliche Hilfe.

Feuerzangenbowle (FBZ)

Ich plane, eine bewusste Gegenveranstaltung zu planen, die die Problematik des Films an einem anderen Beispiel sowohl illustriert wie auch in einem unbedenklicheren Rahmen darstellt.

Sergei Eisensteins „Kampfkreuzer Potemkin“ soll darum mit einem kritischen Kommentar (notfalls

von mir) versehen aufgeführt werden. Der Hintergrund dieser Veranstaltung (Die Problematik eines Kommentars zur Feuerzangenbowle) soll ebenfalls Erwähnung finden. Dazu sollen nicht-alkoholische Getränke und eine an den Inhalt des Films anknüpfende Speise serviert werden: „Fleisch mit Maden“- Erdbeereis mit weißer Schokolade zum Beispiel. Idealerweise vegan.

Personen in Matrosenanzug wird der Eintritt erlassen oder ein anderes Privileg erteilt, angelehnt an den Dresscode mancher Aufführungen der FBZ.

Idealerweise würde ich einen einmaligen Testlauf im Sommer anstreben und dann die Veranstaltung zu Feuerzangenbowlen Saison laufen lassen.

Bestenfalls überzeugt der Testlauf das Unikino und anderen StuRa Partner\*innen und wir können diese Veranstaltung auslagern.

Mein Wunsch ist, dass wir diese Veranstaltung jährlich aufführen können- zumindest so lange bis die Feuerzangenbowle ebenfalls nicht mehr unkommentiert gelassen wird.

#### Hakenkreuzstempel:

Am 06.03 habe ich eine weitere Mail an Frau Kiehne geschrieben, nachdem ich zum Jahreswechsel bereits nachgehakt habe.

Die letzte Mail der juristischen Bibliothek ist vom September letzten Jahres, in der sie um Geduld für einen längere Abstimmungsprozess mit der Universitätsbibliothek baten.

Ich wende mich darum an neue Gutachter (nachdem ich bereits im Anlauf für den Antrag versuchte, Kontakt mit Professor\*innen zu knüpfen), um stärker Druck für eine Antwort und Handeln zu machen.

#### Studiomat

Ich habe die Studiomat fragen durchgesehen, um zu sehen, welche Antworten zu einer Profilbildung der Listen beitragen. Die Fragenbildung geschieht ohne Listen, sondern in Kooperation mit der Referatekonferenz, um politische Neutralität und Beschleunigung des Prozesses zu gewährleisten. Da auch fachschaftsnahe Listen antreten, sind zwar Anregungen der Fachschaften willkommen, aber werden begutachtet.

Link zu den Fragen: <https://studiomat.stura.uni-heidelberg.de/>

Analyse problematischer Thesen

These 5: Kostenlose Pflichtveranstaltungen: 1 Enthaltung, Jura

These 6: TV Stud einmündig

These 7: Studiengebühren für Nicht Eu: RCDS/LHG Enthaltung

These 8: Gebühren für zweitstudis Studis wie 7

These 9 Gendergerechte Sprache: RCDS/LHG nein

These 14 keine fakultätsnahen Listen: FSI Jura Nein

These 15: VRN Nextbike RCDS/LHG Nein

These 20: LINKE SDS Nein

These 21: Möglichst niedrige StuRa Ausgaben: RCDS/LHG JA

These 24: Theater Flatrate behalten RCDS/LHG Nein

These 26: Verpflichtung, vorlesungsunterlagen hochzuladen: einmündig

These 27: Hochschulsport finanzieren, JUSOS nein

Analyse:

Wenn manchmal eine Partei allein steht in der Frage, dann ist das gut, da sie sich so profilieren kann. Aber wenn dies gehäuft der Fall ist, dann erhält die Partei mit den Fragen die Chance, sich ungebührlich stark zu profilieren. Auch Grüne, LISTE und tlw. Jusos sollten sich idealerweise profilieren können. Gleichzeitig scheinen einige Fragen unverhältnismäßig böswillig, bzw. gemacht, um eine bestimmte Gegenseite (RCDS bzw. SDS) zu einer ungünstigen Antwort zu bringen. Diese Fragen eignen sich für Wahlkampfdebatten, nicht für ein Informationswerkzeug.

These: 7 und 8 sollten zusammengelegt werden. 5, 6, 15, 20, 24, 26 sollten herausgenommen werden. 7 Fragen entfallen damit.

Andere werden beibehalten, wenn es keine Rückmeldung der Referate o.ä. gibt.

Die einmündigen Thesen werden im StuRa berichtet werden.

Ich habe die Referatekonferenz gebeten, mir bis zum nächsten Mal Fragen zukommen zu lassen, um diese aufzustoßen.

Dies ist bisher nicht passiert. Ich werde dann selbst bis zur nächsten tätig werden.

Vortrag "Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen".

In Kooperation mit der Linksjugend Heidelberg lade ich den Rechtsanwalt Sven Adam ein, damit dieser über das Asylbewerberleistungsgesetz und seiner menschenrechtlichen Problematiken redet. Von diesem Projekt profitieren besonders die Studierenden, die nicht wissen, was das Asylbewerberleistungsgesetz ist, warum es menschenrechtlich problematisch ist und solche, die sich für Politik (besonders Migrationsthemen) und Menschenrechte interessieren und gesellschaftlich oder politisch aktiv sind. Es würde ferner den Studierenden mit Fluchterfahrung helfen, die diskriminierende Erfahrungen im deutschen Asylsystem erlitten haben, indem es Ihnen und damit ihrem sozialen Umfeld, das weiter von diesem System direkt betroffen ist, Wege aufzeigt, sich gegen ungerechtfertigte Bescheide zu wehren. Durch diesen Vortrag zu einem wenig diskutierten Thema findet Bildungsarbeit statt und Diskussionsraum wird geschaffen über die, auch von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und sogar deutschen Gerichten festgestellte Unvereinbarkeit von Teilen des Asylbewerberleistungsgesetzes mit Menschenrechten und dem deutschen Grundgesetz. 400€, davon 200€ Honorar, sind für diese Kooperation vorgesehen, voraussichtlich wird weniger benötigt, sollte Sven Adam zu einer studentischen Übernachtung bereit sein.

## **5.6 Bericht aus dem Univital-Lenkungskreis**

Lieber StuRa,

im Februar wurde die zweite Phase des Projekts "Univital" bewilligt und wird offen finanziert mit dem Hauptgeldgeber der TechnikerKrankenkasse. Dieses Mal enthält das Projekt neben dem SGM (Studentisches Gesundheitsmanagement) auch BGM (Betriebliches Gesundheitsmanagement) für die Angestellten der Universität.

Wieder wird Mona Kellner die Leitung innehaben und es wird nun zwei Lenkungskreise geben für

die jeweiligen Projekte, das ganze bleibt am Sportinstitut beheimatet vorerst. Diese Aufteilung kann kritisch gesehen werden, da die Interessen der Hiws nicht abgedeckt sind und auch der Doktorantenkovent dort keine Rolle spielt als Vertretung der Promovierenden beim BGM.

Die Aktivitäten von Univital waren im letzten Jahr sehr auf die Verlängerung gerichtet und bewegen sich nun wieder mehr in die Inhalte an sich.

Eine Übersicht über Inhaltliche Themen des SGM, die sich gerade ergeben:

-Bewegung (dazu gab es bereits einige Angebote)

-Mental Health (Mental Health First Aid soll eine Säule sein, aber auch wieder Stresskurse und mehr)

-Ernährung (in Planung)

-Sexuelle Gesundheit (Bald einige Kurse)

-Prävention in allen Bereichen

Es gibt auch besondere Dimensionen, die gerade erarbeitet werden:

Da geht es auch um deren Input auf die Struktur und die Angebote von Unvital.

-Queer oder Flinta Gesundheit

-Gesundheit von Frauen

-Studierenden mit Kind

-Studierenden mit Beeinträchtigungen

und auch Nachhaltigkeitsthemen

Geplant soll bald auch noch das Thema Suchtproblematik aufgenommen werden.

Vernetzung:

Kontakt wurde aufgenommen zum StuWe, der Stadt, der AidsHilfe HD, dem Queer-Referat und UNIFY(Ehmals Gleichstellungsbüro), dies soll noch erweitert werden.

Die Struktur-Phase und Nachhaltigkeit von UniVital sind noch nicht geklärt, dazu gibt es nicht viele bestätigte Informationen.

Wie kann man sich einbringen?

In dem man kandidiert für den Lenkungskreis des SGM von Univital oder mit Wünschen oder Ideen zu uns kommt, wenn es um die grobe Struktur geht, also um Themenfelder an sich. Wenn es um konkrete Kurse geht, die ihr mit organisieren wollt einfach eine E-mail an Frau Kellner(siehe auch da Website unten)

Website mit den Projekten bis jetzt:

<https://univital.uni-heidelberg.de/>

Vorschläge zum weiteren Vorgehen mit dem StuRa:

Auch könnte der StuRa Frau Kellner mal wieder einladen und mit ihr kritische Themen besprechen, wenn der Wunsch dazu bestünde. Dazu könnte ein Top eingereicht werden vom Lenkungskreis zum Projekt mit einer Vorbereitungssitzung und danach könnte man Frau Kellner dazu bitten, Fragen zu beantworten und in eine vertiefte Diskussion einzusteigen.

Danke.

**Rückfragen:**

- Was ist der Beirat?
  - Besteht aus Profs, und Uni-Verwaltung
- Wer entscheidet über das Geld, haben die Studis Stimmrechte?
  - Die TK entscheidet, es gibt keine Abstimmung

- Berichte wage gehalten, was UniBeirat bisher geleistet hat wird nicht klar, auf der Website ist keine Satzung und keine Mitgliederlisten
  - Ist ein Drittmittelgefördertes Projekt, kann nur weitergeben was klar ist, Treffen sollten häufiger stattfinden

GO-Antrag auf Schluss der Debatte

25 Ja, 11 Nein, 6 Enth

## 5.7 Bericht des EDV-Referates

Wir haben euch, die Aktiven, in den Ferien eigentlich gerne und ausgiebig gequält. Verdruss haben wir unter anderem bereitet durch:

- das unangekündigte Abreißen und Neuaufsetzen von SturaKonf, unseres Videokonferenzservers (einschließlich des Verlustes aller Userkonten: bitte legt euch neue an)
- einen Wechsel aller PCs in den Stura-Büro auf modernere Geräte, einschließlich eines Updates auf das besonders indiskrete und geschwätzige Windows 11
- die vorschnelle Löschung einiger Profile
- die Überschärfung unserer Firewall
- die Umstellung und Verschlimmbesserung wichtiger Formulare und Prozesse kurz vor Fristende
- die Androhung von mehr Datenschutz bei leichtfertigen Social-Media-Posts
- die Organisation der nächsten StuRa-Spam-Mails an alle Studierenden, die euch ab Anfang Mai mit all den VS-Themen belästigen wird, die euch noch nie interessiert haben.
- den Komplettabriss einer hier nicht zu nennenden Fachschaftshomepage, die von eine:r Hacker:in verwüstet wurde

Aber immerhin, es gibt es auch ein paar Lichtblicke:

1. Durch den Wechsel der PCs gibt es im StuRa-Büro jetzt ein paar ein paar ältere, aber durchaus noch brauchbare PCs, die sich Fachschaften und Gruppen für ihre Arbeit abholen können. Es sind zum größten Teil i5, 3. oder 4. Generation, 8 GB RAM, 256 SATA-SSD. Bei Interesse meldet euch bitte bei uns.
2. Ein paar Prozesse und Formulare, z.B. bei Finanzen, Wahlen und QSM, haben wir tatsächlich ein wenig verbessert und erweitert.
3. Wir haben technische und organisatorische Unterstützung bei verschiedener Veranstaltungen und Demos von Iraner:innen, Ukrainer:innen, Belaruss:innen und russischen Dissident:innen geleistet.
4. Wir haben die Liste und Registrierung der Hochschulgruppen betreut.
5. Wir haben wie immer bei der Durchführung der letzten und Vorbereitung der nächsten Wahlen geholfen. Hier auch als kleiner Einwurf: Ein sehr engagiertes Mitglied der Fachschaft CoLi und der Schlichtungskommission (diese Schnittmenge ist nicht groß) bringt gerade eine neue, schicke und effiziente Oberfläche für die Verwaltung der Wahl an den Start.
6. Wir haben beim Online-Gang von ein paar Fachschafts- und Gruppenwebsites geholfen.
7. Was die Mail an alle Studierenden angeht: Wenn ihr noch Ideen habt für Themen habt, die alle interessieren könnten, meldet euch bei uns.
8. Insbesondere seit dem Abgang eines geschätzten Öffentlichkeitsmitarbeiters Anfang April kümmern



wir uns - zusammen mit anderen - darum, dass die StuRa-Website aktuell bleibt.

9. Daneben gab und gibt es die üblichen Tätigkeiten:

- IT-Support für Fachschaften, Gruppen und andere Aktive leisten;
- Leute schulen, wenn sie mal mehr als eine Fragen haben;
- Mitarbeit in den AG Räumen (Hausmeister-und Verwaltungstätigkeiten, aber auch die ständig nötige Lobbyarbeit für mehr und bessere Räume für die VS)

Zu guter Letzt:

Wenn ihr wissen wollt, was für Services und Möglichkeiten wir IT-mäßig für Aktive anbieten, kommt gerne zur IT-Schulung am 4. Mai, 18:15 Uhr - online unter <https://bbb.stura.uni-heidelberg.de/edv> Dort stellen wir euch die Möglichkeiten vor, beantworten Fragen und nehmen natürlich auch Verbesserungs- und Erweiterungsvorschläge entgegen. Wünscht euch was!

P.S.: Wir suchen dringend neue Referatsmitglieder. Meldet euch, es macht Spaß!  
[edv@stura.uni-heidelberg.de](mailto:edv@stura.uni-heidelberg.de)

**Rückfragen:**

## 5.8 Bericht des VS-Mitglieds im Senat

**Rückfragen:**

- Gibt es Infos zu den Plänen der neuen Rektorin?
  - Studierende mehr einbinden, keine Details

## 5.9 Bericht der fzs-Delegation

Bericht der Delegation des Studierendenrats der Universität Heidelberg zur [71. Mitgliederversammlung](#) des [freien Zusammenschlusses von student\\*innenschaften](#) vom 10. bis zum 12. März 2023

Vorstand des fzs:

- BAföG ist vor dem Bundesverfassungsgericht (Bemühungen BAföG Sätze zu erhöhen und gegen studentische Armut vorzugehen)
- TV Stud (Tarifverträge für studentische Hilfskräfte) unterstützen
- Semesterticket in Zeiten des 49 € Ticket
- Akkreditierungspool sucht Studis
- Kritik an der Einmalzahlung (siehe (K)einmalzahlung auf [keinmalzahlung200.de](http://keinmalzahlung200.de) + Datenschutzbemühen wie z.B. auf [wiederruf200.de](http://wiederruf200.de))
- Mietenstoppbündnis

Anträge etc.

- Positionierung gegen Wohnungsnot von Studierenden
- Haushaltsbeschluss, Kassenprüfungsausschuss, Finanzen (Notiz: Vielleicht sollten wir mal ein Auge draufhaben, was mit unseren Mitgliedsbeiträgen passiert?)
- Positionierung zu ChatGPT:
  - Arbeitskreis “KI, Chat-Modelle und Machine learning” gegründet
  - diverse Meinungen

- u.a. als Chance begreifen
  - allerdings auch problembehaftet
  - Es sollte sich in der Lehre überlegt werden, wie damit umgegangen wird)
  - Könnte ein Tagesordnungspunkt Diskussion für eine Sitzung bei uns werden
- Arbeitskreis Inklusion gegründet
  - Gegen trans\*-Feindlichkeit im Wissenschaftsbetrieb
  - 9€ Bildungsticket gefordert

**Rückfragen:**

## 5.10 Bericht des Verkehrsreferates

I. Tickets:

1. Landesweites JugendticketBW

Seit dem 01. März gibt es das Landesweite Jugendticket (LWJT). Damit kann man im gesamten VRN-Gebiet und in ganz Baden-Württemberg fahren. Es können alle unter 27-Jährige für 365 € im Jahr abzüglich der angerechneten Semesterticketumlage iHv. 35,30 € pro Semester kaufen. Noch laufende Semestertickets, die bis Januar gekauft wurden, wurden bei allen Bezugsberechtigten einmalig zum LWJT umgewandelt.

Wir können allen Berechtigten nur empfehlen dieses Ticket zu kaufen, es ist deutlich günstiger und hat mehr Reichweite.

Die Altersdiskriminierung in dem Ticket missfällt uns, wir versuchen politischen Druck auszuüben, damit diese beseitigt wird.

2. Semesterticket:

Wir haben uns dazu mit dem VRN, den anderen Universitäten und Hochschulen sowie Herrn Treiber ausgetauscht. Für das Semesterticket besteht keine Rechtfertigung mehr, daher sollte es gekündigt werden (siehe dazu auch den Antrag zur Kündigung des Semesterticketvertrages).

3. Abend- und Wochenendregelung

Die Abend- und Wochenendregelung wird auch zum Wintersemester fallen, dies kommt leider mit der Kündigung des Semesterticketvertrages. Der VRN ist in der Theorie bereit das Angebot irgendwann fortzusetzen, wenn von allen Universitäten und Hochschulen ein einheitliches Angebot kommt. Wir sind hierzu mit allen Beteiligten im Gespräch und hoffen schnell eine Lösung zu finden.

Über die Zulässigkeit einer isolierten Abend- und Wochenendregelung reden wir noch mit der Rechtsaufsicht und dem Ministerium.

4. Deutschlandticket

Eine Anrechnung der Semesterticketumlage auf das Deutschlandticket wird es mit dem VRN bei Modellen mit nur Teil-solidarischen Semestertickets (wie es bei uns ist) nicht geben.

Man kann nur hoffen, dass bald auch in Baden-Württemberg für Studierende ein vergünstigtes Ticket kommt wie es andere Bundesländer bereits machen. Im MWK findet dazu bald eine Besprechung statt, in deren Vorfeld wir zu einer Stellungnahme über die aktuelle Situation aufgefordert worden sind. Wir haben hierzu sehr ausführlich Stellung genommen und alle aktuellen Probleme und mögliche Lösungen dargelegt.

II. Rückerstattung der 17,65 €

Das Programm für die Rückerstattung der wegen dem 9€-Ticket zu viel gezahlter Semesterbeiträge ist von Max fertig programmiert worden. Die Bürokratie in der Universität ist leider sehr massiv, weswegen man uns die Anmelde Daten trotz häufigem Nachfragen noch nicht übermittelt hat. Wir hoffen auf einen baldigen Start.

**Rückfragen:**

## 5.11 Information über den Universitätsrat

Der StuRa hat die Möglichkeit, der Findungskommission für den Unirat zwei Personen als mögliche Mitglieder des Unirates vorzuschlagen. Die 1. Lesung für Kandidaturen hierzu findet auf der nächsten Sitzung statt, weitere Informationen findet ihr in unserem Kandidaturaufwurf:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/2023/04/18/kandidiert-fuer-den-universitaetsrat/>

## 6 Satzungen und Ordnungen

### Beschluss von Satzungen und Ordnungen der VS

Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden. Zum Beschluss einer Satzung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Enthaltungen werden bei dieser Abstimmung wie Gegenstimmen gewertet.

Für die **Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge** bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats (unabhängig davon, ob diese anwesend sind). Diese Regelung gilt auch für **Satzungen der Studienfachschaften**, diese sind Anhänge der Organisationssatzung. Enthaltungen werden bei dieser Abstimmung wie Gegenstimmen gewertet.

### 6.1 Änderung der Wahlordnung: Begründungspflicht für Quotierungen (2. Lesung)

(zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

**Antragsteller\*in:** Konstantin Nill (Juso HSG)

**Antragstext:** Der StuRa beschließt folgende Änderung / Neufassung der Wahlordnung:

| Bisheriger Text   | Neuer Text  |
|---|---|
| <p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.</p> | <p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.</p> <p>Wenn die Gesamtliste nicht zu mindestens 40 Prozent mit Frauen besetzt ist, dann ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Begründung</p> |

|   |  |
|---|--|
|   | wird vom Wahlausschuss veröffentlicht. |
| Diese Änderung tritt zum 01.03.2023 in Kraft. |  |

### **Begründung:**

Eine Begründungspflicht für nicht-paritätische Wahlvorschläge verfolgt das Ziel, mehr Geschlechtergerechtigkeit im Parlament der VS Heidelberg, dem Studierendenrat, zu erreichen. Wollen wir an der Gesamtzusammensetzung des etwas ändern, müssen wir an der Listenaufstellung schrauben. Anders als mit zwingenden Vorgaben, wie es Paritätsgesetze für die Landtage von Thüringen und Brandenburg versucht haben, [3] arbeitet die Begründungspflicht mit positiven und negativen Anreizen. Indem sie den paritätischen Wahlvorschlag als die Regel ansieht und einen nicht paritätischen mit der Zulässigkeitschürde der Begründungspflicht versieht, macht sie die paritätische Liste zum rechtlichen Normalfall und die nicht-paritätische zur rechtfertigungsbedürftigen Ausnahme. Das schafft einerseits einen positiven Anreiz zur paritätischen Liste und andererseits mit der Pflicht zur Begründung einen negativen Anreiz, nicht-paritätische Listen einzureichen. Außerdem erhöht sie die Transparenz in gleichstellungspolitischen Fragen.

Gleichzeitig verwehrt sie den Wahlvorschlagenden aber nicht, einen Wahlvorschlag auch nichtparitätisch aufzustellen, soweit dies aus politischen Gründen nicht gewollt oder faktisch nicht möglich sein sollte. Das ermöglicht zwar antifeministischen Wahlvorschlagenden oder Strukturen weiter, nur Männer in den Stura zu schicken, offenbart diesen Missstand aber der gesamten Hochschulöffentlichkeit durch die erforderliche Begründung. In dieser Veröffentlichung liegt eine zentrale Stärke einer Begründungspflicht. Durch ein Mehr an Transparenz in gleichstellungspolitischen Fragen spielt sie den Ball der Entscheidung über die Zusammensetzung des Stura verstärkt den Wählenden, also dem demokratischen Souverän zu und weicht die Entscheidungsmacht der Vorschlagenden darüber auf.

Mit der Begründungspflicht wäre auch der aktuellen Rechtsprechung in Sachen paritätischer Wahlvorschläge gedient. Bislang gibt es zwei Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte von Thüringen und Brandenburg über die jeweiligen Paritätsgesetze zur Wahl der Landtage. In beiden Entscheidungen wurden die Paritätsgesetze für verfassungswidrig erklärt, weil sie neben der Freiheit einer Person sich auf jeden Listenplatz bewerben zu können (passives Wahlrecht) insbesondere die Wahlvorschlagsfreiheit der Wahlvorschlagenden durch die zwingende Vorgabe einer paritätischen Listenaufstellung unverhältnismäßig einschränken würden.[4] Beidem wäre durch die Begründungspflicht entgegengekommen, da nach wie vor nicht-paritätische Listen möglich sind und diese lediglich einer öffentlichen Rechtfertigung bedürfen. Damit wiegt der Eingriff in die Wahlvorschlagsfreiheit sowie das passive Wahlrecht also deutlich geringer als bei obligatorischen Vorgaben. Ein solcher wäre unserer Meinung nach verfassungsrechtlich rechtfertigbar. Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sagt: "Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin." Beide Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte erkennen an, dass die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 oder vergleichbare Bestimmungen in den Landesverfassungen grundsätzlich sowohl einen Eingriff in die Wahlvorschlagsfreiheit der Parteien, als auch in das passive Wahlrecht der Bewerber\*innen rechtfertigen können.[5]

Die Landesverfassungsgerichte haben hinsichtlich der Paritätsgesetze in ihrer Abwägung die Intensität der Eingriffe in passives Wahlrecht und Wahlvorschlagsfreiheit aber als zu hoch erachtet, um von den landesverfassungsrechtlichen Gleichstellungsnormen oder dem Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt zu sein. Da der Eingriff einer Begründungspflicht aber deutlich weniger intensiv ist, wäre eine andere Entscheidung der Gerichte durchaus wahrscheinlich. Damit würde auch die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Art. 3 Abs. 2 GG hervorgehoben.

Es sei zusätzlich angemerkt, dass das oberste deutsche Gericht - das Bundesverfassungsgericht - noch

nicht in der Sache über die Verfassungsmäßigkeit der eingriffsintensiveren Paritätsgesetze entschieden hat. Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung aus Thüringen verwarf das Bundesverfassungsgericht nur aus formalen, nicht inhaltlichen Gründen.[6] Damit ist über die finale Verfassungsmäßigkeit von Paritätsgesetzen noch kein Urteil gesprochen. Die wesentlich weniger rechtlich problematische Begründungspflicht vermag uns vor diesem Hintergrund ein wichtiger und mit Erfolgsaussicht behafteter Schritt zu sein. Sie würde wichtige demokratische Wahlgrundsätze mit dem Grundsatz eine geschlechtergerechten Demokratie in einen angemessenen Ausgleich bringen und beide zu einem insgesamt Plus an demokratischer Repräsentation aller Teile unserer Gesellschaft vereinen. Hinzu kommt, dass die Gerichtsentscheidungen in Thüringen und Brandenburg die Wahlen zu den jeweiligen Landtagen betreffen. Die Hochschulen haben im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie einen deutlich weiteren Entscheidungsspielraum. Außerdem beauftragt das LHG in § 10 Abs. 2 S. 3 die Hochschulen ausdrücklich damit, Maßnahmen zu ergreifen um eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Männern und Frauen bei der Besetzung der Gremien zu erreichen.

[1] Das Personenstandsgesetz (PStG, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html>) regelt aktuell die Eintragungsmöglichkeiten für die Geschlechtsangabe. § 22 Abs. 3 PStG regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Geschlechtsangabe “divers”, § 45b PStG die Eintragungsmöglichkeit. Die aktuelle Regelung des § 45b PStG ist allgemein zu kritisieren, da sie die Anforderungen an eine Änderung der Geschlechtsangabe sehr hoch festsetzt. Menschen, die ihre Eintragung abändern wollen sind in der Bringschuld. Sie müssen ärztliche Nachweise zu ihrer “Geschlechtsentwicklung” vorweisen. Diese Regelung steht im Widerspruch zu einem von Selbstbestimmung geprägten Menschenbild, in dem Menschen eigenständig und hürdenlos über ihre Geschlechtsangabe entscheiden können (vgl. <https://www.regenbogenportal.de/informationen/w/-/m/-/divers/-/offen-der-geschlechtseintrag>). Die Vereinfachung der Änderungsmöglichkeit der Geschlechtsangabe soll aber nicht Gegenstand dieses Antrags sein. Für die Frage nach einem paritätischeren Wahlrecht ist Rechtssicherheit wichtig. Demokratische Wahlen erfordern zur sicheren Durchführung ein hohes Maß an Verlässlichkeit. Daher soll zur Geschlechtsfeststellung das allgemein geführte Personenstandsregister maßgeblich sein. Dies abzuändern wäre der nächste Schritt, um Gleichstellung auch in diesem Bereich konsequenter durchzusetzen.

[2] Entscheidende Änderungssatzung vom Mai 2022 abrufbar unter: <https://intranet.uni-freiburg.de/public/downloads/amtlbek/ab-2022-20.pdf> - relevant sind die Änderungen in den §§ 10, 11 der Wahlordnung

[3] Siehe brandenburgisches Paritätsgesetz:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8016>;

siehe thüringisches Paritätsgesetz:

[https://parldok.thueringerlandtag.de/ParlDok/dokument/70445/siebtes\\_gesetz\\_zur\\_aenderung\\_des\\_thueringer\\_landeswahlgesetzes\\_einfuehrung\\_der\\_parityaetischen\\_quotierung.pdf](https://parldok.thueringerlandtag.de/ParlDok/dokument/70445/siebtes_gesetz_zur_aenderung_des_thueringer_landeswahlgesetzes_einfuehrung_der_parityaetischen_quotierung.pdf)

[4] vgl. Entscheidung Brandenburg: VfGBbg 9/19, Urt.

v. 23. Okt 2020, zusammengefasst in Pressemitteilung Verfassungsgericht Brandenburg vom 23.10.2020, Paritätsgesetz verfassungswidrig (VfGBbg 9/19; VfGBbg 55/19), abrufbar unter:

<https://verfassungsgericht.brandenburg.de/verfgbbg/de/presse-statistik/pressemitteilungen/detail/~23-10-2020-paritaetsgesetz-verfassungswidrig> (letzter Abruf: 06.08.2022); vgl. Entscheidung Thüringen: VfGBbg 9/19, Urt.v. 23. Okt

2020, zusammengefasst in: Keine Quote in Thüringen, LTO, 15.07.2020, abrufbar unter:

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verfgh-thueringen-9-2020-2-20-paritaetsgesetz-die-details-des-urteils-kommentar-einordnung/> (letzter Abruf: 06.08.2022)

[5] vgl. ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 119, 125; VfGBbg 9/19, Urt. v. 23. Okt 2020, Rn. 146, 159

[6] vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 06. Dezember 2021 - 2 BvR 1470/20, Rn. 29 ff., abrufbar unter:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/12/rk20211206\\_2bvr147020.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/12/rk20211206_2bvr147020.html)

## 6.1.1 Änderungsantrag zu 50 Prozent

**Antragsteller\*in:** Konstantin Nill für die Juso HSG

| Bisheriger Text                     | Neuer Text                          |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| § 12 Kandidaturen für Wahlen in der | § 12 Kandidaturen für Wahlen in der |



|  |  |
|--|--|
| <p><b>Studierendenschaft</b></p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.</p> | <p><b>Studierendenschaft</b></p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen. Wenn die Gesamtliste nicht zu mindestens 50 Prozent mit Frauen besetzt ist, dann ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Begründung wird vom Wahlausschuss veröffentlicht.</p> |
|--|--|

**Begründung:**  
Erfolgt mündlich

### 6.1.2 Änderungsantrag zur Ergänzung von „divers“

**Antragsteller\*in:** Konstantin Nill für die Juso HSG

| Bisheriger Text  | Neuer Text   |
|--|--|
| <p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.</p> | <p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen. Wenn die Gesamtliste nicht zu mindestens 40 Prozent mit Frauen <b>und divers</b> besetzt ist, dann ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Begründung wird vom Wahlausschuss veröffentlicht.</p> |

**Begründung:**  
Erfolgt mündlich

### 6.1.3 Änderungsantrag zur Begründungspflicht für mangelnde Quotierungen

**Antragsteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)



| Bisheriger Text   | Neuer Text  |
|---|---|
| <p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.</p> | <p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.<br/>         Wenn die Gesamtliste <b>nicht</b> zu <b>mehr als 60 Prozent mit Angehörigen eines Geschlechts</b> besetzt ist, <del>dann</del> ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. <b>Diese</b> Begründung wird vom Wahlausschuss veröffentlicht.</p> |
| <p>Diese Änderung tritt zum <b>nächstmöglichen Zeitpunkt</b> in Kraft.</p>  |   |

### Begründung:

Nach dem ursprünglichen Vorschlag, sowie allen bisherigen Änderungsanträgen, erfordert nur eine zu über 60% (bzw. nach einem ÄA 50%) mit Männern besetzte Liste eine Begründung. Eine Liste, die zu über 60% oder gar ausschließlich mit Frauen oder non-binären Personen besetzt ist, erfordert jedoch keine Begründung, obwohl auch eine solche Liste dem Ziel der Geschlechterparität widerspräche. Die Rechtsaufsicht der Universität sähe hierin eine verfassungswidrige Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (vgl. Art. 3 II, III Var. 1 GG). Der vorliegende Änderungsantrag behebt dies, indem er die Begründungspflicht auf alle Listen ausweitet, die zu einem gewissen Grad ungleich besetzt sind.

Eine Absenkung der Quote auf 50% (was einer Anhebung auf 50% nach dem ursprünglichen Modell entspräche), wie in einem der ÄA gefordert, verbietet sich nach dem geänderten Modell natürlich.

GO-Antarag: Verfahrensvorschlag: Zustimmung zu Änderung 6.1.3 „überschreibt“ 6.1.2 und 6.1.1

-> Ohne Gegenrede angenommen.

### Abstimmungsergebnis (6.1.3):

18 Ja, 2 Nein, 18 Enth

-> Angenommen.

### 6.1.4 Änderungsantrag

#### Antragstext:

Alt: Diese Änderung tritt zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** in Kraft.

Neu: Diese Änderung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

#### Begründung:

Sollte nach momentaner, schon laufender Wahl in Kraft treten.

#### Abstimmung:

Mit 4 Enth Mehrheit auf Sicht

-> Angenommen.

## Diskussion

### 1. Lesung

- Grundsätzlich sind paritätische Listen wünschenswert, verpflichtete und indirekt verpflichtete Quotierungen eigentlich falscher Weg; viele Listen schaffen genanntes Quorum nicht und sollen dies daher niemandem aufzwingen
- Geht nicht darum, dass man nicht mehr antreten darf, sondern nur Begründung, daher gut; aber: Geht es um Selbstidentifizierung oder Perso, was ist mit nichtbinären Personen?
- 40% ist nicht Parität, wenn, dann richtig; eher Männerobergrenze als Frauenquote, um nicht binär zu denken
- Grund des Antragsstellers für 40%: Anlehnung an Regelungen im StuRa in Freiburg; dort sind es 50%; Hintergrund für 40% war, dass hier oft sehr lange Listen (bis zu 40 Leute)
- Nutzen in Freiburg? Männerobergrenze löst nicht, dass mehr Frauen dabei sind
- GHG-Perspektive: Finden Antrag gut, leider haben Listen in der Realität oft zu wenig Frauen, um Liste paritätisch zu besetzen; Antrag schadet jedenfalls nicht
- Mit Begründung sollte etwas gemacht werden; Begründung können ggf. Listen dazu bringen, über geringen Frauenanteil nachzudenken
- Listen versuchen sowieso, Parität herzustellen; sollen auch nicht Quotenfrauen aufstellen
- Wo ist vollständige Begründung? Text bei Fußnote 1 und 2 fehlt
- Eingriff in Freiheit der Wahl muss gerechtfertigt werden; Antrag ist aber nicht geeignet, da offene Listenwahl, bei der Wähler\*innen Leute hoch- oder runterwählen können; außerdem kommen die meisten StuRa-Mitglieder aus den Fachschaften
- Wie soll Prüfung ablaufen? -> geplant war es, das dem Wahlausschuss zu überlassen, Fachschaften sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden
- Probleme bei Umsetzung/Durchführung und bei Identifikation, wer gemeint ist; daher schlechter Antrag, der abgelehnt werden sollte
- Frage zur Sinnhaftigkeit der Formulierung: Rechtfertigungspflicht ist Einladung, nutzlose Begründungen abzugeben (gab es in Freiburg sogar vom RCDS)
- Dagegen: Nutzlose Begründung ist ja keine Rechtfertigung
- Nicht-binäre Formulierung sinnvoller, damit nicht in 5 Jahren nochmal geändert werden muss
- Frage: Wie soll nicht-binäre Quotierung aussehen? Außerdem: StuRa ist schon relativ ausgeglichen; absurderweise nehmen kaum Frauen an der aktuellen Debatte teil
- Empfehlung ist keine große Sache, Diskussion übertrieben [Anmerkung des Protokolls: Geht nicht um Empfehlung, geht um verpflichtende Begründung]
- Im StuRa sollte diskutiert werden, von Männern und Frauen; juristisch „die Kirche im Dorf lassen“; geht ja nur um Gründe, ist vielleicht ja auch interessant
- Antrag betrifft zwar nicht Fachschaften, sind aber anderer Bereich, der im Aufgabenbereich der Fachschaften liegt
- Umsetzung: Wahlausschuss prüft Listen und hat jetzt schon Geschlechtszugehörigkeit (kann auch bei der Uni leicht umgetragen werden)
- Aktuell: 16 Listenplätze, davon 8 Frauen
- Begründungspflicht ist ja auch gut, wenn Listen dann nicht in die Pflicht kommen
- Debatte war anstrengend und wich teils vom Kerninhalt des Antrags ab; geht nicht um Verpflichtung für Listen, so oder so auszusehen

### 2. Lesung

- Wahlen laufen schon, Änderung sollte da nicht eingreifen
- Begründungspflicht für nur ein Geschlecht wäre Diskriminierung, diese Änderung würde nie in Kraft treten, wenn die Rechtsaufsicht die Auffassung vertritt, dass die Änderung nicht mit der Verfassung vereinbar ist

## Abstimmung:

| Dafür: 32 | Dagegen: 1 | Enthaltungen: 7 |  
-> angenommen

## 6.2 Änderung der Fachschaftssatzung der Fachschaft Jura (2. Lesung)

**Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragsteller\*in:** Fachschaft Jura

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Fachschaft Jura:

Auflistung der Änderungen:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „ein Protokollant bzw. eine Protokollantin“ durch „ein/eine Protokollant\*in“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Zahl der maximalen Mitglieder des Fachschaftsrates von „achtzig“ durch „fünfzig“ ersetzt.
4. In § 8 wird in Abs. 2 der Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
5. In § 8 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die Amtszeit der Fachschaftsräte beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.“
6. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person“ durch die Wörter „die Entsendung in den Fakultätsrat“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fachschaftsrat“ die Wörter „in der Regel“ ergänzt.
8. In § 10 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Verlangt ein Thema einen Beschluss des Fachschaftsrates vor der nächsten ordentlichen Sitzung ist die Sitzungsleitung dazu verpflichtet.“
9. In § 10 Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 der neue Satz 3 und die Wörter „zwei Tage“ werden durch die Wörter „dreißig Stunden“ ersetzt.
10. In § 10 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „des Fachschaftsrates“ ergänzt.
11. § 10 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Das Mitglied, das seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.“
12. In § 10 Absatz 7 werden folgende Sätze 4 bis 6 hinzugefügt: „Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.“
13. In § 12 Abs. 1 wird als neuer Buchstabe d. „durch schriftlichen Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung“ eingefügt. Der bisherige Buchstabe d. wird Buchstabe e.
14. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Sitzungsleitung hat das zuständige Gremium auf zentraler Ebene der VS über das Ausscheiden zu informieren.“

15. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Semester“ gestrichen.
16. In § 15 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
17. In § 15 werden folgende Absätze 3 und 4 angehängt: Absatz 3: „Die Sitzungsleitung vertritt die Studienfachschaft nach außen. Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sind für die Sitzungsleitung bindend. Im Übrigen vertritt die Sitzungsleitung anhand der Diskussionen und Stimmungsbilder über die vorliegenden oder ähnlichen Themen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates.“  
 Absatz 4: „Ist in dringenden Fällen ein Beschluss notwendig, aber uneinholbar, vertritt die Sitzungsleitung die Studienfachschaft nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates nach dem mutmaßlichen Willen dieser Organe. Die Sitzungsleitung hat zu versuchen möglichst viele Mitglieder des Fachschaftsrates vorab über die geplante Vertretung nach außen zu informieren und muss den Fachschaftsrat bei dessen nächster Sitzung informieren. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.“
18. Im § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leiter\*in“ die Worte „und maximal drei Leiter\*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemester Einführung, können bis zu 4 Leiter\*innen haben.“
19. In § 20 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte\*r der Fachschaft.“
20. In § 24 Abs. 4 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
21. In § 24 Abs. 4 wird in Halbsatz 2 die Angabe „§ 21 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 19 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
22. In § 27 Abs. 2 wird die Angabe „§ 38“ durch „§ 44“ ersetzt.
23. Nach dem 8. Abschnitt wird der „8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat“ eingefügt, in diesem befinden sich die §§ 27a-27d
24. Es wird nach § 27 der „§ 27a Beschluss über Entsendung“ mit folgendem Inhalt eingefügt:  
 „(1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter\*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte.  
 (2) Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. Erreicht kein/keine Kandidat\*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.  
 (3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.
25. Es wird nach § 27a der „§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt:  
 „<sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>2</sup>Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.“
26. Es wird nach § 27b der „§ 27c Mandat im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.“
27. Es wird nach § 27c der „§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „(1) Die Amtszeit der/des Vertreter\*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. Die Wiederwahl ist zulässig.  
 (2) Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.“
28. In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „Dritteln der“ die Worte „in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform“ eingefügt.

29. In § 30 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6“ durch „§ 33“ ersetzt.
30. § 32 wird wie folgt gefasst: „§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7: Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf dreißig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.“

### **Begründung des Antrags:**

Begründungen jeweils zu der Nummer:

1. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationsatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
2. Hiermit verwenden wir dieselbe Form des Genderns wie in der restlichen Fachschaftssatzung Jura.
3. Der Fachschaftsrat ist mit achtzig Mitgliedern zu groß. Um effektiver arbeiten zu können, soll die Zahl daher auf fünfzig herabgesetzt werden.
4. Die zentralen Wahlen der Fachschaftsrate sind zumeist nicht im letzten Vorlesungsmonat. Um eine gemeinsame Wahl zu ermöglichen, wird der Satz gestrichen. Satz 3 wird folgemäßig Satz 2.
5. Nur zur Klarstellung und Einheitlichkeit mit der OrgS.
6. Die Regelung wird in den neuen Abschnitt 8a verschoben.
7. Die Regelung des Satz 1 wird übernommen. Nur in der Regel hat der Fachschaftsrat alle zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit sich zu treffen. Dies gibt mehr Flexibilität bei den Planungen der Sitzungen.
8. Liegen dringende Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachschaftsrates zur weiteren Vorgehensweise zwingend ist, so hat die Sitzungsleitung den Fachschaftsrat einzuberufen, wenn dies innerhalb der Frist des Satz 3 möglich ist.
9. Dringende Angelegenheiten erfordern meist schnelles Handeln, die normale Vorlaufzeit für eine Sitzung von zwei Tagen ist dabei möglicherweise zu lange, daher soll diese auf 30 Stunden verkürzt werden.
10. Es wird klargestellt, dass nur den Mitgliedern des Fachschaftsrates Stimmen übertragen werden können.
11. Nur zur Klarstellung, dass das Mitglied die Delegation selbst der Sitzungsleitung vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen hat.
12. Eine Sollregel für Delegationen wird eingeführt, damit der Fachschaftsrat möglichst immer beschlussfähig ist. Aufgrund des freien Mandates kann dies aber nicht erzwungen werden. Satz 5 ist lediglich deklaratorisch und dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Satz 6 dient ebenfalls nur der Klarstellung, dass die sich vertretender Mitglieder als anwesend im Sinne dieser Satzung gelten, um Widersprüche bei Mehrheitserfordernissen zu vermeiden und die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Das Mitglied gilt dabei auf dieselbe Weise (in Präsenz oder elektronisch) als anwesend, wie das anwesende Mitglied, an das delegiert wird.
13. Es wird eine Rücktrittsmöglichkeit für die Mitglieder des Fachschaftsrates eingeführt. Bisher konnte die Mitgliedschaft nicht aus freien Stücken beendet werden. Sie soll gegenüber der Sitzungsleitung erfolgen, da dieses Organ auch so etwas wie die Beschlussfähigkeit feststellen muss.
14. Die Bescheinigungen über die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat werden auf zentraler Ebene vom StuRa erstellt, daher soll das dort zuständige Gremium informiert werden.
15. Die Worte „im Semester“ haben dort keinen Sinn ergeben, daher werden sie gestrichen.
16. Der Satz 2 wird gestrichen, diese Regelung wird in die neuen Absätze 3 und 4 verschoben.
17. Die Regelungen über die Vertretung nach außen wird ausführlicher gefasst. Es wurde sich dabei an § 25 Absatz 6 und 7 OrgS und an der bereits existierenden Praxis orientiert. Die Sitzungsleitung muss sich an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates halten, wenn diese existieren. Im Übrigen wird sich an die Diskussionen und Stimmungsbilder aus den Sitzungen gehalten. Der Wille der Organe wird somit nach außen vertreten.



Sollte in sehr kurzer Zeit eine Entscheidung nötig sein, die so wichtig ist, dass der Fachschaftsrat diese normalerweise beschließen müsste, dies jedoch nicht möglich ist, kann die Sitzungsleitung nach bestem Gewissen und Wissen die Studienfachschaft vertreten. Damit soll sichergestellt sein, dass die Studienfachschaft in dringenden Angelegenheiten immer vertreten werden kann. Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind nach Möglichkeit darüber vorab zu informieren und der Fachschaftsrat muss auf der nächsten Sitzung informiert werden. Damit soll ein willkürliches Handeln der Sitzungsleitung verhindert werden. Klarstellend wird erwähnt, dass das Recht der Sitzungsleitung Sondersitzungen einzuberufen hiervon unberührt bleibt.

18. Hat ein Arbeitskreis zu viele Leiter\*innen wird er arbeitsunfähig, daher ist es sinnvoll die Anzahl der zulässigen Leiter\*innen in der Satzung zu limitieren.
19. Es bietet sich an diese Ämter zusammenzulegen. Es entfällt zudem die zusätzliche nötige Besetzung dieses Amtes. Das Amt des/der QSM-Beauftragten wird damit auch in der Satzung festgehalten.
20. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationsatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
21. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationsatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
22. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationsatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
23. Nur formelle Änderung der Sortierung.
24. Der § 27a führt die bisher in § 9 Satz 2 lit. h festgehaltenen Regeln auf und legt ein genaues Wahlverhalten fest. Dazu gehören ein Wahlausschuss und das Erfordernis der absoluten Mehrheit, ein solches ist bei Personenwahlen, bei denen nur eine Person gewählt wird, üblich (Vgl. Kanzlerwahl oder Bürgermeisterwahlen).
25. Bei den Kandidaturen werden die Regeln für die Entsendung in den Studierendenrat identisch übernommen.
26. Rein deklaratorische Aufgabenbeschreibung. Diese entspricht den Vorgaben des Studierendenrates.
27. Die Amtszeit orientiert sich an der der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat. Die Wiederwahl wird als zulässig erklärt. In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Person zurücktreten kann, abgewählt werden kann und sein Amt verliert, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 vorliegen, da dann entweder die Person nicht mehr das Fach Jura studiert oder gegen die Werte der Verfassten Studierendenschaft gehandelt hat und diese nicht in einem Gremium vertreten sollte. Die Abwahl orientiert sich an dem § 32 und den Interessen der VS. Der Fachschaftsrat wählt dann neu.
28. Dies dient nur der Einheitlichkeit der Satzung. An allen anderen Stellen wird diese Unterscheidung bei den anwesenden Mitgliedern bereits gemacht.
29. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationsatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
30. Um nicht in die aktuelle Wahl einzugreifen wird die Änderung der Größe des Fachschaftsrates erst für den die Mitglieder des Fachschaftsrates wirksam, die im Sommersemester 2023 gewählt werden und bei denen die Amtszeit am 01.10.2023 beginnt. Die bisherige Übergangsbestimmung in § 32 ist nach der erstmaligen Konstituierung des Fachschaftsrates überflüssig geworden und muss nicht länger in der Satzung bleiben.

## Synopse:

| <b>Bisheriger Text:</b>   | <b>Neuer Text:</b>  |
|---|---|
| <b>Satzung der Studienfachschaft Jura der Universität Heidelberg</b><br>Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 08.02.2022 | <b>Satzung der Studienfachschaft Jura der Universität Heidelberg</b><br>Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 19.04.2023 |



|  |  |
|--|--|
| <p><b>§ 1 Ziele und Aufgaben</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. <sup>2</sup>Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. <sup>2</sup>Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. <sup>3</sup>Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.</p> <p>(3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.</p> <p>(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.</p> <p>(...)</p> <p><b>§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) <sup>1</sup> In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antragsund stimmberechtigt. <sup>2</sup>Delegationen sind nicht zulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die</p> | <p><b>§ 1 Ziele und Aufgaben</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. <sup>2</sup>Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. <sup>2</sup>Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. <sup>3</sup>Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.</p> <p>(3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.</p> <p>(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.</p> <p>(...)</p> <p><b>§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) <sup>1</sup> In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antragsund stimmberechtigt. <sup>2</sup>Delegationen sind nicht zulässig.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die</p> |
|--|--|

|   |  |
|---|--|
| <p>Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein Protokollant bzw. eine Protokollantin bestimmt. <sup>3</sup>Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 7 Zusammensetzung</b><br/>     Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens achtzig Mitgliedern.</p> <p><b>§ 8 Wahl und Amtszeit</b><br/>     (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt.<br/>     (2) <sup>1</sup>Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Wahl findet im letzten Vorlesungsmonat eines jeden Semesters statt. <sup>3</sup>Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.<br/>     (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.</p> <p><b>§ 9 Aufgaben</b><br/> <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,</li> <li>Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,</li> <li>Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,</li> <li>Wahl der Sitzungsleitung,</li> <li>Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung,</li> <li>Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,</li> <li>Organisation und Durchführung der Wahlen</li> </ol> | <p>Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung <b>ein/eine Protokollat*in</b> bestimmt. <sup>3</sup>Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 7 Zusammensetzung</b><br/>     Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens <b>fünfzig</b> Mitgliedern.</p> <p><b>§ 8 Wahl und Amtszeit</b><br/>     (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt.<br/>     (2) <sup>1</sup>Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.<br/>     (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.<br/> <b>(4) Die Amtszeit der Fachschaftsrate beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.</b></p> <p><b>§ 9 Aufgaben</b><br/> <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,</li> <li>Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,</li> <li>Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,</li> <li>Wahl der Sitzungsleitung,</li> <li>Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung,</li> <li>Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,</li> <li>Organisation und Durchführung der Wahlen</li> </ol> |
|---|--|

|  |  |
|--|--|
| <p>zum Fachschaftsrat und<br/>         h. die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person.</p> <p><b>§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. <sup>2</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat jede zweite Woche.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. <sup>2</sup>Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. <sup>3</sup>Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. <sup>2</sup>Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Die Delegation von Stimmen ist zulässig. <sup>2</sup>Jedem Mitglied können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. <sup>3</sup>Die Delegation ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.</p> | <p>zum Fachschaftsrat und<br/>         h. die Entsendung in den Fakultätsrat.</p> <p><b>§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. <sup>2</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat <b>in der Regel</b> jede zweite Woche.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. <sup>2</sup><b>Verlangt ein Thema einen Beschluss des Fachschaftsrates vor der nächsten ordentlichen Sitzung ist die Sitzungsleitung dazu verpflichtet.</b> <sup>3</sup>Außerordentliche Sitzungen sind mindestens <b>dreißeig Stunden</b> im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. <sup>3</sup>Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. <sup>2</sup>Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Die Delegation von Stimmen ist zulässig. <sup>2</sup>Jedem Mitglied <b>des Fachschaftsrates</b> können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. <sup>3</sup><b>Das Mitglied, dass seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.</b> <sup>4</sup>Bei <b>Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch</b></p> |
|--|--|

|  |  |
|--|--|
| <p>[...]</p> <p><b>§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern</b><br/>                 (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet<br/>                 a. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Exmatrikulation,<br/>                 b. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Fachwechsel,<br/>                 c. durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat nach § 31 dieser Satzung oder<br/>                 d. durch Tod<br/>                 aus.<br/>                 (2) Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 14 Wahl und Amtszeit</b><br/>                 (1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte im Semester für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.<br/>                 (2) <sup>1</sup>Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.<br/>                 (3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 15 Aufgaben</b><br/>                 (1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung übernimmt die Organisation und Durchführung der Fachschaftsratsitzungen sowie der Fachschaftsvollversammlungen. <sup>2</sup>Sie vertritt die Studienfachschaft nach außen.<br/>                 (2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung hat die Aufgaben aus diesem Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. <sup>2</sup>Sie muss allen Mitgliedern die</p> | <p>machen. <sup>5</sup>Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. <sup>6</sup>Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern</b><br/>                 (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet<br/>                 a. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Exmatrikulation,<br/>                 b. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Fachwechsel,<br/>                 c. durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat nach § 31 dieser Satzung oder<br/>                 d. durch schriftlichen Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung<br/>                 e. durch Tod<br/>                 aus.<br/>                 (2) <sup>1</sup>Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung hat das zuständige Gremium auf zentraler Ebene der VS über das Ausscheiden zu informieren.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 14 Wahl und Amtszeit</b><br/>                 (1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.<br/>                 (2) <sup>1</sup>Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.<br/>                 (3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 15 Aufgaben</b><br/>                 (1) Die Sitzungsleitung übernimmt die Organisation und Durchführung der Fachschaftsratsitzungen sowie der Fachschaftsvollversammlungen.<br/>                 (2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung hat die Aufgaben aus diesem Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. <sup>2</sup>Sie muss allen Mitgliedern die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem</p> |
|--|--|

|   |   |
|---|---|
| <p>gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 17 Einberufung</b><br/>       (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. <sup>2</sup>Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen.<br/>       (2) <sup>1</sup> Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in. <sup>2</sup>Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. <sup>3</sup> In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen</b><br/>       (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in.<br/>       (2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten.</p> | <p>Sachverhalt äußern zu können.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung vertritt die Studienfachschaft nach außen. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sind für die Sitzungsleitung bindend. <sup>3</sup>Im Übrigen vertritt die Sitzungsleitung anhand der Diskussionen und Stimmungsbilder über die vorliegenden oder ähnlichen Themen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Ist in dringenden Fällen ein Beschluss notwendig, aber uneinholbar, vertritt die Sitzungsleitung die Studienfachschaft nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates nach dem mutmaßlichen Willen dieser Organe. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung hat zu versuchen möglichst viele Mitglieder des Fachschaftsrates vorab über die geplante Vertretung nach außen zu informieren und muss den Fachschaftsrat bei dessen nächster Sitzung informieren. <sup>3</sup>§ 10 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 17 Einberufung</b><br/>       (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. <sup>2</sup>Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen.<br/>       (2) <sup>1</sup> Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemestereinführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben. <sup>2</sup>Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. <sup>3</sup> In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen</b><br/>       (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in.<br/>       (2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten.</p> |
|---|---|



|   |  |
|---|--|
| <p>(3) <sup>1</sup>Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. <sup>2</sup>Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 24 Entsendung durch Fachschaftrrat</b><br/>       (1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaftr Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftrrat entsandt.<br/>       (2) <sup>1</sup>Der Fachschaftrrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Fachschaftrrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.<br/>       (3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftrrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaftr. <sup>3</sup>Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.<br/>       (4) Die Stellvertretungsregelung des § 21 Abs. 3 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 21 Abs. 3 Nr. 2 Organisationssatzung zulässig ist.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden</b><br/>       (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaftr im Studierendenrat beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.<br/>       (2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 38 der Organisationssatzung.<br/>       (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftrrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. (...)</p> | <p>(3) <sup>1</sup>Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. <sup>2</sup>Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p> <p>(4) Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte*r der Fachschaftr.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 24 Entsendung durch Fachschaftrrat</b><br/>       (1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaftr Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftrrat entsandt.<br/>       (2) <sup>1</sup>Der Fachschaftrrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Fachschaftrrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.<br/>       (3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftrrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaftr. <sup>3</sup>Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.<br/>       (4) Die Stellvertretungsregelung des § 19 Abs. 2 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 3 Organisationssatzung zulässig ist.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden</b><br/>       (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaftr im Studierendenrat beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.<br/>       (2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 44 der Organisationssatzung.<br/>       (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftrrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. (...)</p> <p>8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätrrat</p> <p><b>§ 27a Beschluss über Entsendung</b><br/>       (1) Der Fachschaftrrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter*in in den Fakultätrrat Jura entsenden möchte.<br/>       (2) <sup>1</sup>Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des</p> |
|---|--|



|  |   |
|--|---|
| <p>[...]</p> <p><b>§ 29 Abstimmungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. <sup>2</sup>Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit</p> | <p>Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. <sup>3</sup>Erreicht kein/keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.</p> <p><b>§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat</b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>2</sup>Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.</p> <p><b>§ 27c Mandat im Fakultätsrat</b></p> <p>Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.</p> <p><b>§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der/des Vertreter*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. <sup>2</sup>Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 29 Abstimmungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. <sup>2</sup>Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der <b>in Präsenz oder durch eine</b></p> |
|--|---|

|   |  |
|---|--|
| <p>von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.</p> <p><b>§ 30 Satzungsänderung</b><br/>       (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 17 Abs. 6 Organisationssatzung.<br/>       (2) <sup>1</sup>Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 32 Konstitution des Fachschaftsrates</b><br/> <sup>1</sup>Das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied des sich konstituierenden Fachschaftsrates, ist für die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig. <sup>2</sup>In der ersten Sitzung des Fachschaftsrates muss die Wahl der Sitzungsleitung stattfinden.</p> | <p>vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.</p> <p><b>§ 30 Satzungsänderung</b><br/>       (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 33 Organisationssatzung.<br/>       (2) <sup>1</sup>Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7</b><br/>       Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf fünfzig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.</p> |
|   | Diese Änderung tritt zum tt. mmmmm 2023 in Kraft.  |

*Hinweis: Der Antrag wurde zwischen den Sitzungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurde der vorliegende Änderungsantrag zurückgezogen.*

*Hinweis 2: Der Antrag wurde zwischen der 161. und 162. Sitzung weiter angepasst. Diese Änderungen sind grün markiert.*

## Diskussion

### 1. Lesung

- Keine Debatte.

### 2. Lesung

- Warum sind manche Bereiche Gelb manche Grün?
  - Grüne Markierungen sind die neueren Änderungen.
- Warum wurde der Tod eines FSRs in der Satzung behandelt?
  - War schon drin
- Nur 50 FSR ist ein Schritt in die richtige Richtung

GO-Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist:  
 Ohne Gegenrede angenommen

## Abstimmung:

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx |

## 6.3 Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik (1. Lesung)

**Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Anglistik

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Fachschaft Anglistik:

- (1) In §4 Absatz 1 wird das neue Entsendungsverfahren festgehalten. Der Absatz lautet nicht mehr „Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter\*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl unmittelbar durch die Mitglieder der Studienfachschaft gemeinsam mit den allgemeinen Wahlen zum StuRa.“, sondern „Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.“
- (2) In §4 Absatz 2 wird „kann sich zur Wahl stellen. Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.“ in „kann von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden.“ geändert.
- (3) In §4 Absatz 4 wird das Wort „Wiederwahl“ durch „erneute Entsendung“ ersetzt.
- (4) In §4 Absatz 5 rückt im Falle des Ausscheidens der Vertretung aus dem StuRa nun nicht mehr „die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl“ in den StuRa nach, sondern „die Stellvertretung“.
- (5) §4 Absatz 5, „Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.“, wird ergänzt.
- (6) Die bisherigen Absätze 3 und 6 in §4 werden gestrichen.

### Begründung des Antrags:

Zu (1)–(4): Um dem Urteil des VG Karlsruhe nachzukommen, werden die StuRa-Vertreter:innen der Studienfachschaft Anglistik in Zukunft nicht mehr direkt gewählt, sondern durch den Fachschaftsrat entsandt.

Zu (5): Um sicherzustellen, dass die Studienfachschaft Anglistik stets im StuRa vertreten ist, auch wenn Vertreter:innen während ihrer Amtszeit bspw. ein Auslandssemester absolvieren, soll der Fachschaftsrat die Möglichkeit haben, die von ihm entsandten StuRa-Mitglieder wieder abzubrufen (sofern sie ihrer Berichtspflicht nicht nachkommen).

Zu (6): Mit dem neuen Entsendungsverfahren kann der in Absatz 3 beschriebene Fall nicht mehr eintreten. Die in Absatz 6 beschriebene Regelung wird in der neuen Satzung in Absatz 5 behandelt.

**Synopse:**

| <b>Bisheriger Text:</b>   | <b>Neuer Text:</b>   |
|---|--|
| <p><b>§4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</b></p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl unmittelbar durch die Mitglieder der Studienfachschaft gemeinsam mit den allgemeinen Wahlen zum StuRa.</p> <p>(2) Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.</p> <p>(3) Sollten aufgrund mangelnder Bewerber*innen keine Wahlen stattfinden, werden Vertreter*innen durch den Fachschaftsrat Anglistik entsandt. Gleiches gilt für eventuell unbesetzt gebliebene Vertreter*innenplätze.</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(5) Jedes Mitglied der Studienfachschaft - mit Ausnahme der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG Immatrikulierten - kann sich zur Wahl stellen. Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.</p> <p>(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. Abs. 4 bis Abs. 6 gelten entsprechend. Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(7) Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. Sie vertreten die Interessen der Studierenden der Universität Heidelberg, insbesondere der Mitglieder der Studienfachschaft Anglistik, nach bestem Wissen und Gewissen.</p> <p>(8) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat</p> | <p><b>§4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</b></p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.</p> <p>(2) Jedes Mitglied der Studienfachschaft – mit Ausnahme der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG Immatrikulierten – kann von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. Eine erneute Entsendung ist möglich.</p> <p>(5) Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Stellvertretung in den StuRa nach.</p> <p>(6) Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. Sie vertreten die Interessen der Studierenden der Universität Heidelberg, insbesondere der Mitglieder der Studienfachschaft Anglistik, nach bestem Wissen und Gewissen.</p> <p>(7) Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.</p> <p>(8) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(9) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 47 der Organisationssatzung.</p> <p>(10) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> | <p>sich nach § 47 der Organisationssatzung.</p> <p>(9) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> |
| <p>Diese Änderung tritt zum 14. Mai 2023 in Kraft.</p>  |  |

### Diskussion

1. **Lesung**
  - Keine Fragen
2. **Lesung**
  -

## 6.4 Änderung der Satzung der Fachschaft Medizin Heidelberg (1. Lesung)

**Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Medizin Heidelberg/ Gremienreferat

**Antragstext:** Der StuRa beschließt folgende Änderung Satzung der Fachschaft Medizin Heidelberg zur Entsendung der StuRa-Mitglieder der Fachschaft durch den Fachschaftsrat:

| Bisheriger Text  | Neuer Text   |
|--|--|
| <p><b>§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</b></p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Für den Fall von Krankheit oder Verhinderung rückt die Person, die nach dem Wahlergebnis in der Zahl der auf sie abgegebenen Stimmen Nachfolgende ist, als stimmberechtigte Vertretung nach. Ist die Liste der gewählten Vertreter*innen erschöpft, bestimmt der Fachschaftsrat einen*n Vertreter*in, der*die in diesem Fall gleichermaßen stimmberechtigt ist.</p> | <p><b>§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</b></p> <p>(1) Der Fachschaftsrat bewirbt die Möglichkeit, dass sich Kandidierende für den StuRa vor der versammelten Studierendenschaft vorstellen. Diese Vorstellung findet in einer regulären Fachschaftsvollversammlung statt, die 14 Tage im Voraus angekündigt wird.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Für den Fall, dass diese Liste erschöpft ist, entsendet der Fachschaftsrat neue Vertreter*innen. Eine Entsendung des Mitglieds kann vom Fachschaftsrat mit einer Zweidrittelmehrheit zurückgenommen werden.</p> | <p>(2) Der Fachschaftsrat wählt daraufhin in einer offenen ratsinternen Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit, welche Kandidierenden in den StuRa entsendet werden. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(3) In der darauffolgenden Vollversammlung wird diese Wahl der versammelten Studierendenschaft verkündet. Kandidieren dürfen alle Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. Eine erneute Entsendung ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Stellvertretung in den StuRa nach.</p> <p>(5) Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.</p> |
| <p>Diese Änderung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.</p>  |  |

### Begründung:

Zur Umsetzung des Urteils des VG Karlsruhe vom 08.05.2018 ist eine Änderung der Satzung erforderlich, durch die die Direktwahl der StuRa-Mitglieder der FS Medizin Heidelberg durch eine Wahl durch den FSR ersetzt wird.

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Keine Fragen

## 6.5 Änderung der Satzung der Fachschaft Computerlinguistik (1. Lesung)

**Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

### Antragssteller\*in:

Fachschaft Computerlinguistik



**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) der Satzung der Fachschaft Computerlinguistik:

**Auflistung der Änderungen:**

1. In § 1 Absatz 4 wird nach „Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung“ ergänzt „(im Folgenden: Coliktiv)“.
2. In § 1 Absatz 4 wird nach „und der Fachschaftsrat“ ergänzt „(im Folgenden: Coligium)“.
3. In § 1 Absatz 4 wird im Satz „Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung.“ die Bezeichnung „die Fachschaftsvollversammlung“ durch „das Coliktiv“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 4 wird im Satz „Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.“ die Bezeichnung „der Fachschaftsrat“ durch „das Coligium“ ersetzt.
5. Der Titel von §2 („Fachschaftsvollversammlung (FSVV)“) wird zu „Fachschaftsvollversammlung (FSVV) – Coliktiv“ abgeändert.
6. In § 2 Absatz 1 wird „Die Fachschaftsvollversammlung“ zu „Das Coliktiv“ abgeändert.
7. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Sie“ durch „Es“ ersetzt.
8. In § 2 Absatz 4 wird „den Fachschaftsrat“ durch „das Coligium“ ersetzt.
9. In § 2 Absatz 5 wird „Die Fachschaftsvollversammlung“ durch „Das Coliktiv“ ersetzt.
10. In § 2 Absatz 5 wird das Wort „Fachschaftsrat“ durch „Coligium“ ersetzt.
11. In § 2 Absatz 5 wird das Wort „Fachschaftsrates“ durch „Coligiums“ ersetzt.
12. In § 2 Absatz 7 wird das Wort „Fachschaftsrat“ durch „Coligium“ ersetzt.
13. In § 2 Absatz 8 wird das Wort „Fachschaftsrates“ durch „Coligiums“ ersetzt.
14. In § 2 Absatz 7 wird das Wort „Fachschaftsrat“ durch „Coligium“ ersetzt.
15. In § 2 Absatz 9 wird „der Fachschaftsvollversammlung“ durch „des Coliktivs“ ersetzt.
16. In § 2 Absatz 10 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt.
17. Der Titel von §3 („Fachschaftsrat (FSR)“) wird zu „Fachschaftsrat (FSR) – Coligium“ abgeändert.
18. In § 3 Absatz 1 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt.
19. In § 3 Absatz 3 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt.
20. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Fachschaftsrats“ durch „Coligiums“ ersetzt.
21. In § 3 Absatz 5 wird das Wort „Fachschaftsrates“ durch „Coligiums“ ersetzt.
22. In § 3 Absatz 6 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt.
23. In § 3 Absatz 6 wird „der Fachschaftsvollversammlung“ durch „des Coliktivs“ ersetzt.
24. In § 3 Absatz 7 wird das Wort „Fachschaftsrats“ durch „Coligiums“ ersetzt.
25. In § 3 Absatz 7a wird „der Fachschaftsvollversammlung“ durch „des Coliktivs“ ersetzt.
26. In § 3 Absatz 7b wird „der Fachschaftsvollversammlung“ durch „des Coliktivs“ ersetzt.
27. In § 3 Absatz 8 wird jede Nennung des Wortes „Fachschaftsrat“ durch „Coligium“ ersetzt.
28. In § 3 Absatz 8 wird „§ 48 OrgS“ zu „die OrgS der Verfassten Studierendenschaft (im Folgenden: VS)“ korrigiert
29. In § 3 Absatz 9 wird das Wort „Fachschaftsratsmitglieds“ durch „Coligiummitglieds“ ersetzt.
30. In § 3 Absatz 9 wird „den Fachschaftsrat“ durch „das Coligium“ ersetzt.
31. In § 4 Absatz 1 wird durch „Das Coligium entsendet auf Grundlage eines Vorschlags des Coliktivs ihre Mitglieder und ggf. stellvertretenden Mitglieder in den Studierendenrat. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Computerlinguistik ist eine Neuentsendung, sofern das Coliktiv selbiger zustimmt, jederzeit möglich.“ ersetzt.
32. In § 4 Absatz 2 wird „stellvertretende“ zu stellvertretenden“ korrigiert.
33. In § 4 Absatz 3 wird „die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl“ durch „der nächste angenommene Vorschlag des Coliktivs“ ersetzt.
34. In § 4 Absatz 4 wird „§ 48 OrgS“ zu „die OrgS der VS“ korrigiert.
35. In § 4 Absatz 5 wird „der Fachschaftsrat“ zu „das Coligium eigenständig“ korrigiert.
36. Die Überschrift „§ 6 Finanzverantwortliche“ wird zu „§ 5 Finanzverantwortliche“ korrigiert.
37. In § 5 Absatz 2 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt.

**Begründung des Antrags:**

Zu 1: Wenn wir schon unsere Satzung rechtlich anpassen müssen, wollten wir unserer FSVV und unserem FSR gerne einen lustigen inoffiziellen Namen geben. Dementsprechend korrigieren wir auch die Grammatik aller nachfolgenden Erwähnungen.

Zu 2 bis 27, 29, 30, 37: siehe „Zu 1“

Zu 28: In unserer vorigen Satzung referierten wir mit diesem Verweis auf einen nicht länger gültigen Abschnitt in der OrgS. Mit diesem allgemeinen Verweis muss die Formulierung nicht weiter angepasst werden.

Zu 31: Alle Fachschaften müssen aufgrund eines Urteils des VG Karlsruhe vom Direktwahlverfahren zu einer Entsendung von StuRa-Vertretern durch den Fachschaftsrat umstellen.

Zu 32: Grammatikkorrektur

Zu 33: s. „Zu 31“

Zu 34: s. „Zu 28“

Zu 35: s. „Zu 1“ und „Zu 28“

Zu 36: Falsche Paragraphennummer

**Synopse:**

| <b>Bisheriger Text:</b>   | <b>Neuer Text:</b>  |
|---|---|
| <p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (im Folgenden: OrgS).</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt für die in ihrem Bereich arbeitenden Gremien die studentischen Mitglieder oder beteiligt sich – im Rahmen ihrer Neutralität – an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für diese Gremien.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.</p> | <p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (im Folgenden: OrgS).</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt für die in ihrem Bereich arbeitenden Gremien die studentischen Mitglieder oder beteiligt sich – im Rahmen ihrer Neutralität – an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für diese Gremien.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (im Folgenden: Coliktiv) und der Fachschaftsrat (im Folgenden: Coligium). Beschlussfassendes Organ ist das Coliktiv. Ausführendes Organ ist das Coligium.</p> |
| <p><b>§ 2 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)</b></p>   | <p><b>§ 2 Fachschaftsvollversammlung (FSVV) -</b></p>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dies nicht verwehren.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft sowie Studierende angrenzender Studienfächer mit Studienanteilen an der Computerlinguistik.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>(4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p> <p>(5) Die Fachschaftsvollversammlung muss unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <p>5a. auf Antrag eines Drittels (33%) der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>5b. auf schriftlichem Antrag von einem Hundertstel (1%) der Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(7) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung.</p> <p>(8) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und ortsüblich zu veröffentlichen. Die Protokollerstellung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrates oder durch ein vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.</p> <p>(9) Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn in der nächsten regulären Sitzung der Fachschaftsvollversammlung keine Änderungsanträge eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.</p> <p>(10) Der Fachschaftsrat kann</p> | <p><b>Coliktiv</b></p> <p>(1) <b>Das Coliktiv</b> ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. <b>Es</b> tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dies nicht verwehren.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft sowie Studierende angrenzender Studienfächer mit Studienanteilen an der Computerlinguistik.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>(4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für <b>das Coligium</b>.</p> <p>(5) <b>Das Coliktiv</b> muss unverzüglich vom <b>Coligium</b> einberufen werden:</p> <p>5a. auf Antrag eines Drittels (33%) der Mitglieder des <b>Coligiums</b> oder</p> <p>5b. auf schriftlichem Antrag von einem Hundertstel (1%) der Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(7) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom <b>Coligium</b> vorgeschlagenen Tagesordnung.</p> <p>(8) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und ortsüblich zu veröffentlichen. Die Protokollerstellung wird von einem Mitglied des <b>Coligiums</b> oder durch ein vom <b>Coligium</b> mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.</p> <p>(9) Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn in der nächsten regulären Sitzung <b>des Coliktivs</b> keine Änderungsanträge eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.</p> <p>(10) <b>Das Coligium</b> kann</p> |
|---|---|

Finanzanträge, die 500 Euro übersteigen, zur Abstimmung in der nächsten Fachschaftsvollversammlung vorlegen.

### § 3 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt zwei Semester.
- (5) Die Legislatur des Fachschaftsrates beginnt im Sommersemester.
- (6) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (7) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
  - 7a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
  - 7b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
  - 7c. Führung der Finanzen, Ernennung von bis zu zwei Finanzverantwortlichen aus seiner Mitte,
  - 7d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
  - 7e. Organisation von Feiern und Veranstaltungen für die Studienfachschaft,
  - 7f. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
  - 7g. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt §48 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem

Finanzanträge, die 500 Euro übersteigen, zur Abstimmung in der nächsten Fachschaftsvollversammlung vorlegen.

### § 3 Fachschaftsrat (FSR) - Coligium

- (1) **Das Coligium** wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) **Das Coligium** umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des **Coligiums** beträgt zwei Semester.
- (5) Die Legislatur des **Coligiums** beginnt im Sommersemester.
- (6) **Das Coligium** vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse **des Coliktivs** aus.
- (7) Zu den Aufgaben des **Coligiums** gehören:
  - 7a. Einberufung und Leitung **des Coliktivs**,
  - 7b. Ausführung der Beschlüsse **des Coliktivs**,
  - 7c. Führung der Finanzen, Ernennung von bis zu zwei Finanzverantwortlichen aus seiner Mitte,
  - 7d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
  - 7e. Organisation von Feiern und Veranstaltungen für die Studienfachschaft,
  - 7f. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
  - 7g. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem **Coligium** gilt **die OrgS der Verfassten**

Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.

- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Fachschaftsratsmitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

#### § 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat (StuRa)

- (1) Die Mitglieder der Studienfachschaft wählen ihre Mitglieder im Studierendenrat in allgemeiner, gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl. Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder und ggf. stellvertretende Mitglieder im Studierendenrat beträgt ein Jahr.
- (3) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder ggf. stellvertretenden Mitgliedern rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Studierendenrat bzw. als Vertretung nach.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt §48 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.
- (5) Falls die Mitglieder dauerhaft verhindert sein sollten, keine Mitglieder gewählt werden oder alle Mitglieder zurücktreten und niemand nachrückt, kann der Fachschaftsrat Mitglieder entsenden.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach §11 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

#### §6 Finanzverantwortliche

- (1) Der\*die\* Finanzverantwortliche\*n verwaltet/verwalten die Finanzen der

**Studierendenschaft (im Folgenden: VS).** Außerdem scheidet eine Person aus dem **Coligium** aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.

- (9) Im Falle des Ausscheidens eines **Coligiummitglieds** rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in **das Coligium** nach.

#### § 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat (StuRa)

- (1) **Das Coligium entsendet auf Grundlage eines Vorschlags des Coliktivs ihre Mitglieder und ggf. stellvertretenden Mitglieder in den Studierendenrat. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Computerlinguistik ist eine Neuentsendung, sofern das Coliktiv selbiger zustimmt, jederzeit möglich.**
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder und ggf. stellvertretenden Mitglieder im Studierendenrat beträgt ein Jahr.
- (3) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder ggf. stellvertretenden Mitgliedern rückt **der nächste angenommene Vorschlag des Coliktivs** in den Studierendenrat bzw. als Vertretung nach.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt **die OrgS der VS.** Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.
- (5) Falls die Mitglieder dauerhaft verhindert sein sollten, keine Mitglieder gewählt werden oder alle Mitglieder zurücktreten und niemand nachrückt, kann **das Coligium eigenständig** Mitglieder entsenden.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach §11 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

#### §5 Finanzverantwortliche

- (5) Der\*die\* Finanzverantwortliche\*n



|   |   |
|---|---|
| Studienfachschaft Computerlinguistik.<br>(7) Der Fachschaftsrat bestellt eine*n bis zu zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammenarbeitet/zusammenarbeiten.<br>(8) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden. | verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft Computerlinguistik.<br>(6) <b>Das Coligium</b> bestellt eine*n bis zu zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammenarbeitet/zusammenarbeiten.<br>(7) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden. |
|   | Diese Änderung / Neufassung tritt zum 16.05.2023 in Kraft.  |

## Diskussion

### 1. Lesung

- Keine Fragen

## 6.6 Änderung der Satzung der Fachschaft Politikwissenschaft (1. Lesung)

**Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Politikwissenschaft

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Satzung der Studienfachschaft Politik am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Heidelberg:

Auflistung der Änderungen:

1. Ersetzen von „§ 6 Kooperation und Stimmführung im StudierendenRat“ mit folgendem „§ 6 Entsendung in den Studierendenrat“:

„(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter\*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn

- a. ihre Amtszeit endet oder,
- b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder,
- c. sie zurücktritt oder
- d. durch Tod.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa

entsandt

(5) Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

(6) Eine geplante Abberufung muss in zwei Sitzungen des FSR beraten werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.

(7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.“

**Begründung des Antrags:**

Änderung aufgrund rechtlicher Bestimmungen.

**Synopse:**

| <b>Bisheriger Text:</b>  | <b>Neuer Text:</b>  |
|--|---|
| <p><b>§ 6 Kooperation und Stimmführung im StudierendenRat</b></p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Für den Fall von Krankheit oder rückt die Person, die nach dem Wahlergebnis in der Zahl der auf ihn*sie abgegebenen Stimmen Nachfolgende als stimmberechtigte Vertretung nach. Ist die Liste der gewählten Vertreter*innen erschöpft, bestimmt der Fachschaftsrat eine*n Vertreter*in, der*die in diesem Fall gleichermaßen stimmberechtigt ist.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ihre Amtszeit endet oder,</li> <li>b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder,</li> <li>c. sie zurücktritt oder</li> <li>d. durch Tod.</li> </ul> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eine*r Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach</p> | <p><b>§ 6 Entsendung in den Studierendenrat</b></p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ihre Amtszeit endet oder,</li> <li>b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder,</li> <li>c. sie zurücktritt oder</li> <li>d. durch Tod.</li> </ul> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsandt</p> <p>(5) Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden.</p> <p>(6) Eine geplante Abberufung muss in zwei Sitzungen des FSR beraten werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | eingeladen werden.<br><br>(7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. |
|  | Diese Änderung / Neufassung tritt zum 16.05.2023 in Kraft.   |

## Diskussion

### 1. Lesung

- Keine Fragen

## 6.7 Änderung der Organisationsatzung (1. Lesung)

**Änderung der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Organisationsatzung:

1. Die Möglichkeit der Direktwahl von Fachschaftsvertreter\*innen im StuRa wird gestrichen.
2. Die Mindestgrenze vom hundert Studierenden für ein Stimmrecht von Fachschaften im StuRa wird gestrichen.
3. Die grundsätzliche Möglichkeit der Abwahl von Fachschaftsräten wird in der OrgS eingeführt. *(Hinweis: Die Formulierung der entsprechenden Klausel wurde auf Ratschlag der Rechtsaufsicht seit der letzten Fassung der Unterlagen geändert.)*
4. Der Wahlausschuss wird in Wahlkommission umbenannt.

### Begründung des Antrags:

Bei den ersten beiden Änderungen handelt es sich nicht um eine politische Umgestaltung, sondern um eine Umsetzung eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe, dass die beiden Regelungen für rechtswidrig erklärt hatte. Das Urteil findet ihr hier, der relevante Passus beginnt bei der Randnummer 66: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE180002216&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Das Gericht hat bemängelt, dass die unterschiedlichen Wahlverfahren bei Fachschafte einen Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl darstellen und äußert das Bedenken, dass getrennte Direktwahlen unzulässigerweise verschieden gewichtete Wählergruppen schaffen würden. Die Untergrenze von 100 Studierenden wurde als Verstoß gegen die Allgemeinheit der Wahl für rechtswidrig eingestuft, da Studierenden so von Anfang an von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, im StuRa repräsentiert zu sein.

Die Abwahl von Fachschaftsräten wurde schon in die Wahlordnung eingefügt, die Rechtsaufsicht hat aber bestimmt, dass hierzu eine entsprechende Regelung in der OrgS nötig ist. Dem wird hiermit Genüge getan, wobei explizit Raum gelassen wird für abweichende Regelungen in FS-Satzungen  
 Die Umbenennung in Wahlkommission folgt dem selben Muster wie vorherige Umbenennungen, die

Satzungsorgane aus § 3 als Kommissionen (SchliKo und Wahlkommission) und andere Gremien als Ausschüsse (bspw. QSM-Ausschuss) differenziert.

### Synopse:

| <b>Bisheriger Text:</b>   | <b>Neuer Text:</b>   |
|---|--|
| <b>II (Studien-/Fakultäts-)Fachschaften</b>   | <b>II (Studien-/Fakultäts-)Fachschaften</b>  |
| <p>[...]</p> <p><b>§ 3 Organe der Verfassten Studierendenschaft</b></p> <p>(1) Zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ und sein Präsidium als dessen Teilorgan,</li> <li>2. die Referatekonferenz (Refkonf) als exekutives Organ, mit den Vorsitzenden der VS und einzelnen Referaten als Teilorganen,</li> <li>3. die Schlichtungskommission (SchliKo) und</li> <li>4. <b>der Wahlausschuss</b> als unabhängiges Wahlorgan.</li> </ol> <p>[...]</p> <p><b>§ 10 Fachschaftsrat (FSR)</b></p> <p>(1) Der FSR ist das von den Mitgliedern der Studienfachschaft gewählte Vertretungsorgan. Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft sind wahlberechtigt, ausgenommen hiervon sind die kurzzeitig Immatrikulierten nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.</p> <p>(3) Alle Studierenden sind nach Maßgabe der Wahlordnung in einer Studienfachschaft wählbar. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.</p> <p>(5) Der Fachschaftsrat nimmt das</p> | <p>[...]</p> <p><b>§ 3 Organe der Verfassten Studierendenschaft</b></p> <p>(1) Zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ und sein Präsidium als dessen Teilorgan,</li> <li>2. die Referatekonferenz (Refkonf) als exekutives Organ, mit den Vorsitzenden der VS und einzelnen Referaten als Teilorganen,</li> <li>3. die Schlichtungskommission (SchliKo) und</li> <li>4. <b>die Wahlkommission</b> als unabhängiges Wahlorgan.</li> </ol> <p>[...]</p> <p><b>§ 10 Fachschaftsrat (FSR)</b></p> <p>(1) Der FSR ist das von den Mitgliedern der Studienfachschaft gewählte Vertretungsorgan. Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft sind wahlberechtigt, ausgenommen hiervon sind die kurzzeitig Immatrikulierten nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.</p> <p>(3) Alle Studierenden sind nach Maßgabe der Wahlordnung in einer Studienfachschaft wählbar. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.</p> <p>(5) Der Fachschaftsrat nimmt das</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>Vorschlagsrecht der Studienfachschaft bezüglich der Verteilung der Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) wahr, sofern durch die jeweilige Satzung der Studienfachschaft nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Amtszeit von Fachschaftsräten beträgt mindestens ein Semester und in der Regel zwei Semester. Sie beginnt entweder zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres.</p> <p>(7) Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Studienfachschaften in Anhang B und ergänzend dazu die Wahlordnung, die Finanzordnung und die QSM-Ordnung.</p> <p><b>§ 11 Entsendung in den Studierendenrat und Kooperationen</b></p> <p>(1) Mitglieder der Studienfachschaft können ihre Mitglieder im Studierendenrat entweder direkt wählen oder der Fachschaftsrat entsendet die Mitglieder im Studierendenrat. § 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.</p> <p>(2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im StuRa oder anderen, auch universitären Gremien, in Kooperationen zusammenschließen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgt durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften.<br/>Diese muss mindestens beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Namen der beteiligten Studienfachschaften und</li> <li>2. eine Regelung, wie das StuRa-Mitglied bestimmt wird, bzw. ob eine Studienfachschaft die Stimme führt sowie wie das stellvertretende Mitglied bestimmt wird bzw. ob eine andere</li> </ol> | <p>Vorschlagsrecht der Studienfachschaft bezüglich der Verteilung der Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) wahr, sofern durch die jeweilige Satzung der Studienfachschaft nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Amtszeit von Fachschaftsräten beträgt mindestens ein Semester und in der Regel zwei Semester. Sie beginnt entweder zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres. <b>Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt. Das Nähere regeln die Satzungen der Studienfachschaften oder die Wahlordnung. Eine Studienfachschaftssatzung kann abweichende Regelungen zur Abwahl vorsehen.</b></p> <p>(7) Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Studienfachschaften in Anhang B und ergänzend dazu die Wahlordnung, die Finanzordnung und die QSM-Ordnung.</p> <p><b>§ 11 Entsendung in den Studierendenrat und Kooperationen</b></p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet die Mitglieder der Studienfachschaft im Studierendenrat. § 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.</p> <p>(2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im StuRa oder anderen, auch universitären Gremien, in Kooperationen zusammenschließen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgt durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften.<br/>Diese muss mindestens beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Namen der beteiligten Studienfachschaften und</li> <li>2. eine Regelung, wie das StuRa-Mitglied bestimmt wird, bzw. ob eine Studienfachschaft die Stimme führt sowie wie das stellvertretende Mitglied bestimmt wird bzw. ob eine andere</li> </ol> |
|--|--|

|   |   |
|---|---|
| <p>Studienfachschaft dieses bestimmt. Die Kooperationsvereinbarung muss datiert sein und von jeweils zwei Dritteln der FSR-Mitglieder jeder beteiligten Studienfachschaft unterschrieben werden.</p> <p>(4) Die Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen werden. Hiervon muss jeweils ein Protokoll angefertigt werden.</p> <p>(5) Die Kooperationsvereinbarung und die Protokolle der beschließenden FSVV-Sitzungen müssen <b>beim Wahlausschuss</b> bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Studierendenrat eingereicht werden. Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam.</p> <p>(6) Kooperationen gelten, bis eine Studienfachschaft austritt. Der Austritt ist von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu beschließen.</p> <p>(7) Austritte und damit ggf. auch die Auflösung einer Kooperation werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode gültig.</p> <p>(8) Austritte müssen <b>beim Wahlausschuss</b> bis zwei Wochen vor der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Studierendenrat eingereicht werden und sind durch das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung nachzuweisen.</p> <p><b>(9) Studienfachschaften oder Kooperationen von Studienfachschaften müssen mindestens hundert Studierende vertreten, um ein Stimmrecht im Studierendenrat zu erhalten.</b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 16 StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Wahlausschuss informiert die Sitzungsleitung über alle StuRa-Mitglieder – ob von Listen oder Studienfachschaften – welche bei Wahlen direkt gewählt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p> | <p>Studienfachschaft dieses bestimmt. Die Kooperationsvereinbarung muss datiert sein und von jeweils zwei Dritteln der FSR-Mitglieder jeder beteiligten Studienfachschaft unterschrieben werden.</p> <p>(4) Die Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen werden. Hiervon muss jeweils ein Protokoll angefertigt werden.</p> <p>(5) Die Kooperationsvereinbarung und die Protokolle der beschließenden FSVV-Sitzungen müssen <b>bei der Wahlkommission</b> bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Studierendenrat eingereicht werden. Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam.</p> <p>(6) Kooperationen gelten, bis eine Studienfachschaft austritt. Der Austritt ist von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu beschließen.</p> <p>(7) Austritte und damit ggf. auch die Auflösung einer Kooperation werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode gültig.</p> <p>(8) Austritte müssen <b>bei der Wahlkommission</b> bis zwei Wochen vor der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Studierendenrat eingereicht werden und sind durch das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung nachzuweisen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 16 StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Wahlausschuss informiert die Sitzungsleitung über alle StuRa-Mitglieder – ob von Listen oder Studienfachschaften – welche bei Wahlen direkt gewählt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.</p> |
|---|---|



|   |  |
|---|--|
| <p><b>§ 17 Listenmitglieder des Studierendenrats</b></p> <p>[...]</p> <p>(9) Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag <b>des Wahlausschusses</b> mit einer <math>\frac{2}{3}</math>-Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>[...]</p> <p>(11) Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt <b>der Wahlausschuss</b>. Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfinden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p><b>§ 21 Präsidium des StuRa</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt <b>der Wahlausschuss</b> ein. Dieser bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor.</p> <p><b>§ 41 Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei Wahlen und Urabstimmungen ist <b>der</b> vom Studierendenrat gewählte <b>Wahlausschuss</b> (§ 3 Absatz 1 Nummer 4). <b>Er</b> wird bei der Wahrnehmung <b>seiner</b> Aufgaben von den übrigen Organen der VS, insbesondere von den Wahlraumausschüssen unterstützt.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind <b>vom Wahlausschuss</b> auf der Website der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.</p> <p>[...]</p> | <p><b>§ 17 Listenmitglieder des Studierendenrats</b></p> <p>[...]</p> <p>(9) Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag <b>der Wahlkommission</b> mit einer <math>\frac{2}{3}</math>-Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.</p> <p>[...]</p> <p>(11) Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt <b>die Wahlkommission</b>. Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfinden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.</p> <p><b>§ 21 Präsidium des StuRa</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt <b>die Wahlkommission</b> ein. Dieser bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor.</p> <p><b>§ 41 Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei Wahlen und Urabstimmungen ist <b>die</b> vom Studierendenrat gewählte <b>Wahlkommission</b> (§ 3 Absatz 1 Nummer 4). <b>Sie</b> wird bei der Wahrnehmung <b>ihrer</b> Aufgaben von den übrigen Organen der VS, insbesondere von den Wahlraumausschüssen unterstützt.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind von <b>der Wahlkommission</b> auf der Website der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Unmittelbar nach Abschluss einer Wahl oder</p> |
|---|--|

|   |   |
|---|---|
| <p>(7) Unmittelbar nach Abschluss einer Wahl oder Urabstimmung ermittelt <b>der Wahlausschuss</b>, ggf. auf Grundlage des Ergebnisses des zuständigen Wahlausschusses, das Ergebnis. <b>Der Wahlausschuss</b> legt alle Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen der Schlichtungskommission vor. Außerdem sorgt er für ihre unverzügliche Bekanntmachung.</p>   | <p>Urabstimmung ermittelt <b>die Wahlkommission</b>, ggf. auf Grundlage des Ergebnisses des zuständigen Wahlausschusses, das Ergebnis. <b>Die Wahlkommission</b> legt alle Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen der Schlichtungskommission vor. Außerdem sorgt er für ihre unverzügliche Bekanntmachung.</p>  |
| <p>[...]</p>  | <p>[...]</p>  |
| <p><b>§ 44 Ausscheiden aus einem Amt und kommissarische Amtsführung</b></p> <p>[...]</p>  | <p><b>§ 44 Ausscheiden aus einem Amt und kommissarische Amtsführung</b></p> <p>[...]</p>  |
| <p>(3) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus einem Organ oder Gremium vorzeitig aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Exmatrikulation oder wenn es seine Wählbarkeit aus anderen Gründen verliert;</li> <li>2. durch Rücktritt, welcher gegenüber <b>dem Wahlausschuss</b> schriftlich zu erklären ist.</li> <li>3. bei Auflösung des Organs;</li> <li>4. wenn es gegenüber <b>dem Wahlausschuss</b> erklärt, dass es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung seines Amtes in der Lage ist;</li> <li>5. wenn es aus rechtlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Amtes berechtigt ist;</li> <li>6. durch den Tod.</li> </ol> | <p>(3) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus einem Organ oder Gremium vorzeitig aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Exmatrikulation oder wenn es seine Wählbarkeit aus anderen Gründen verliert;</li> <li>2. durch Rücktritt, welcher gegenüber <b>der Wahlkommission</b> schriftlich zu erklären ist.</li> <li>3. bei Auflösung des Organs;</li> <li>4. wenn es gegenüber <b>der Wahlkommission</b> erklärt, dass es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung seines Amtes in der Lage ist;</li> <li>5. wenn es aus rechtlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Amtes berechtigt ist;</li> <li>6. durch den Tod.</li> </ol> |
| <p>[...]</p>  | <p>[...]</p>  |
| <p><b>§ 47 Zustandekommen von Urabstimmungen</b></p> <p>[...]</p>   | <p><b>§ 47 Zustandekommen von Urabstimmungen</b></p> <p>[...]</p>   |
| <p>(2) Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich mit dem genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage <b>beim Wahlausschuss</b> einzureichen. Der Wahlausschuss prüft die Abstimmungsfrage auf ihre Eignung und Zulässigkeit. <b>Er</b> nimmt in Absprache mit der*dem Antragsteller*in oder den Antragstellern*Antragstellerinnen bei Bedarf Berichtigungen vor und lehnt unzulässige Abstimmungsfragen ab.</p> <p>(3) Gegen Berichtigungen oder die Ablehnung</p>  | <p>(2) Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich mit dem genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage <b>bei der Wahlkommission</b> einzureichen. <b>Die Wahlkommission</b> prüft die Abstimmungsfrage auf ihre Eignung und Zulässigkeit. <b>Sie</b> nimmt in Absprache mit der*dem Antragsteller*in oder den Antragstellern*Antragstellerinnen bei Bedarf Berichtigungen vor und lehnt unzulässige Abstimmungsfragen ab.</p> <p>(3) Gegen Berichtigungen oder die Ablehnung einer Abstimmungsfrage durch <b>die</b></p>   |

|   |  |
|---|--|
| <p>einer Abstimmungsfrage durch <b>den Wahlausschuss</b> können Antragsteller*innen Beschwerde bei der SchliKo einreichen. Die SchliKo entscheidet endgültig und verbindlich über diese.</p> <p>(4) Für zugelassene Abstimmungsfragen erstellt <b>der Wahlausschuss</b> ein Wahlberechtigtenverzeichnis zur Prüfung der Unterschriften und gibt fälschungssichere Vordrucke für Unterschriftenlisten aus. Die Unterschriftenlisten müssen mindestens den genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage sowie Felder für Matrikelnummer, Name, Vorname und Unterschrift der Unterzeichner*innen beinhalten.</p> <p>(5) Die Ausgabe der Unterschriftenlisten sowie das genaue Übergabedatum werden von einem Mitglied <b>des Wahlausschusses</b> und dem/der/den Antragstellenden per Unterschrift bestätigt.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Die Schlichtungskommission prüft die Unterschriften, sie streicht unzulässige Unterschriften und leitet die geprüften Listen <b>dem Wahlausschuss</b> zu.</p> <p>(8) <b>Der Wahlausschuss</b> prüft, ob das Quorum von einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS erreicht ist. Ist das Quorum erreicht, lässt <b>er</b> die Urabstimmung zu und führt diese durch. Ist das Quorum nicht erreicht, aber mehr als ein Hundertstel der Mitglieder der VS haben unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema dieses Antrags zur Urabstimmung befassen und über die Durchführung einer solchen beraten und abstimmen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 49 Beschlüsse durch Urabstimmungen</b></p> <p>[...]</p> <p>(6) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch Beschluss aus einer Urabstimmung außer Kraft gesetzt werden sollen, werden nicht vollzogen, sobald die Urabstimmung in Bezug auf diese Angelegenheit <b>vom Wahlausschuss</b> zugelassen ist und der Vollzug nicht rechtlich zwingend ist.</p> <p>[...]</p> | <p><b>Wahlkommission</b> können Antragsteller*innen Beschwerde bei der SchliKo einreichen. Die SchliKo entscheidet endgültig und verbindlich über diese.</p> <p>(4) Für zugelassene Abstimmungsfragen erstellt <b>die Wahlkommission</b> ein Wahlberechtigtenverzeichnis zur Prüfung der Unterschriften und gibt fälschungssichere Vordrucke für Unterschriftenlisten aus. Die Unterschriftenlisten müssen mindestens den genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage sowie Felder für Matrikelnummer, Name, Vorname und Unterschrift der Unterzeichner*innen beinhalten.</p> <p>(5) Die Ausgabe der Unterschriftenlisten sowie das genaue Übergabedatum werden von einem Mitglied <b>der Wahlkommission</b> und dem/der/den Antragstellenden per Unterschrift bestätigt.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Die Schlichtungskommission prüft die Unterschriften, sie streicht unzulässige Unterschriften und leitet die geprüften Listen <b>der Wahlkommission</b> zu.</p> <p>(8) <b>Die Wahlkommission</b> prüft, ob das Quorum von einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS erreicht ist. Ist das Quorum erreicht, lässt <b>sie</b> die Urabstimmung zu und führt diese durch. Ist das Quorum nicht erreicht, aber mehr als ein Hundertstel der Mitglieder der VS haben unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema dieses Antrags zur Urabstimmung befassen und über die Durchführung einer solchen beraten und abstimmen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 49 Beschlüsse durch Urabstimmungen</b></p> <p>[...]</p> <p>(6) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch Beschluss aus einer Urabstimmung außer Kraft gesetzt werden sollen, werden nicht vollzogen, sobald die Urabstimmung in Bezug auf diese Angelegenheit <b>von der Wahlkommission</b> zugelassen ist und der Vollzug nicht rechtlich zwingend ist.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 51 Übergangsbestimmungen</b></p> |
|---|--|

|  |  |
|--|--|
| <p><b>§ 51 Übergangsbestimmungen</b><br/>         Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. Mai in Kraft. Zugleich treten die bisherige Fassung und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.</p> | <p>(1) Diese Satzung trat rückwirkend zum 15. Mai in Kraft. Zugleich traten die bisherige Fassung und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.<br/>         (2) Soweit die Satzung einer Fachschaft entgegen § 11 Abs. 1 die direkte Wahl der StuRa-Mitglieder durch die Studierenden der Fachschaft vorsieht ist diese Regelung außer Kraft gesetzt. Die Amtszeiten bereits gewählter Mitglieder bleiben unberührt.</p> |
|  | <p>Diese Änderung tritt zum 15.05.2023 in Kraft und gilt für die am 19.06. bis 27.06.2023 angesetzten StuRa-Wahlen 2023.</p>   |

## Diskussion

### 1. Lesung

- Wenn die FS-Satzung von der Organisationssatzung abweicht, welches Verfahren ist dann richtig?
  - Satzungen eigentlich gleichberechtigt, wenn in der Organisationssatzung explizit erwähnt wird, dass die FSen sich eigene Regelungen geben können gilt die FS-Regelung

## 6.8 Änderung der Geschäftsordnung des StuRa (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Theodoros Argiantzis (Präsidium)

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen seiner Geschäftsordnung

1. Das Präsidium bekommt die Möglichkeit, StuRa-Mitglieder zur Unterstützung des Präsidiums zu bestellen.
2. Das Präsidium wird dazu angehalten, verschobene TO-Punkte weiter vorne in die nächste Tagesordnung aufzunehmen.
3. Die Klausel zur Ablehnung inhalts- und wirkungsgleicher Anträge wird wieder eingeführt.
4. Die Möglichkeit, nicht-schriftliche Berichte abzulehnen wird eingeführt.
5. Das Präsidium wird als Gremium berechtigt, einen Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu stellen.
6. Eine Möglichkeit wird geschaffen, die Unfähigkeit über OrgS-Änderungen abzustimmen separat festzustellen.
7. Finanzanträge „bis zu 500 €“ statt „unter 500 €“ werden zukünftig regelmäßig in einer Lesung behandelt.
8. Der Ausschluss der Dringlichkeit für Ordnungen und Satzungen wird an die OrgS angepasst.

9. Die Möglichkeit StuRa-Sitzungen anzufechten wird folgendermaßen geändert: Die Einschränkung der Anfechtungsberechtigung auf StuRa-Mitglieder wird aufgehoben und die Gründe werde auf die in der OrgS festgelegte „nicht ordnungsgemäße Sitzung“ erweitert. Die Folgen einer Entscheidung der SchliKo wurden vereinfacht.

**Begründung des Antrags:**

1. Das geschieht in der Praxis schon und ist in vielen Fällen auch schlicht nötig, außerhalb der Protokollführung jedoch zur Zeit nicht geregelt, diese Lücke soll geschlossen werden.
2. Das Präsidium bemüht sich zur Zeit darum, jedoch würde eine Verpflichtung per GO dem ganzen höhere Priorität und längerfristige Sicherheit geben.
3. Diese Klausel ist sinnvoll, um zu verhindern, dass der StuRa mit den immergleichen Anträgen überlastet wird. Dass sie aus der GO gestrichen wurde, war lediglich ein redaktioneller Fehler der wieder behoben werden sollte.
4. Mündliche Berichte können sinnvoll sein, aber auch leicht wichtige Informationen in einem großen, unstrukturierten, häufig schwer zu dokumentierenden Wortbeitrag untergehen lassen. In solchen Fällen sollte der StuRa auf eine schriftliche Ausführung bestehen können, um Transparenz zu sichern.
5. Das Präsidium besteht nicht nur aus stimmberechtigten Mitgliedern, es sollte aber in der Lage sein, die Beschlussunfähigkeit, die es feststellt, auch zu beantragen. Im Extremfall führt das sonst zur absurden Situation, dass ein aus beratenden Mitgliedern bestehendes Präsidium eine leere Sitzung weiterleiten „muss“, weil es die Beschlussunfähigkeit nicht feststellen lassen darf.
6. Hier finden häufig Vertagungsorgien statt, um die Anwesenheit der nötigen 2/3-Mehrheit zu erreichen, dies soll vereinfacht werden.
7. Wird ohnehin so gehandhabt und ist der Lebenswirklichkeit näher.
8. Anpassung an die OrgS, nur klarstellenden Charakter.
9. Die aktuelle Regelung schränkt die Anfechtung von Sitzungen ein, und zwar auf Arten und Weisen, die entweder der OrgS widersprechen (Einschränkung der Themen und des Personenkreis) oder eine Anfechtung unpraktikabel machen (Frist zu kurz). Der Umgang mit Entscheidungen der SchliKo ist außerdem sehr vage und unnötig komplex formuliert. Die vorgeschlagen Änderungen sollen hier Abhilfe schaffen.

**Synopse:**

| <b>Bisheriger Text:</b>   | <b>Neuer Text:</b>   |
|---|--|
| <p><b>Geschäftsordnung des StuRa (GeschO StuRa)</b><br/>[...]<br/><b>§ 3 Wahl und Aufgaben des Präsidiums</b><br/>[...]</p> | <p><b>Geschäftsordnung des StuRa (GeschO StuRa)</b><br/>[...]<br/><b>§ 3 Wahl und Aufgaben des Präsidiums</b><br/>[...]<br/><b>(6) Das Präsidium kann Mitglieder des StuRa dazu bestellen, es bei der Sitzungsleitung zu unterstützen. Ist lediglich ein Mitglied des Präsidiums anwesend, soll es dies tun. Gegen die Auswahl des StuRa-Mitgliedes kann durch GO-Antrag Einspruch erhoben werden.</b></p> |



[...]

**§10 Tagesordnung und Anträge**

(1) Das Präsidium (oder gemäß § 2 der Wahlausschuss) erarbeitet für jede Sitzung einen Vorschlag für die Tagesordnung. Diese basiert auf nicht-behandelten Tagesordnungspunkten vergangener Sitzungen, neuen Anträgen, Berichten und Kandidaturen.

[...]

(8)<sup>1</sup>Anträge müssen grundsätzlich einen Antragstitel, eine\*n Antragssteller\*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen ausformulierten Antragstext und eine Begründung beinhalten. <sup>2</sup>Anträge zu Ordnungen und Satzungen müssen den alten sowie neuen Text enthalten (Synopsis). <sup>3</sup>Andernfalls sind Anträge vom Präsidium zwingend zurückzuweisen und abzulehnen.

[...]

**§ 15 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

[...]

(2) Die Beschlussunfähigkeit kann im Verlauf der Sitzung nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des StuRa festgestellt werden.

[...]

(5) Von Abs. 4 sind nach § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG Änderungen der Organisationssatzung der VS ausgenommen.

[...]

**§ 17 Beratungen**

[...]

**§10 Tagesordnung und Anträge**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium (oder gemäß § 2 der Wahlausschuss) erarbeitet für jede Sitzung einen Vorschlag für die Tagesordnung. <sup>2</sup>Diese basiert auf nicht-behandelten Tagesordnungspunkten vergangener Sitzungen, neuen Anträgen, Berichten und Kandidaturen. <sup>3</sup>Es soll zuvor nicht behandelte Tagesordnungspunkte hierbei nach Möglichkeit weiter vorne in der Tagesordnung aufnehmen.

[...]

(8) <sup>1</sup>Anträge müssen grundsätzlich eine\*n Antragssteller\*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen ausformulierten Antragstext und eine Begründung beinhalten. <sup>2</sup>Anträge zu Ordnungen und Satzungen müssen den alten sowie neuen Text enthalten (Synopsis). <sup>3</sup>Andernfalls sind Anträge vom Präsidium zurückzuweisen und abzulehnen. <sup>4</sup>Inhalts- oder wirkungsgleiche Anträge sind vom Präsidium zurückzuweisen, wenn sie in derselben Legislaturperiode bereits einmal abschließend behandelt wurden und sich keine relevanten Umstände geändert haben.

[...]

(13) Berichte, die dem StuRa bei Sitzungsbeginn nicht schriftlich vorliegen, sollten abgelehnt werden.

[...]

**§ 15 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

[...]

(2) Die Beschlussunfähigkeit kann im Verlauf der Sitzung nur auf Antrag des Präsidiums oder eines stimmberechtigten Mitglieds des StuRa festgestellt werden.

[...]

(5) <sup>1</sup>Für Änderungen der Organisationssatzung kann einzeln festgestellt werden, dass der StuRa nicht in der Lage ist über diese zu beschließen, wenn weniger als 2/3 seiner ordentlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Ist festgestellt worden, dass der StuRa nicht fähig ist, über Änderungen der Organisationssatzung zu beschließen, sind diese auf die nächste Sitzung vertagt. <sup>3</sup>Von Abs. 4 sind Änderungen der Organisationssatzung der VS nach § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG ausgenommen.

[...]

**§ 17 Beratungen**

|   |   |
|---|---|
| <p>[...]</p> <p>(2) In einer Lesung werden behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzanträge <b>unter</b> 500 Euro;</li> <li>2. Inhaltliche Positionierungen und allgemeine Beschlüsse zu Verhandlungs- und Vorgehensweisen, welche zur Basis bereits bestehende Beschlüsse haben;</li> </ol> <p>[...]</p> <p>(7) Dringlichkeit ist niemals bei Änderungen oder Neufassungen <b>der Organisationssatzung</b> zulässig.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 19 Anfechtung von Sitzungen</b></p> <p>(1) Binnen <b>vierzehn Tagen</b> nach der Genehmigung des Protokolls einer Sitzung des StuRa kann die Sitzung bei der Schlichtungskommission (SchliKo) angefochten werden.</p> <p>(2) Angefochten werden kann eine Sitzung des StuRa <b>nur von einem stimmberechtigten Mitglied des StuRa und auf Grundlage eines Vorwurfs, dass eine Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder geleitet worden ist oder es Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen und Wahlen gab.</b></p> <p>(3) <b>Nach der Beratung über die Anfechtung spricht die SchliKo dem StuRa in Form eines Berichts eine Empfehlung aus, ob Beschlüsse oder Wahlen für nichtig zu befinden sind.</b></p> <p>(4) <b>Der StuRa beschließt im Anschluss über die Empfehlung der SchliKo mit einfacher Mehrheit und entscheidet ggf. unmittelbar erneut über aufgehobene Anträge oder Wahlen.</b></p> <p><b>§ 20 Anwendung dieser Geschäftsordnung auf Ausschüsse und Kommissionen und dezentrale Organe</b></p> <p>[...]</p> | <p>[...]</p> <p>(2) In einer Lesung werden behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzanträge <b>bis zu</b> 500 Euro;</li> <li>2. Inhaltliche Positionierungen und allgemeine Beschlüsse zu Verhandlungs- und Vorgehensweisen, welche zur Basis bereits bestehende Beschlüsse haben;</li> </ol> <p>[...]</p> <p>(7) Dringlichkeit ist niemals bei Änderungen oder Neufassungen <b>von Satzungen und Ordnungen</b> zulässig.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 19 Anfechtung von Sitzungen</b></p> <p>(1) Binnen <b>eines Monats</b> nach der Genehmigung des Protokolls einer Sitzung des StuRa kann die Sitzung bei der Schlichtungskommission (SchliKo) angefochten werden.</p> <p>(2) Angefochten werden kann eine Sitzung des StuRa <b>von jedem Mitglied der Verfassten Studierendenschaft, das sich durch nicht ordnungsgemäße Sitzung des StuRa in seinen aus dem LHG oder den Satzungen und Ordnungen der VS gegebenen Rechten verletzt glaubt.</b></p> <p>(3) <b>Der StuRa hat auf der nächsten Sitzung nach einem Beschluss der SchliKo zu diskutieren, wie die durch die SchliKo festgestellten Mängel angemessen behoben werden können und dies im Anschluss zu tun.</b></p> <p><b>§ 20 Anwendung dieser Geschäftsordnung auf Ausschüsse und Kommissionen und dezentrale Organe</b></p> <p>[...]</p> |
|   | <p>Diese Änderung tritt am Tage nach Beschluss in Kraft.</p>  |

## Diskussion

### 1. Lesung

- 1. Lesung

## 6.9 Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (1. Lesung)

**Antragsteller\*in:** Präsidium

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Aufwandsentschädigungsordnung:  
Die Anzahl der ausgezahlten Aufwandsentschädigungen für Präsidiumsmitglieder wird auf 20 Sitzungen pro Legislatur beschränkt.

**Antragstext:**

| Bisheriger Text:  | Neuer Text:  |
|---|--|
| <p><b>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</b><br/>(1) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats können pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro erhalten, welche den beteiligten Mitgliedern der Sitzungsleitung anteilig ausgezahlt wird. Pro Person kann maximal 150 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden</p> | <p><b>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</b><br/>(1) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats können pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro erhalten, welche den beteiligten Mitgliedern der Sitzungsleitung anteilig ausgezahlt wird. Pro Person können maximal 150 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. <b>Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.</b></p> |

**Begründung:**

Das Präsidium kann eigenständig Sitzungen einberufen (§ 8 GO-StuRa), was auch zur Natur des Amtes gehört und seine Berechtigung hat. Jedoch sollte die in Folge eine Obergrenze für die Aufwandsentschädigung festgelegt werden, um das Einberufen von Sondersitzungen zum Abschöpfen von AE auszuschließen.

**Diskussion**

**1. Lesung**

- Begrenzung auf 20 Sitzungen oder 20 Sondersitzungen?
  - 20 Sitzungen

## 6.10 Änderung der Beitragsordnung (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt folgende Änderung der Beitragsordnung:  
In der Anlage zu § 4 Absatz 5 der Beitragsordnung wird der folgende Satz gestrichen: „Übersteigt der Theaterflatrrate-Beitrag aller Studierenden insgesamt 75.000 EUR, kann der überschießende Betrag für die Förderung studentischer Kultur an der Universität Heidelberg genutzt werden.“

| Bisheriger Text  | Neuer Text   |
|--|--|
| <p><b>Anlage zu § 4 Absatz 5</b><br/>Der Theaterflatrrate-Beitrag beträgt:</p> | <p><b>Anlage zu § 4 Absatz 5</b><br/>Der Theaterflatrrate-Beitrag beträgt:</p> |

|   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| ab dem Sommersemester 2023 2,50 EUR   | ab dem Sommersemester 2023 2,50 EUR |
| Übersteigt der Theaterflatrate-Beitrag aller Studierenden insgesamt 75.000 EUR, kann der überschießende Betrag für die Förderung studentischer Kultur an der Universität Heidelberg genutzt werden. |                                     |
| Diese Änderung tritt unverzüglich nach der Beschlussfassung in Kraft.   |                                     |

**Begründung:**

In der Debatte um die letzte Änderung der Beitragsordnung gingen wir davon aus, dass das Theater auch bei einer Finanzierung pro Studi mit einer Kosten-Obergrenze von 75.000€ pro Semester einverstanden sei. Im Verlauf der Vertragsverhandlungen hat sich herausgestellt, dass diese Annahme auf einer Fehlkommunikation im Vorfeld der StuRa-Sitzung beruhte und die Obergrenze nie wirklich vorgesehen war. Für uns ist das grundsätzlich ok, wir müssen nur die Beitragsordnung an diese Realität anzupassen.

Praktisch hat die Änderung aktuell keine Auswirkungen, da wir unter 30.000 Studierende haben.

**Diskussion****1. Lesung**

- Wenn wir über 30.000 Studierende haben, müssten wir dann mehr zahlen?
  - Wenn wir die Ordnung nicht ändern, müssten wir mehr Zahlen, aber könnten nicht die dafür nötigen Beiträge von den Studierenden erheben

**7 Finanzen****Finanzen**

Der StuRa beschließt den Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft, basierend darauf fallen die Beschlussgremien Finanzbeschlüsse. Finanzbeschlüsse werden vom StuRa in zwei Lesungen beschlossen, ausgenommen sind Anträge unter 500 Euro, bei diesen reicht eine Lesung. Gruppen und Fachschaften können jeweils zu einem festen Termin Anträge auf finanzielle Unterstützung an den StuRa stellen.

Genauerer regelt die Finanzordnung. Informationen dazu findet ihr hier:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/finanzen/>

Alle bisherigen Finanzbeschlüsse des laufenden Jahres auf zentraler Ebene findet ihr hier:

[https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse\\_diesesjahr.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse_diesesjahr.pdf)

## 7.1 Antrag: Listen-Basisfinanzierung für das SoSe 2023 (2. Lesung)

**7.1.1 gleichmäßiges Modell**

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

**Antragstext:**

Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.

**Projektbeschreibung und Antragsbegründung:**

Wie bereits Ende letzten Jahres angekündigt nun der Entwurf für einen Probelauf der Listen-Basisfinanzierung (für einen besseren Namen gerne an mich wenden 😊). Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden.

Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

**Haushaltsposten:** 830.01

Finanzvolumen des Antrags:

|   |      |
|---|------|
| Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?   | 900€ |
| Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt? | 900€ |
| Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?                   | -    |
| Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?                               | -    |
| Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?                            | 900€ |

**Verwendungszweck der Mittel**

Was soll genau finanziert werden?

| Verwendungszweck | Kosten      | Begründung |
|------------------|-------------|------------|
| 150€ pro Liste   | 6x150€=900€ | s.o.       |
| <b>Gesamt</b>    |             | 900€       |

**Antragstext:**

Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 50€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Hat eine Liste mehr als ein stimmberechtigtes StuRa-Mitglied, erhält sie für jedes weitere Mitglied weitere 25€. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.



### Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Wie bereits Ende letzten Jahres angekündigt nun der Entwurf für einen Probelauf der Listen-Basisfinanzierung (für einen besseren Namen gerne an mich wenden ☺). Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden.

Dabei erfolgt eine Abstufung nach der politischen Relevanz der Liste und ihrer vermutlichen Leistungsfähigkeit, die sich aus der Anzahl der Fraktionsmitglieder in der jeweiligen Legislatur ergibt.

Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

**Haushaltsposten:** 830.01

### Finanzvolumen des Antrags:

|   |      |
|---|------|
| Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?   | 550€ |
| Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt? | 550€ |
| Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?                   | -    |
| Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?                               | -    |
| Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?                            | 550€ |

### Verwendungszweck der Mittel

Was soll genau finanziert werden?.

| Verwendungszweck                   | Kosten                 | Begründung |
|------------------------------------|------------------------|------------|
| Die Linke.SDS (2 StuRa-Mitglieder) | 50€+25€= <b>75€</b>    | s.o.       |
| FI Jura (2 StuRa-Mitglieder)       | <b>75€</b>             | s.o.       |
| Juso HSG (2 StuRa-Mitglieder)      | <b>75€</b>             | s.o.       |
| Die LISTE (1 StuRa-Mitglied)       | <b>50€</b>             | s.o.       |
| GHG (6 StuRa-Mitglieder)           | 50€+5x25€= <b>175€</b> | s.o.       |
| RCDS/LHG (3 StuRa-Mitglieder)      | 50€+2x25€= <b>100€</b> | s.o.       |

|               |  |             |
|---------------|--|-------------|
| <b>Gesamt</b> |  | <b>550€</b> |
|---------------|--|-------------|

### 7.1.2 abgestuftes Modell

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

**Antragstext:**

Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 50€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Hat eine Liste mehr als ein stimmberechtigtes StuRa-Mitglied, erhält sie für jedes weitere Mitglied weitere 25€. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.

**Projektbeschreibung und Antragsbegründung:**

Wie bereits Ende letzten Jahres angekündigt nun der Entwurf für einen Probelauf der Listen-Basisfinanzierung (für einen besseren Namen gerne an mich wenden 😊). Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden.

Dabei erfolgt eine Abstufung nach der politischen Relevanz der Liste und ihrer vermutlichen Leistungsfähigkeit, die sich aus der Anzahl der Fraktionsmitglieder in der jeweiligen Legislatur ergibt.

Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

**Haushaltsposten:** 830.01

**Finanzvolumen des Antrags:**

|   |      |
|---|------|
| Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?   | 550€ |
| Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt? | 550€ |
| Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?                   | -    |
| Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?                               | -    |
| Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?                            | 550€ |

**Verwendungszweck der Mittel**

Was soll genau finanziert werden?.

| Verwendungszweck | Kosten | Begründung |
|------------------|--------|------------|
|------------------|--------|------------|

|                                    |                          |             |
|------------------------------------|--------------------------|-------------|
| Die Linke.SDS (2 StuRa-Mitglieder) | $50€+25€= 75€$           | s.o.        |
| FI Jura (2 StuRa-Mitglieder)       | <b>75€</b>               | s.o.        |
| Juso HSG (2 StuRa-Mitglieder)      | <b>75€</b>               | s.o.        |
| Die LISTE (1 StuRa-Mitglied)       | <b>50€</b>               | s.o.        |
| GHG (6 StuRa-Mitglieder)           | $50€+5 \times 25€= 175€$ | s.o.        |
| RCDS/LHG (3 StuRa-Mitglieder)      | $50€+2 \times 25€= 100€$ | s.o.        |
| <b>Gesamt</b>                      |                          | <b>550€</b> |

## Diskussion

### 1 .Lesung

- Stimmungsbild: mehr für das gleichmäßiges Modell
- Mittel sollten an Aktivität im StuRa geknüpft sein, Listen sind immer wieder inaktiv
  - Listen werden von Studierenden gewählt, müssen sich gegenüber den Wählern verantworten, sollte nicht hier mit Kriterien geregelt werden
- Basisförderung nicht nötig, jetzt schon möglich einen Antrag zu stellen, dann sieht man auch transparent, wofür das Geld verwendet wird
  - Antrag im StuRa geht nur 1 mal im Semester, Aufwand soll abgebaut werden, damit Listen einfacher organisieren können
  - Abrechnung läuft über Finanzreferat, kann nicht zweckentfremdet ausgegeben werden
- Wir sollten inhaltlich damit befassen, nicht mit der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts
- Bei Inaktiven Listen ist vermutlich nicht die nötige Energie vorhanden, um die Gelder überhaupt auszugeben
- Listen bekommen das Geld nicht bar, sie bekommen es im Nachhinein erstattet
- Gefahr eines Missbrauchs ist gering, Finanzierung für jede Liste ist notwendig um Aktionen mit den Wählern durchführen zu können, 150€ pro Liste wären gut
- Wir können inhaltlich viel debattieren, müssen uns aber auch immer im rechtlichen Rahmen bewegen
- Wie wäre es, vor der Wahl eine Veranstaltung macht, was ist die Sperrfrist, gibt es eine?
  - müsste das Finanzreferat bewerten
- Erhöht Hürde für bis jetzt noch nicht im StuRa vertretene Listen, da Listen im StuRa einen Vorteil bei der Öffentlichkeitsarbeit haben
- Antrag macht die Anforderungen klar, wann sind Veranstaltungen keine Wahlwerbung, bei Wahl kann man auf vergangene Veranstaltungen verweisen
- Klare Richtlinien, damit Finanzreferat nicht eigene Entscheidungen fällen muss, man könnte generell mal über eine Unterstützungsmöglichkeit für neue Listen nachdenken
- Leute treten auch aus Listen aus, sind solche Sonderfälle beachtet, wer hat Anspruch auf das Geld, die Liste oder die einzelnen Leute?
  - momentan nein, gewählte StuRa Mitglieder sind antragsberechtigt

- Sobald es ein Thema gibt, dass diskutiert wird, könnte man es nicht mehr als Wahlwerbung zählen, sorgt zwar für mehr Präsenz der Listen (und mittelbar des StuRa), aber das ist auch das Ziel
- 2. Lesung:**
- Warum ist die Finanzierung notwendig, es gibt auch Referate, die diese Themengebiete abdecken
    - Für Listen mit freien personellen Kapazitäten ist die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel für die Veranstaltung nicht immer einfach
    - Die Listen sollen sichtbar gemacht werden
    - Könnte auch für Mitgliederbindung, Ersti-Veranstaltungen der Listen eingesetzt werden, was wiederum zu mehr aktiven Leuten in der VS führen soll
  - Ist kein fester Haushaltsposten, nur ein Testlauf
  - Wenn die Anzahl der Listenplätze im StuRa sich ändert würden sich auch die Beträge ändern
  - Hochschullisten die sich im Aufbau befinden haben dadurch einen Nachteil gegenüber bereits vertretenen Listen
  - FSI Jura unterstützt den Antrag, wird nicht davon profitieren
  - Andere Lösungen sollten vor der dauerhaften Zuweisung des Haushaltsposten überprüft werden, zB Referate
  - Finanzierung ist ähnlich zur Parteifinanzierung in Deutschland
  - Demokratie ist wichtig, sollte uns das Geld wert sein, Parteiabhängigkeit ist nicht gut, Listen sollen gut arbeiten können

Keine Einwände gegen Abstimmungsverfahren.

#### Abstimmung zwischen Alternativen:

| gleichmäßiges Modell: 27 | abgestuftes Modell: 3 | Enthaltungen: 7 |

#### Abstimmung der gewählten Alternative:

| Dafür: 33 | Dagegen: 5 | Enthaltungen: 1 |

## 7.2 Deckelung der Eigenbeteiligung für Erstfahrten von Fachschaften (2. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Max Antpöhler (FS Geschichte), Daniel Gáspár (FS Geschichte)

#### Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass der Eigenbeteiligungsanteil für Teilnehmer\*innen von Erstfahrten und gleichwertige Veranstaltungen, die von Fachschaften veranstaltet werden, nicht die Marke von 50 € überschreiten darf. Ausnahmen müssen, mit guter Begründung, beim Finanzreferat beantragt werden. Der StuRa ist dazu angehalten Erstfahrten u.ä. zur Entlastung der Eigenbeteiligung der Studierenden zu unterstützen, sofern eine Fachschaft begründet darlegen kann, weshalb sie die Kosten nicht selber tragen kann.

#### Begründung des Antrags:

Da Erstfahrten einen wesentlichen Einstieg ins Studium von vielen Studierenden bedeuten, halten wir einen niedrighschwelligem Zugang zu solchen Veranstaltungen für essentiell. Unserer Meinung nach sollte das Ziel hierbei sein, dass die Teilnahme bei möglichst vielen Fachschaften sehr niedrig bis

kostenlos ist.

Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass eine Erstifahrt gerne mal 1000 € bis 2000 € kostet. Dies bedeutet für viele (besonders kleinere) Fachschaften einen großen Einschnitt in den Budgetplan, weshalb viele Fachschaften nicht in der Lage sind diese Erstifahrten voll aus dem eigenen Budget zu finanzieren. Der StuRa sollte in diesem Falle den Fachschaften finanziell unter die Arme greifen, um die Last der Finanzierung von den Studienanfänger\*innen zu nehmen. Es gibt nach den aktuellen Haushaltsänderungen reichlich Möglichkeiten, die Gelder für genau solche Zwecke zur Verfügung stellen.

Wir möchten dazu ermutigen diesbezügliche Finanzanträge zu stellen, damit möglichst viele Studierende in den Genuss von billigen und guten Erstifahrten kommen können! Desweiteren möchten wir den StuRa dazu anhalten das Ziel den Eigenbeitrag niedrig zu halten nach Möglichkeit zu unterstützen.

## 7.2.1 Änderungsantrag: Möglichkeit der Deckelung

**Antragsteller\*in:** Tilman Leitherer (RCDS)

**Antragstext:** Der StuRa beschließt folgende Änderung:

| Bisheriger Text  | Neuer Text   |
|--|--|
| <p><b>Titel:</b> Deckelung der Eigenbeteiligung für Erstifahrten von Fachschaften</p> <p><b>Antragssteller*in:</b> Max Antpöhler (FS Geschichte), Daniel Gáspár (FS Geschichte)</p> <p><b>Antragstext:</b><br/>Der StuRa beschließt, dass der Eigenbeteiligungsanteil für Teilnehmer von Erstifahrten und gleichwertige Veranstaltungen, die von Fachschaften veranstaltet werden, nicht die Marke von 50 € überschreiten darf. <b>Ausnahmen müssen, mit guter Begründung, beim Finanzreferat beantragt werden. Der StuRa ist dazu angehalten Erstifahrten u.ä. zur Entlastung der Eigenbeteiligung der Studierenden zu unterstützen, sofern eine Fachschaft begründet darlegen kann, weshalb sie die Kosten nicht selbertragen kann..</b></p> | <p><b>Titel:</b> <u>Möglichkeit der</u> Deckelung der Eigenbeteiligung für Erstifahrten von Fachschaften</p> <p><b>Antragssteller*in:</b> Max Antpöhler (FS Geschichte), Daniel Gáspár (FS Geschichte), geändert durch: Tilman Leitherer (RCDS/LHG)</p> <p><b>Antragstext:</b><br/>Der StuRa beschließt, dass <u>er, sobald</u> der Eigenbeteiligungsanteil für Teilnehmer<u>innen und Teilnehmer</u> von Erstifahrten und <u>gleichwertigen</u> Veranstaltungen, die von Fachschaften veranstaltet werden, <u>nicht</u> die Marke von 50 € überschreit<u>en, Fachschaften, die etwaige Zuschüsse nicht selber tragen können, auf deren (begründeten) Antrag hin finanziell unterstützt.</u> ¶</p> |

## Diskussion

### 1. Lesung:

- Grundsätzliche Frage: Wieso überhaupt Querfinanzierung nötig? Leute sollen selbst für Erstiwochenende zahlen
- Dagegen: Erstiwochenenden sind für alle da, das sollten sich alle leisten können (zwar damit auch finanziell stärkere unterstützt, aber Möglichkeit für finanziell Schwächere wichtiger)
- Wenn alle Fachschaftsmitglieder mitkönnen, ist Regel fair, weil sie es später auch bezahlen
- Manche Fachschaften haben genau 50€ Eigenbeteiligung, funktioniert super, Erstis sind von



- Fahrten/WE begeistert; niemand will im ersten Semester Härtefallanträge stellen
- Sollte keine Querfinanzierung geben; außerdem sollten das die Fachschaften selbst entscheiden
- Dagegen: Muss im StuRa diskutiert werden, weil es bei Fachschaften große Unterschiede gibt; schon richtig, Leute mit weniger Mitteln zu finanzieren
- Deckelung wichtig; Anspruch kann nicht sein, es für alle leistbar zu machen ohne 0€ Eigenbeteiligung; leider suchen arme Menschen sich ungern Hilfe; daher Limit für Eigenbeteiligung sinnvoll
- Maximalbeitrag hilft kleinen Fachschaften, die nicht das Geld für Erstfahrten haben dabei, den Maximalbeitrag als Eigenbeteiligung zu nehmen
- Leute in Fachschaften sind auch demokratisch legitimiert und können das auch selbst entscheiden; aber in der Umsetzung wäre Antrag auch für keine Fachschaft ein Problem

#### **2. Lesung:**

- Antrag gibt den FSen mehr Rückendeckung, die Kosten zu deckeln, senkt die Hürde, Geld zentral zu beantragen, erzwungene Deckelung nicht sinnvoll
- In manchen Fachschaften gibt es Leute die mit BMW zur FS fahren
  - Auch in diesen Fächern gibt es nicht nur reiche Studis, diese haben bereits mit diesem Problem zu kämpfen

Go Antrag auf Schließung der Redeliste

Mehrheit auf Sicht angenommen

- Beschlüsse wirken nicht Rückwirkend

#### **Abstimmung Änderungsantrag:**

| Dafür: 5 | Dagegen: 33 | Enthaltungen: 0 |

#### **Abstimmung:**

| Dafür: 31 | Dagegen: 2 | Enthaltungen: 5 |

## **7.3 Gemeinsam gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt vorgehen und sich informieren (1. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** Diana (Vorsitz), vorsitz@stura.uni-heidelberg.de

#### **Antragstext:**

Aufgrund der Dringlichkeit beantrage ich den Verzicht auf die zweite Lesung (=Abstimmung heute). Der StuRa beschließt die Finanzierungskosten von max. 800 Euro für die Kampagne gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt am 3. und 4. Mai.

#### **Haushaltsposten:**

710: Projekte und Veranstaltungen inhaltlicher Art bis 550 Euro

750: Verpflegung bis 250 Euro

#### **Beim StuRa beantragter Betrag:**

800 €

#### **Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:**

Liebe Fachschaften und Hochschulgruppen,

bitte seid dabei und informiert euch für sich selbst und für Studierende eurer Fächer/eure Bekannte/Freunde!

In den vergangenen Monat gab es mehrere Treffen für die Planung der Kampagne, die eine gemeinsame Veranstaltung von Referaten, Fachschaften, anderen Aktiven der Uni Heidelberg und der PH sowie von Vorsitz ist. Wir haben einen Plan erarbeitet und sind gerade dabei, einen Raum zu buchen sowie unsere Werbung zu gestalten. Dafür suchen wir gerne Leute, die uns bei den weiteren Schritten unterstützen werden. Mit dieser Kampagne „Studierende gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt“ möchten wir Studierende über dieses Thema in folgenden Blöcken mit Expert\*innen in den entsprechenden Bereichen informieren:

- Sicherheit und Prävention (Verein SicherHeid/Polizei)
- Recht (Rechtsberatung Fathieh)
- Psychologische Aspekte (Psychotherapeutin Emma Beck von ProBono)
- Gleichstellung an der Uni (UNIFY mit Frau Knobelsdorff und Frau Schwierien)
- Sicherheit für Frauen (Frauennotruf)
- Wie entsteht die Gewalt? (Xuan von der PH)
- Kritische Männlichkeit (Phoenix von der FS Physik)

Dazu kommen noch weitere Vorträge der Beteiligten. Die Durchführung der Kampagne ist mit einigen Kosten verbunden. Einiges wissen wir bereits sicher und Weiteres wird ggf. dazukommen:

- Druckkosten für Flyer, Plakate und Sticker bis 100 Euro
- Honorar für Vortragende zum Thema „Wie entsteht die Gewalt?“ 150 Euro.
- Fahrtkosten für Vortragende Emma Beck (Psychotherapeutin von ProBono) bis 150 Euro.
- Bewirtungskosten während der Kampagne (Essen und Getränke) bis 250 Euro
- Zusätzliche Ausgaben wie Geschenke an die Vortragenden oder spontane Ausgaben bis 70 Euro

Die meisten Vorträge, Werbung, Design, Organisation etc. sind kostenlos. Damit wir finanzielle Planungssicherheit haben, möchten wir für die genannten Punkte 800 Euro beantragen. Wir werden voraussichtlich weniger als diese Summe ausgeben, möchten uns aber gegen Notfälle absichern.

**Bei Tagungen und Vortragsreihen und dergleichen mit einreichen bzw. aufführen:**

- Sicherheit und Prävention (Verein SicherHeid/Polizei)
- Recht (Rechtsberatung Fathieh)
- Psychologische Aspekte (Psychotherapeutin Emma Beck von ProBono)
- Gleichstellung an der Uni (UNIFY mit Frau Knobelsdorff und Frau Schwierien)
- Sicherheit für Frauen (Frauennotruf)
- Wie entsteht die Gewalt? (Xuan von der PH)
- Kritische Männlichkeit (Phoenix von der FS Physik)

**Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:**

|   |       |
|---|-------|
| <b>Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?</b>        | 800 € |
| <b>Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?</b>                                      | 800 € |
| <b>Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?</b>                                 | 0 €   |
| <b>Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?</b> | 0 €   |
| <b>Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts</b>                                  | 800 € |

**Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?**

| <b>Verwendungszweck</b>   | <b>Kosten</b>                      | <b>Begründung/Erläuterung</b>   |
|---|------------------------------------|---|
| Druckkosten für Flyer, Plakate und Sticker                                    | Bis 100 Euro                       | Werbung und informative Inhalte   |
| Honorar für Vortragende zum Thema „Wie entsteht die Gewalt?“                  | 150 Euro                           | Der Vortrag passt sehr gut für den Bereich Prävention/Selbstverteidigung/Recht und bietet einen guten Rahmen für Diskussionen. Die Vortragende hat bereits Erfahrungen mit solchen Vorträgen und eignet sich aus unserer Sicht besonders gut für unsere Kampagne. |
| Fahrtkosten für Vortragende Emma Beck (Psychotherapeutin von ProBono)         | Bis 150 Euro                       | Die Referentin ist eine Expertin in ihrem Fachbereich und wird ein Vortrag+Workshop zu den psychologischen Aspekten machen. Sie verzichtet auf ihr Honorar, wir werden daher nur die Fahrtkosten übernehmen.  |
| Bewirtungskosten während der Kampagne (Essen und Getränke)                    | Bis 250 Euro                       | Die Kampagne umfasst zwei lange Nachmittage und Abende, deswegen werden wir für ausreichend Essen und Trinken sorgen. Die Ausgaben sind auch abhängig von der Anzahl der Anwesenden.  |
| Zusätzliche Ausgaben wie Geschenke an die Vortragenden oder spontane Ausgaben | Bis 70 Euro                        | Es kommen immer spontane Ausgaben dazu wie z.B. besondere Präsentationsmaterialien, Fahrtkosten etc. Dazu möchten wir unseren Vortragenden, die fast alle kostenlos außerhalb ihrer Arbeitszeit kommen, ein kleines Geschenk überreichen.                         |
| <b>Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)</b>             | <b>Bis 800 Euro (ca. 720 Euro)</b> |   |

**Weitere Informationen:**

Bitte seid dabei und unterstützt unsere Kampagne „Studierende gegen sexuelle Belästigung!“.

*Hinweis: Es liegt ein Antrag auf dringliche Behandlung des Antrages in lediglich einer Lesung vor.*

## Diskussion

### 1. Lesung:

- Sehr gut, dass das jetzt auf zentraler Ebene durchgeführt wird
- Sollte im LSF kommuniziert werden

## Abstimmung

Dringlichkeit: Einstimmig angenommen

Antrag: Einstimmig angenommen

## 7.4 Antrag der FS Jura für Sportmaterial (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Jura

### Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass die Fachschaft Jura, zur Umsetzung regelmäßiger Sport-Events, sich für bis zu 850 € die unten aufgelisteten Sportmaterialien anschafft.

### Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

#### Was ist euer Projekt?

Wir in der Fachschaft Jura haben einen Sport-AK gegründet, der regelmäßig sportliche Aktivitäten für unsere Studierende organisieren soll.

Sport stärkt nicht nur Herz, Kreislauf und Immunsystem, sondern sorgt auch für Stressabbau und Ablenkung. Unter Jurastudierenden kommt er jedoch durch häufige Aufenthalte in der Bibliothek zu kurz. Dem wollen wir mit unserem Projekt entgegenwirken.

Wir organisieren nun regelmäßig Events bei denen zum Spaß oder teils auch mit Wettbewerbscharakter gemeinsam verschiedene Sportarten ausgeübt werden sollen.

Unsere Studierende müssen für den gemeinsamen Sport somit nicht in Vereine gehen, die häufig starre Trainingszeiten haben, und können einfach spontan mit anderen Sport treiben. Dieses Konzept dient nebenbei damit auch zur Vernetzung der Studierende quer durch alle Semester.

Um ein möglichst vielfältiges Sportangebot zu bieten, braucht man häufig aber Materialien wie Bälle, Netze o. ä. Um diese nicht privat organisieren zu müssen (was häufig und ab einer gewissen Größe scheitert), wollen wir mit diesem Antrag diese nun durch die VS finanzieren lassen.

#### An wen richtet sich euer Vorhaben?

An alle Jura-Studierende, direkt über unsere Events oder über die Ausleihe an juristische Gruppen. Die Sachen können aber selbstverständlich verliehen werden an andere Fachschaften.

#### Warum sollte euch die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen?

Die Verfasste Studierendenschaft hat nach § 65 Abs. 2 Nr. 6 LHG, die in § 2 Abs. 2 Nr. 5 OrgS übernommen wurde, die Aufgabe die sportliche Aktivität der Studierenden zu fördern.

Dieser Aufgabe wollen wir für unseren Bereich nachkommen.

Die von uns ausgewählten Materialien bieten möglichst viel Potenzial für große Gruppen, entweder weil eine gewisse Menge angeschafft werden soll oder da viele Spieler beteiligt sind. Somit können mehr Studierende an den Aktivitäten teilnehmen und es kann auch so etwas wie ein Turnier veranstaltet werden.

In unserem eigenen Budgetplan haben wir hierfür leider keine Mittel mehr, darum wollen wir diese Finanzierungsmöglichkeit über den StuRa nutzen. Es können über die Ausleihmöglichkeit auch alle Studierende profitieren.

### Haushaltsposten:

623.01

**Finanzvolumen des Antrags:**

|  |       |
|--|-------|
| <b>Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?</b>                             | 850 € |
| <b>Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt?</b> | 850 € |
| <b>Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?</b>                   | 0 €   |
| <b>Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?</b>                               | 0 €   |
| <b>Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts</b>                             | 850 € |

**Verwendungszweck der Mittel**

| <b>Verwendungszweck</b>                     | <b>Kosten</b> | <b>Begründung</b>  |
|---|---------------|--|
| Volleyballnetz                              | 320 €         | Wir haben bereits ein Volleyballnetz gekauft, mit mehr als 10 Leuten zu spielen ist mit einem aber schwierig. Daher soll noch ein zweites angeschafft werden.                                      |
| 1 x Volleyball                              | 50 €          | Die Anzahl der Bälle sollte mit der Zahl der Netze identisch sein.   |
| 4 x Frisbees                                | 50 €          | Frisbee spielen ist sehr einfach und man kann auch ohne großes Üben schnell mitspielen.  |
| 4 x Spikeballsets                           | 200 €         | Spikeball ist ein dynamischer Sport, der überall schnell gespielt werden kann und auch nicht kompliziert ist.  |
| 2 x Handball                                | 65 €          | In Hallen oder Sportplätzen im Freien lässt sich leicht Handball spielen. Zwei Bälle werden für ein gutes Aufwärmen benötigt.  |
| 1x Fußball                                  | 25 €          | Siehe Handball   |
| 1 x Basketball                              | 25 €          | Siehe Handball   |
| 5 x Badmintonschläger und 1 x Federballdose | 60 €          | Badminton ist auch ein Spiel, das jeder kennt. Für Leute, die keinen eigenen Schläger haben, kann dann unkompliziert einer zur Verfügung gestellt werden. Und Federbälle sind nötig für das Spiel. |
| 2 x Softbälle                               | 30 €          | Softbälle sind für verschiedene Sportarten flexibel einsetzbar (zB Völkerball, Brennball)  |

|                    |              |   |
|--------------------|--------------|---|
| 1 x Wikingerschach | 25 €         | Einfaches Spiel, das mit vielen gespielt werden kann. |
| <b>Gesamt</b>      | <b>850 €</b> |   |

## Diskussion

### 1. Lesung:

- Gibt schon Hochschulsport,
  - Unflexibel, gibt nicht für jeden einen Platz
- wo soll das Volleyballnetz benutzt werden
  - Auf der Neckarwiese kann man das Netz benutzen
- Fachschaften sollen mehr solche sportlichen Veranstaltungen machen
- Wie oft würden die Materialien benutzt werden?
  - FSR sehr überzeugt, gibt genug Leute in der FS die Zugang haben
- Könnt ihr euch das nicht ansparen über Semester
  - StuRa hat großen Haushaltsposten eingerichtet, es bleibt noch genug für die anderen FSen übrig
- „eventuell an andere FSen verleihen“ bedeutet?
  - Kann verliehen werden, falls nicht durch FS Jura in Benutzung

## 7.5 Finanzierung eines gemeinsamen Abendessens im Zuge der VWL Rotterdam Exkursion (1. Lesung)

**Hinweis:** Finanzanträgen mit einem Volumen von unter 500 € werden in einer Lesung behandelt.

**Antragssteller\*in:** Fachschaft VWL

### Antragstext:

Der StuRa finanziert ein gemeinsames Abendessen für alle Studierende, die an der VWL-Exkursion nach Rotterdam teilnehmen

**Haushaltsposten: 623.01**

**Beim StuRa beantragter Betrag: 480 Euro**

### Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

- Wir beantragen die finanzielle Unterstützung, um allen Studierenden ein warmes Essen anzubieten.
- Das Abendessen richtet sich an alle 40 Studierende, die mit auf die Exkursion fahren.
- Eine Pizzeria: [Menukaart - Happy Italy](#), die vegetarische und vegane Optionen anbietet, wurde ausgesucht, da im finanziellen Rahmen (12 Euro pro Person) aus mehreren Optionen ausgewählt werden kann.
- Alternativ zu einer Finanzierung aus StuRa-Mitteln, wäre eine Erhöhung der Eigenbeteiligung möglich, allerdings könnte die Erhöhung einige Studierende von der Teilnahme ausschließen. Da diesen Studierenden besonders oft die Auslandserfahrung verwehrt bleibt möchten wir dies vermeiden.
- Das gemeinsame Abendessen ermöglicht es den Studierenden sich gegenseitig kennenzulernen



und zu vernetzen. Da die Teilnahme für Studierende aus allen Semestern offen ist, werden sich die Studierenden untereinander nicht alle kennen. Am ersten Abend können sich die Studierenden beim Essen vernetzen, damit niemand alleine unterwegs ist.

### Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?</b>  | 480 Euro  |
| <b>Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?</b><br>• Aus Mitteln der Fachschaft VWL  | 5000 Euro |
| <b>Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?</b><br>• 70 Euro Eigenbeteiligung pro Person (40 Plätze)  | 2800 Euro |
| <b>Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?</b><br>• Wir planen nicht mit Einnahmen, jedoch planen wir die Exkursion mit Sicherheitsrücklagen, die wenn diese 5 Euro pro Person übersteigen, an die Studierenden zurückerstattet werden | 0 Euro    |
| <b>Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts</b>  | 8280 Euro |

### Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

| Verwendungszweck   | Kosten      | Begründung/Erläuterung   |
|--|-------------|--|
| Abendessen im Zuge der Exkursion für 40 Personen (12,00 Euro p.P.) | 480 Euro    | Das gemeinsame Essen dient der Vernetzung zwischen den Studierenden<br>In einer Pizzeria können die Studierenden nach Menükarte bestellen, Getränke sind nicht inbegriffen |
| Busfahrt   | 2680 Euro   | Anreise  |
| Unterbringung Busfahrer  | 249,18 Euro | Notwendig bei der Distanz für eine mehrtägige Reise  |
| Busfahrer Verpflegung  | 40,00 Euro  | Vertragsvereinbarung, Konvention, auch in allen eingeholten Vergleichsangeboten der Busreisen  |
| Unterkunft Studierende   | 2640 Euro   | Notwendig bei der Distanz für eine mehrtägige Reise  |
| Hafenrundfahrt   | 603,20 Euro | Einblick in internationalen Handel und die Funktionsweise eines global operierenden Hafens (VWL-Praxisbezug)   |
| Markthallen Tour   | 433,18 Euro | Einblick in Logistik (VWL-Praxisbezug)   |
| ÖPNV   | 200 Euro    | Fortbewegung in der Stadt (klimafreundlich und zeitsparend)  |
| Frühstück Studierende (selbstorganisiert)                          | 390 Euro    | Frühstück wird von der Unterkunft nicht angeboten  |
| Werbung  | 20 Euro     | Werbung in Form von Plakaten außerhalb der sozialen Medien   |
| Rücklagen für  | 480 Euro    | Absicherung der Reise  |

|   |                |  |
|---|----------------|--|
| Extrazahlungen: Parken, Sprit, Absicherung                        |                |  |
| <b>Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)</b> | <b>8215,56</b> |  |

**Weitere Informationen:**

Neben den Aktivitäten, die unter den Kostenpunkten aufgeführt wurden (Hafen-, Markthallentour), werden eine kostenlose Führung über den Campus der Erasmus Uni Rotterdam (Austausch mit internationalen Studierenden) und ein Besuch im Tax and Customs Museum (Geschichte der Zölle und des Handels) unser Programm vervollständigen.

**Diskussion****1. Lesung:**

- Gibt auch ein Güterbahnhof in Mannheim...
- Wie wird das finanziert?
  - Eigenbeteiligung und FS-Geldern

**Abstimmung:**

| Dafür: 32 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 1 |

## 7.6 Finanzierung des Sommerfestes der Fachschaften Geschichte und Philosophie (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** FS Geschichte, FS Philosophie

**Antragstext:**

Der StuRa unterstützt das Sommerfest der Fachschaften Geschichte und Philosophie, das am 16. Juni im Innenhof der neuen Uni stattfinden wird.

**Haushaltsposten:**

623.01

**Beim StuRa / bei der Refkonf beantragter Betrag:**

**3075€**

**Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:**

Seit Jahren veranstalten die FS Philosophie und die FS Geschichte jeweils ein Sommerfest. Im vergangenen Jahr haben wir uns das erste Mal zusammengetan und unsere Sommerfeste zu einem Mega-Event vereint. Die Veranstaltung war dabei ein voller Erfolg und es waren statt den erwarteten einigen hundert über 1000 Besucher anwesend.

Den Standard unseres Festes vom letzten Jahr würden wir natürlich gerne halten und unseren Studierenden erneut eine einzigartige Gelegenheit des Zusammenkommens und Vernetzen bieten. Im vergangenen Jahr wurde das Fest primär über Rücklagen der FS Geschichte, sowie Einnahmen finanziert. Diese Rücklagen gibt es in diesem Jahr allerdings nicht, weshalb wir den StuRa um Unterstützung bieten. Der beantragte Betrag ist dabei ein Maximalbetrag, der primär als Absicherung gedacht ist um mögliche Einbußen bei Einnahmen auszugleichen (bspw. Es regnet).

Die Idee unseres Sommerfestes ist ein gemütliches und sonniges Zusammensein. Neben dem traditionellen Boule-Turnier zu Beginn gibt es deshalb keine größeren Programmpunkte. Es wird musikalische Unterhaltung durch eine Live-Band geben, außerdem verkaufen wir Getränke und Snacks (voraussichtlich. Vegetarische Currywurst) zu geringem Preis. Zum späten Abend werden die Tische dann zur Seite geräumt, zwei DJs übernehmen die Musik und es kann getanzt werden.

### Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

|   |                              |
|---|------------------------------|
| <b>Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?</b>        | 3075,-€                      |
| <b>Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?</b>                                      | 1225,-€ (FSen, s. Anmerkung) |
| <b>Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?</b>                                 | siehe Anmerkung              |
| <b>Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?</b> | 3000,-€                      |
| <b>Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts</b>                                  | 7290,-€                      |

### Anmerkungen:

- 1) Die FS Geschichte hat bis jetzt nur 425€ für das Sommerfest veranschlagt, wir hoffen aber, dass die Fachschaft noch mehr (ca. 1000€) beisteuern kann. Wenn das der Fall ist würden wir entsprechend weniger Mittel vom StuRa abrufen.
- 2) Wir planen, in den nächsten Wochen noch nach potentiellen Sponsoren zu suchen, haben damit aber gar keine Erfahrung und sind uns unsicher, wie realistisch das ist. In diesem Fall würde der Betrag vom StuRa, den wir beanspruchen, natürlich auch sinken.

### Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

| Verwendungszweck        | Kosten  | Begründung/Erläuterung  |
|-------------------------|---------|---|
| Gagen Band              | €500.00 |   |
| Gagen DJs               | €250.00 |   |
| Verplegung Helfer*innen | €500.00 | Wir werden durch den Verkauf sehr viele Helfer haben, die teilweise zig Arbeitsstunden in das Projekt stecken – Organisation, Vorbereitung, Aufbau, Verkaufsschichten, Abbau. Wir wollen ihnen dafür etwas mehr zurückgeben als nur Freigetränke, sondern auch für die Helfer*innen Pizza o.ä. bestellen. |
| Schankgenehmigung       | €80.00  |   |
| GEMA                    | €250.00 |   |
| Preise Boule-Turnier    | €100.00 | Das Gewinnerteam kriegt ein Boule-Set.  |
| Werbung                 | €100.00 | Hauptsächlich Plakate.  |

|   |                  |   |
|---|------------------|---|
| Dekoration  | €200.00          |   |
| Schilder Verkauf  | €50.00           | Wir wollen im Voraus Plakate drucken lassen wie z.B. Preisübersichten und Wegweiser.  |
| Technik   | €100.00          | Für Musik.  |
| Anschaffungen   | €200.00          | Letztes Jahr fielen hier z.B. aufstellbare Mülleimer, ein Wasserspielzeug und Kabel drunter.  |
| Transport (Stadtmobil)  | €100.00          | Für etliche Dinge, die wir aus dem StuRa-Büro leihen.   |
| Kühlanhänger  | €160.00          |   |
| Sonstiges   | €200.00          | Letztes Jahr z.B. Reinigungsmittel für die Grills, Batterien  |
| Getränke für Verkauf  | €3,500.00        | Planungsmäßig auf Kommission, hier werden also keine relevanten Kosten anfallen.  |
| Essen für Verkauf   | €1,000.00        | Wir werden hier eher sparsam einkaufen, sodass wir nichts entsorgen müssen und die Gefahr gering ist, dass wir auf Kosten sitzen bleiben. |
| <b>Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)</b> | <b>€7,290.00</b> |   |

## Diskussion

### 1. Lesung:

- Wie stellt ihr sicher, das Studis finanziert werden, nicht irgendwelche Leute in der Altstadt?
  - Wir machen keine Einlasskontrolle
- 10€ fehlen in der Gesamtaufstellung
- Was passiert, wenn alles gut läuft und ihr das Geld nicht braucht?
  - Dann könnte es gar nicht abgerufen werden

## 8 Verträge

### 8.1 Feststellung des Vertrages über die Theaterflatrate (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Vorsitz

**Antragstext:**

Der StuRa stellt fest, dass der Vertrag über die „Theaterflatrate“, dessen Abschluss er am 19.07.2022 beschlossen hat, final den folgenden Inhalt hat:

Vereinbarung  
„Theaterflatrate“

zwischen

dem  
Theater und Orchester Heidelberg  
Theaterstraße 10, 69117 Heidelberg  
vertreten durch  
den Intendanten Herrn Holger Schultze  
und den Verwaltungsleiter Herrn Thomas Eisenträger

und

der  
Verfassten Studierendenschaft  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg  
(im Folgenden "Studierendenschaft" genannt)  
vertreten durch  
die Vorsitzenden  
Peter Abelmann und Diana Zhunussova

## **Präambel**

Die Parteien sind nach Durchführung einer Testphase übereingekommen, den Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den Besuch von Vorstellungen des Theaters und Orchesters Heidelberg zu ermöglichen. Gegen einen pauschalen Kostenbeitrag, der sich nach der Anzahl der Studierenden richtet, stellt das Theater und Orchester Heidelberg den Studierenden Freikarten für Vorstellungen unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung („Theaterflatrate“).

## **§ 1 Leistungen des Theaters und Orchesters Heidelberg**

- (1) Alle Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg können gegen Vorlage des Studierendenausweises oder einer Immatrikulationsbescheinigung jeweils eine Freikarte für jede Vorstellung erhalten.
- (2) Die Karten sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt und nicht übertragbar.
- (3) Inbegriffen sind insbesondere alle Repertoirevorstellungen inkl. Konzerte sowie Premieren und Festivals, wie z.B. Stückemarkt, Heidelberger Schlossfestspiele, Winter in Schwetzingen. Ausgeschlossen sind nur Veranstaltungen, bei denen das Theater nicht selbst Veranstalter ist (insbes. Vermietungen).
- (4) Es gilt freie Platzwahl in allen Preiskategorien nach Verfügbarkeit.
- (5) Der Berechtigungsnachweis ist beim Vorverkauf an der Theaterkasse zu erbringen. Beim Einlass ist zusätzlich zur Eintrittskarte der Studierendenausweis oder eine Immatrikulationsbescheinigung vorzuzeigen.
- (6) Die Freikarten sind ab fünf Tagen vor der jeweiligen Vorstellung – inklusive des Vorstellungstages – erhältlich.
- (7) Die Freikarten können kostenfrei an der Tages- und Abendkasse, telefonisch über die Tickethotline, per Email oder über den webshop des Theaters erworben werden.

## § 2 Leistungen der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft zahlt für jede\*n eingeschriebene\*n Studierenden einen Betrag in Höhe von 2,50 € pro Semester an das Theater und Orchester Heidelberg. Mehrwertsteuer fällt keine an.
- (2) Als Anzahl der Studierenden werden die von der Universität der VS gemeldeten Studierendenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Die Zahlung des Gesamtbetrages erfolgt jeweils zum 15.11. (Wintersemester) und 15.5. (Sommersemester). Nachträglich gemeldete Studierende werden bei der nächsten Zahlung berücksichtigt.

## § 3 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Vertragsdurchführung ist.
- (2) Die Vertragspartner stimmen die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt miteinander ab und unterstützen sich gegenseitig dabei.
- (3) Das Theater wird geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergreifen, z.B. Kampagne für Erstsemester.
- (4) Sollte die Anzahl der Tickets, die über die Theaterflatrate gebucht werden, in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter 750 (je Monat) liegen, wird das Theater in Abstimmung mit der Studierendenschaft zusätzliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergreifen.

## § 4 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung ist befristet. Sie beginnt am 01. Oktober 2022 und endet zum 30. September 2027 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Theater ist berechtigt, zum 31.12.2024 die Aufnahme von Vertragsverhandlungen über eine Vertragsanpassung zu verlangen, wenn sich aus der Vertragsabwicklung ergibt, dass Gespräche über die Vertragskonditionen angezeigt sind.
- (2) Die Studierendenschaft hat ein jährliches Kündigungsrecht. Sie kann die Vereinbarung jeweils zum 31.12. eines Jahres zum Ende des Sommersemesters des folgenden Jahres (30.09.) kündigen.
- (3) Die Studierendenschaft beabsichtigt, bis zum 31.12.2026 einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Vereinbarung über den 30.09.2027 hinaus fortgesetzt werden soll.

## § 5 Datenerhebung

Das Theater und Orchester Heidelberg wertet die Anzahl der Karten aus, die über die Studierendenflatrate erworben werden und stellt die Auswertung der Studierendenschaft zur Verfügung. Die Auswertung umfasst ebenfalls die Anzahl der Fälle in denen Studierende keine Karten über die Studierendenflatrate beziehen konnten, da keine Karten / Plätze mehr zur Verfügung standen, soweit diese Daten zur Verfügung stehen.

## § 6 Corona-Klausel

Sollte der Spielbetrieb aufgrund behördlicher Anordnung wegen der Corona-Pandemie oder anderer unvorhergesehener Gründe eingestellt werden müssen, reduziert sich der gemäß § 2 zu zahlende Betrag anteilig entsprechend der Dauer der Einstellung.

## § 7 Salvatorische Klausel



- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Etwaige Nachträge oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen sind unverzüglich schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Heidelberg.

Heidelberg, xx.xx.2023

für  
das Theater und Orchester Heidelberg

\_\_\_\_\_  
Holger Schultze  
Intendant

\_\_\_\_\_  
Thomas Eisenträger  
Verwaltungsleiter

für  
die Studierendenschaft

\_\_\_\_\_  
Diana Zhunussova  
Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Peter Abelmann  
Vorsitzender

ENDE VERTRAGSTEXT.

Alle gegenläufigen Beschlusslagen werden hierdurch aufgehoben.

**Antragsbegründung:**

Aus dem damaligen Protokoll geht nicht klar hervor, welche Änderungen und Ankündigungen noch in die Beschlusslage zum Theatervertrag aufgenommen wurde. In Absprache mit dem Theater wurde die möglichst rekonstruiert und unklare und offene Punkte klargestellt. Der entsprechend finale Vertragstext liegt nun dem StuRa vor, es wird beantragt dass der StuRa bestätigt, dass dieser der unvollständig dokumentiert Beschlusslage vom 19.07.2021 entspricht und somit wirksam durch den StuRa beschlossen wurde.

## Diskussion

### 1. Lesung

- Antrag wurde hektisch am Ende des Semester eingebracht, warum waren nicht mehr Leute mit Ahnung bei der Sitzung beteiligt, die nochmal über alles hätten drüber schauen können
  - Projekt hatte lange Testphase, trotz wenig Beteiligung wurde das Projekt nicht aufgegeben, aber es wurde auch niemand „zwangsrekrutiert“
- Vertrag ist gut verständlich, übersichtlich
- Wäre es möglich Mengenrabatt ab 2027 auszuhandeln?
  - Alles wäre möglich wenn man in 2027 gut verhandelt

## 8.2 Kündigung des Semesterticketvertrages (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Verkehrsreferat

### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt den Semesterticketvertrag mit dem VRN mit Wirkung zum 30.09.2023 zu kündigen.

### **Begründung:**

Seit 01. März gibt es nun das JugendticketBW. Mit diesem können die Studierenden unter 27 im ganzen VRN-Gebiet und in ganz Baden-Württemberg fahren. Mit 365 € im Jahr ist es zudem billiger als das Semesterticket, welches inklusive Solidarbeitrag pro Jahr bei ca. 430 € im Jahr ist.

Da damit für 72 % der Studierenden eine günstigere Alternative mit besserer Reichweite besteht, könnte eine Umlage i. H. v. von 22,80 € aller Studierender trotz der Anrechnung auf das JugendticketBW nicht mehr zu rechtfertigen sein: Die Beitragserhebung stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG dar, der der Rechtfertigung bedarf. Nach st. Rspr des BVerfG und des BVerwG ist für die Rechtfertigung einer Umlage erforderlich, dass ein Großteil der Studierenden von der Regelung profitieren kann, die Regelung die Zustimmung der Studierenden hat und die Umlage angemessen ist (BVerwGE 109, 97 (113 ff.)). Bei uns können maximal 28 % der Studierenden von einem vergünstigten Ticket profitieren, für den Rest der Studierenden kann kein Vorteil erlangt werden. Zudem ist die Regelung nicht mehr angemessen, da die Studierenden über 27 Jahre sich das Semesteranschlussticket für 225 € pro Semester holen können und damit nur geringfügig mehr zahlen als bei dem Semesterticket, während die Studierenden ohne Ticket dies mit 45,60 € pro Jahr solidarisch finanzieren müssen. Zudem wird die Umlage nicht auf das Deutschlandticket angerechnet, was weiter unangemessen ist. Eine Rechtfertigung ist daher nicht gegeben.

Diese Rechtsauffassung hat uns auch Herr Treiber so am 22.03 mitgeteilt. Daher möchten wir den Semesterticketvertrag mit dem VRN auf Grundlage von § 6 Ziffer 5 bis zum 01. Juni mit Wirkung zum Wintersemester kündigen.

Damit entfällt leider auch die Abend- und Wochenendregelung. Dies wollten wir unbedingt vermeiden, in einem Gespräch hat die VRN uns jedoch deutlich gemacht, dass dies bis zum Wintersemester schon zeitlich nichts wird. Für das darauffolgende Semester hoffen wir wieder eine solche zu etablieren, der VRN möchte dafür ein einheitliches Angebot aller Universitäten. Wir haben uns bereits mit den anderen Universitäten getroffen, um ein solches auszuarbeiten. Dies wird jedoch seine Zeit dauern.

Die Abend- und Wochenendregelung allein rechtfertigt nicht das Weiterlaufen des Vertrages, dies

wäre schon nicht durch die Urabstimmung aus dem Jahr 2019 gedeckt. Über die Zulässigkeit einer isolierten Abend- und Wochenendregelung bestehen zwischen Herrn Treiber und uns momentan noch unterschiedliche Auffassungen. Eine Anfrage an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg läuft hierzu.

Sollte das MWK auch der Meinung sein, dass die Verträge generell aufrechterhalten werden sollen, dann müssten wir über die Kündigung erneut reden. Der StuRa kann hierzu entsprechende Klauseln in den Antragstext aufnehmen.

## Diskussion

### 1. Lesung

- Abend und Wochenendregelung ist kein Profit für alle Studis?
  - Mit diesem Betrag ist es nicht wirtschaftlich und es gab eine Urabstimmung dazu
- Wie wahrscheinlich haltet ihr eine Fortführung der Abend und Wochenendregelung
  - Nicht absehbar, wie teuer das wird
- Gutes Informieren der Studis ist wichtig
- Nextbike-Regelung ist unabhängig hiervon

## 9 Kandidaturen

### Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt.

**Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:**  
<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an [edv@stura.uni-heidelberg.de](mailto:edv@stura.uni-heidelberg.de) wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat\*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweise:

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird. Bei der QSM-Kommission und der Härtefallkommission

### 9.1 Kandidatur für das Außenreferat — Daniel Gáspár (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

## Diskussion

### 1. Lesung

- 

## 9.2 Kandidatur für das Außenreferat — Phoenix Erroukrma (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

## Diskussion

### 1. Lesung

- 

## 9.3 Kandidatur für das Außenreferat — Akhshar Leitner (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

## Diskussion

### 1. Lesung

- 

## 9.4 Kandidatur für das Außenreferat — Malte Kunold (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

## Diskussion

### 1. Lesung

- 

## 9.5 Kandidatur für das Kulturreferat — Linnea Fischer (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

## Diskussion

### 1. Lesung

- Was für Projekte laufen gerade
  - Karlstorkino, Buchprojekt
- Würdet ihr mehr in Richtung Sport machen?
  - Differenz zwischen heiMove und Hochschulsport fängt an sich totzulaufen, VS sollte erstmal abwarten, wie das neue Rektorat entscheidet
- Wäre toll, wenn ein Referat Sport-Projekte starten und unterstützen würde

## 9.6 Kandidatur für das Kulturreferat — Franziska de Waard (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

## Diskussion

### 1. Lesung

- Siehe 9.5

## 9.7 Kandidatur für das StuWe-Referat — Benjamin Hellinger (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

## Diskussion

### 1. Lesung

- Was sind deine Pläne?
  - Probleme sind bekannt, mit Kommunikation verbessern
- Warum siehst du dich nicht in einem Berufszweig der Geschichte
  - Wird Lokführer werden

## 9.8 Kandidatur für das VS-Mitglied im Senat — Daniel Gáspár (1. Lesung) (vertagt)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

## Diskussion

### 1. Lesung

- Per GO-Antrag vertagt

## **9.9 Kandidatur für den Notlagenausschuss — Hana Roš (1. Lesung) (vertagt)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Per GO-Antrag vertagt

## **9.10 Kandidatur für das stellv. VS-Mitglied im Senat — max Antpöhler (1. Lesung)**

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

### **Diskussion**

#### **1. Lesung**

- Per GO-Antrag vertagt

## **9.11 Entsendung zur LAK**

Folgende Personen sollen für die VS der Uni Heidelberg die LandesAstenKonferenz besuchen:

- Phoenix
- Akhshar
- Malte
- Marcel

Ausübung des Stimmrechts: Konsens

### **Antrag auf Dringlichkeit**

Vor der nächsten LAK gibt es keine StuRa-Sitzung mehr.

#### **Abstimmung Dringlichkeit**

Einstimmig angenommen.

### **Abstimmung 9.11**

Einstimmig angenommen.



## 10 Anträge, Inhaltliche Positionierungen und Diskussionen

### 10.1 Diskussion und Vorbesprechung: Besuch Fr. Modrow

Am 09.05. wird Frau Modrow, die Geschäftsführerin des Studierendenwerkes, die Sitzung des StuRa besuchen. Frau Modrow hat darum gebeten, ihr vorab eine Agenda für ihren Besuch zukommen zu lassen (bswp. Mensenpreise, BaFöG, Nachhaltigkeit des StuWe, Wohnheime, usw.). Die heutige Diskussion (vermutlich mit abschließendem Stimmungsbild) soll diese Agenda bestimmen. Grundsätzliche Überlegungen, die vorab sinnvoll sind, schließen auch eine Diskussion über eine gemeinsame politische Strategie für eine bessere Finanzierung des StuWe ein, auch in Zusammenarbeit mit anderen Universitäten. Auch Abwägungen von Schwerpunkten in den Angeboten des StuWe könnten besprochen werden. Die Vorbesprechung soll ermöglichen, dass ratsinterne Debatten schon vorab stattfinden und gemeinsame Interessen klargestellt werden, um in der Sitzung am 09.05. den Austausch mit Frau Modrow selbst zu fokussieren.

#### Diskussion

- Mietpreiserhöhung sollte besprochen werden
- konkrete Lösungsvorschläge
- StuWe hat die meisten Probleme erkannt und will diese auch im Rahmen seiner Möglichkeiten beheben
- Mensapreiserhöhung
  - ernstes Problem, Mitarbeiter höher bepreisen und nicht das Tagesessen, für manche signifikantes finanzielles Problem
  - 16% Erhöhung sind viel, dies zu Besprechen wird vmtl. relativ schnell einseitig
- StuWe sollte mehr mit Studis zusammenarbeiten, Kommunikation sollte besser werden
  - sollte nicht so sehr auf die Durchsetzung des Hausrechts bestehen, bezüglich Getränke auf der Marstallwiese oder Partys
  - Wahlplakate dürfen nicht in Wohnheimen hängen
  - Wurde das kommuniziert, das Preise erhöht wurden?
    - Stand nur in der StuWe app
- Vegetarisches und Veganes Essen
  - Kuchen ist immer relativ schnell ausverkauft
- StuWe Referat sollte einen Bericht abgeben
- (Die Liste) Deckelung bei den Bierpreisen
- Psychosoziale Beratungsstelle
  - Termine nur zu spät verfügbar
- Bafög
  - Bafög Umstellung
  - Unfreundliche Sachbearbeiter
- Wie ist die derzeitige Raumsituation, könnten Räume für Studis bereitgestellt werden, kann man das ausweitern

Agenda:

Mietpreise, Mensapreise, Kommunikation an Studierende, Bafög-Amt, PBS, Umgang mit Studierenden / Raumnutzung durch Studentische Gruppen

## **10.2 Seligsprechung der Hochschulgruppe Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) (1. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** Die LISTE

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt beim Apostolischen Stuhl eine Seligsprechung der Hochschulgruppe RCDS zu erwirken. Gleichzeitig ruft der StuRa für den RCDS den „Ruf der Heiligkeit“[\*] aus.

**Begründung des Antrags:**

Wir, der Studierendenrat der Universität Heidelberg tun hiermit kund:

Die Hochschulgruppe Ring Christlicher Demokratischer Studenten erfüllt nach Luk. 6, 20 alle Voraussetzungen für eine Seligsprechung. Die heroische Verhinderung des Arbeiterkindreferats wird dafür als dargebrachtes Wunder anerkannt.

[\*siehe Anhang]

### **Diskussion**

**1. Lesung:**

- 

GO Antrag auf Dringlichkeit, Mehrheit auf Sicht

Sitzungsende 24:00

## **10.3 Wiederherstellung der akademischen Gerichtsbarkeit (1. Lesung, zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)(vertagt durch Sitzungsende)**

**Antragsstellerin:**

Marcel Dubs (Die LISTE)

**Antragstext:**

Der STURA beschließt, dass die akademische Gerichtsbarkeit an der Universität wieder hergestellt werden soll.

**Begründung des Antrags:**

In nominae sanctae et individuae Trinitatis erklärt der STURA, durch Gottes wohlwollende Güte herrschend, die akademische Gerichtsbarkeit der Ruperto Carola sofortig wieder hergestellt. Die akademische Gerichtsbarkeit gilt für alle Angehörige der Universität (Professor\*innen, Studierende, Angestellte etc.). Mit der Wiedereinrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit wird ein universitäres Gericht geschaffen und der Karzer wieder in Betrieb genommen. Das Gericht stellt sich zusammen aus 28 Geschworenen, die aus der gesamten Studierendenschaft ausgelost werden (Mit Ausnahme der Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät) und zwei Richtern, auf Lebzeit durch Gottes Gnade persönlich erhoben.

Vorteile des Beschlusses:

- Die unrechtmäßige Abschaffung der eigenständigen Gerichtsbarkeit hat der Universität ein zentrales und konstitutives Merkmal entrissen, was die Lehre und die Lebensläufe für Studierende und Professor\*innen ruiniert hat
- Studierende könne wieder betrunken randalieren
- Macht die Uni in der ganzen Welt bekannt
- Einrichtung eines Gerichtsbarkeit Referats, das Studierende von ihren Missetaten freispricht.
- Endlich wieder Karzer!!!!

Nachteile:

- ???

Ceterum censeo Mannheim esse delendam.

## Diskussion

### 1. Lesung:

- durch Sitzungsende vertagt

## 10.4 Inhaltliche Positionierung des StuRas in Bezug auf Kontextualisierung von Darstellungen mit diskriminierendem Inhalt (2. Lesung)

**Antragsteller\*in:** Antirassismus-Referat

### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt sich dafür auszusprechen, dass Kunst- oder Kulturdarstellungen, die (potentiell) diskriminierende Inhalte enthalten, für das studentische Publikum kontextualisiert werden sollen. Dabei sind die Organisator\*innen der jeweiligen Veranstaltung in der Verantwortung, die Informationen zum (zeit-) geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Hintergrund der Kunst- bzw. Kulturdarstellung den Studierenden, die die Darstellung konsumieren, zur Verfügung zu stellen.

*Hinweis: Der Antrag wurde zwischen den Sitzungen in Absprache mit der universitären Rechtsaufsicht angepasst.*

### Antragsbegründung:

Der Anlass des Antrags ist, dass das AntiRa-Referat von Studierenden auf die Darstellung der Oper Madama Butterfly im Stadttheater Heidelberg und die darauffolgende Kritik des Meltingpot Kollektivs (einem Kollektiv Asiatischer Menschen in der Rhein-Neckar-Region) aufmerksam gemacht wurde. Das Referat folgt der Hauptkritik des Meltingpot Kollektivs, dass Inszenierungen von Theaterstücken oder anderen Kunst- und Kulturdarstellungen, die rassistische oder anderweitig diskriminierende Inhalte enthalten nicht kommentarlos unter dem Deckmantel der „Hochkultur“ diese Rassismen/ Diskriminierungen reproduzieren sollten. Unserer Ansicht nach sollten begleitende Vorträge, Workshops, (Podiums-) Diskussionen oder anderes Informationsmaterial über die Entstehungszeit und -geschichte der Kunstwerks/ der Kulturproduktion zur in die Kulturdarstellung mit angegliedert sein. Wenn sich aus künstlerischer oder historischer Bedeutung eines Kunstwerks dazu entschieden wird diskriminierende Inhalte zu reproduzieren, darf dies nach Auffassung des Referates nicht ohne Berücksichtigung sowohl des historischen als auch des heutigen sozialen und politischen Kontextes geschehen.

Da aufgrund der Theater-Flatrate nun mehr Studierende Zugang zu Produktionen des Stadttheaters Heidelberg haben und somit auch mehr von Rassismus/Diskriminierung betroffene Studierende dieser unkommentierten Reproduktion von diskriminierenden und stereotypisierenden Inhalten begegnen ist eine Positionierung des StuRa hier wünschenswert.

### Diskussion

#### 1. Lesung:

- geht das über das Programmheft hinaus?
  - vielleicht davor was Schreiben (Ausstellung) oder Sagen (Vorstellung), rein kontextlose Darstellungen, sollen aber verhindert werden.
- Kunst allgemein oder nur das Theater? Nur mit Studibezug
  - Wir dachten Kunst allgemein in Heidelberg und evtl Mannheim
  - Theater wegen der Theaterflatrate, Theater war nur der Aufhänger
- Antrag wird im StuRa Diskutiert, da damit eine Positionierung des Referats möglich wird.
- Studibezug nicht immer vorhanden, nur wegen Theaterflatrate nicht alle Inhalte vom Theater
- in Org.Satzung wird jede Art von Diskriminierung abgelehnt
- Vom Theater gibt es auch Formate um sich über die Programme auszutauschen, nicht komplett Kontextlos
  - wurden angefragt von einer Gruppe, die haben sich beschwert, über konkreten Fall gerne nochmal reden
- Kurze Frage nach den Kompetenzen von Referaten, wann Anträge nötig?
  - Wird nach der Sitzung geklärt

#### 2. Lesung:

- Auf geänderte Form hingewiesen
- Was ist das Fallbeispiel “Oper Butterfly”
  - Wurden von einer Gruppe kontaktiert, suchten Unterstützung, deswegen dieser Antrag im StuRa, um dem Referat eine Positionierung zu geben, die es gegenüber der Öffentlichkeit vertreten kann
- Streichung von Stadttheater aus Titel

### Abstimmung:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht| Dagegen: 3 | Enthaltungen: 1|

## **10.5 Austausch: Fachschaftsübergreifende DKMS Typisierungsaktion (vertagt)**

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Anglistik

**Antragstext:**

Der StuRa berät über die Durchführung einer Fachschaftsübergreifenden DKMS-Typisierungsaktion für das kommende Sommersemester.

**Begründung des Antrags:**

Wir von der FS-Anglistik organisieren einmal im Jahr eine DKMS-Registrierungsaktion in der Altstadt. Da wir die Reichweite für die Aktion gerne erhöhen würden hatten wir uns überlegt mit Fachschaften im Neuenheimer Feld und eventuell Bergheim zu kooperieren und wollten deshalb im Stura fragen welche FSen potenziell Interesse hätten. Wir haben noch kein genaues Datum festgelegt, da wir noch auf Rückmeldung warten wollten, haben es die letzten Male aber im Mai oder Juni durchgeführt. Unser Stand besteht aus einer Bierzeltganitur, die bisher immer gereicht hat und die Aktion geht üblicherweise von 10:00 – 17:00 Uhr.

Es entstehen an sich keine Kosten wir bieten den Leuten aber immer Kaffee, Tee, Kekse, etc. an.

**Diskussion**

- Per GO-Antrag vertagt

## **10.6 Verpflichtung zur lebendigen Erinnerungskultur an die von Studierenden initiierte Bücherverbrennung 1933 (1. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** Referat für Kultur und Sport

**Antragstext:**

Der StuRa verpflichtet sich der Aufarbeitung der maßgeblich von Studierenden organisierten Bücherverbrennungen auf dem Universitätsplatz der Universität Heidelberg im Jahr 1933. Im Rahmen einer lebendigen studentischen Erinnerungskultur soll das Gedenken an die im NS verfolgten Autor\*innen und ihre Werke wachgehalten werden. Dabei bemüht sich der StuRa nicht allein darum, die Bücherverbrennung als eine von Studierenden initiierte Tat im Bewusstsein der Studierenden wachzuhalten, sondern unterstützt auch die öffentliche Rezeption der vernichteten Bücher, indem die verfolgten Autor\*innen und deren verbrannte Werke öffentlich am Ort ihrer Vernichtung vorgelesen und besprochen werden.

**Begründung:**

Erinnerungskultur heißt, die Vergangenheit aufzuarbeiten. Die Vernichtung von Literatur ist ein

scheußliches Verbrechen an der gesamten Nachwelt. Umso entsetzlicher ist es, wenn Hass und eine unmenschliche Ideologie sein Antrieb sind. Eine Barbarei dieser Gestalt darf nicht vergessen werden. Als Vertretung der Heidelberger Studierenden steht der StuRa in der besonderen Verantwortung, auf die Taten vergangener Studierender der Universität aufmerksam zu machen. Durch die aktive Rezeption der vernichteten Werke setzt der StuRa dem Akt der Zerstörung ein wiederkehrendes Denkmal der lebendigen Literatur entgegen.

## Diskussion

### 1. Lesung

- Wie lange gilt die Verpflichtung, in welchem Rahmen gilt sie?
  - Kulturreferat soll diese Position gegenüber der Stadt vertreten
- Konkretere Vorschläge?
  - Werden bereits Projekte ausgeführt, Beschluss ist eine Rückversicherung, das Referat diese unterstützen soll

## 10.7 Antrag auf Positionierung des StuRa für ein Queeres Zentrum Heidelberg

**Antragssteller\*in:** Ruben Akhshar Leitner

### Antragstext:

Der StuRa positioniert sich für die Errichtung eines Queeren Zentrums Heidelberg am Standort des alten Karlstorkinos als Zwischennutzungskonzept.

### Begründung des Antrags:

Innerhalb unserer Verfassten Studierendenschaft gibt es genug queere Studierende, welchen ein solches Zentrum zur Zuflucht, Weiterbildung, kulturellen Teilhabe und Austausch zu Gute kommen würde. Queerfeindlichkeit ist noch immer ein Problem und ein beständiger Ort ist im Gegensatz zu den bisherigen temporären queeren Veranstaltungen nur angemessen und wäre eine Unterstützung diskriminierter wie stigmatisierter Gruppen. In solchem Queeren Zentrum können queere Veranstaltungen kostenlos angeboten werden, was mitunter zusätzliche Räume und Kostenminderung für die Veranstaltungen von Fachschaften und anderer Hochschulgruppen eröffnet.

*Hinweis: Es liegt ein Antrag auf dringliche Behandlung des Antrages in lediglich einer Lesung vor.*

Termine:

4.5. Kulturausschuss

17.5. Gemeinderat

## Abstimmung

Antrag auf Dringlichkeit: Einstimmig angenommen

Antrag: Einstimmig angenommen

## 10.8 Dauerbeschluss: Verfahren für die Verleihung der Ehrenbescheinigung durch den\*r Rektor\*in (1.Lesung)



## (vertagt)

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt folgendes Verfahren für die Vergabe der Ehrenurkunde des\*r Rektor\*in: Auf Vorschlag der Referatekonferenz kann der StuRa Personen, die sich eines besonders großen Engagements für die Studierendenschaft auf zentraler Ebene der VS verdient gemacht haben, für die Vergabe der Ehrenurkunde des\*r Rektor\*in vorlegen. Der Vorschlag der Referatekonferenz kann von allen Mitgliedern der Studierendenschaft beantragt werden. Die Vergabe ist nur an Personen möglich, die nicht mehr Teil der Studierendenschaft sind.

Der Antrag bei der Referatekonferenz muss enthalten:

- Auflistung der von der vorgeschlagenen Person ausgeführten Ämter in der VS (z.B. StuRa, Referate, usw.) und der Universität (z.B. Senat, Fakultätsrat, Senatsausschüsse)
- Amtszeiten in den jeweiligen Ämtern
- Ausformulierte Kurzbeschreibung der Tätigkeit der vorzuschlagenden Person in den betreffenden Ämtern (insgesamt 5-6 Sätze)
- Einverständniserklärung der vorzuschlagenden Person, dass ihre Tätigkeit der Referatekonferenz, dem StuRa, der Rechtsaufsicht und dem Rektorat dargelegt wird
- Postadresse zur Zusendung der Urkunde (nur für internen Gebrauch; wird nicht veröffentlicht)

Die Behandlung des Antrags in Referatekonferenz und StuRa erfolgt nichtöffentlich.

### **Begründung des Antrags:**

Obwohl die VS selbst regelmäßig Engagementbescheinigungen ausstellt, werden diese von manchen Arbeitgebern oder Institutionen nicht unbedingt ernstgenommen. Außerdem stellen wir Bescheinigungen nur für einzelne Ämter aus, nicht aber für die Gesamtheit des Engagements. Der Vorsitz hat daher vor einiger Zeit mit dem Rektorat ausgehandelt, dass Personen, die sich in der VS besonders verdient gemacht haben, mit einer Ehrenurkunde des Rektorats ausgezeichnet werden können, die ihr gesamtes hochschulpolitisches Engagement auflistet. Das Verfahren, nach dem diese Personen dem Rektorat vorgeschlagen werden, wurde aber bis jetzt nicht geregelt. Stattdessen hat die RefKonf in Eigenregie Personen vorgeschlagen (bis jetzt nur ehemalige Vorsitzende).

Zwar stellt die RefKonf einen guten Ausgangspunkt für das Verfahren dar, da ihre Mitglieder in der Regel gut in der VS vernetzt sind und das Engagement ihrer Kolleg\*innen gut einschätzen können. Die endgültige Entscheidung sollte jedoch beim StuRa als Hauptorgan der VS auf zentraler Ebene liegen. Die Einschränkung auf Personen, die nicht mehr an der Uni Heidelberg studieren, war bisher Praxis und soll verhindern, dass Studierende sich mit der Ehrenurkunde Vorteile im Studium an der Uni Heidelberg verschaffen (z.B. bei der Bewerbung zum Master).

Natürlich wäre es auch möglich, dieses Verfahren für Engagierte auf Ebene der Fachschaften zu öffnen. Allerdings bietet sich für diese statt der Bescheinigung des Rektorats eine Bescheinigung des Dekanats an, die dann auch von den Fachschaften selbst dort beantragt werden könnte.

Die Notwendigkeit einer Einverständniserklärung und die Nichtöffentlichkeit der Beratung dienen dem Datenschutz. Sie sind insbesondere dann wichtig, wenn z.B. der StuRa die Nominierung einer Person ablehnt.

## **Diskussion**

### **1. Lesung**

- Per GO-Antrag vertagt

## 10.9 Diskussion: StuRa-Zusammensetzung (vertagt)

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

### **Antragstext:**

Der StuRa diskutiert folgendes Konzept zur Reform der Zusammensetzung des StuRa zur Erhöhung der Listenplätze:

- Die Kopplung der Anzahl der Listenplätze an die Wahlbeteiligung bei den Listenwahlen zum StuRa wird aufgehoben
- Stattdessen wird ein fester Anteil der Plätze im StuRa über die Listenwahlen besetzt
  - Vorschlag 1: 2/3 Fachschaftsplätze zu 1/3 Listenplätze
  - Vorschlag 2: 2/3 -1 Fachschaftsplätze zu 1/3 +1 Listenplätze
- Dabei wird die Anzahl der Listenplätze ggf. abgerundet
- Fachschaftsplätze sind in diesem Zusammenhang die Gesamtzahl der nach den Studierendenzahlen möglichen Plätze, ohne Rücksicht auf passive Fachschaften oder Fachschaften, die keine StuRa-Mitglieder entsenden

### **Begründung des Antrags:**

- Der AK StuRa-Zusammensetzung wurde vom StuRa beauftragt, einen Entwurf zur Reform des StuRa vorzulegen, der die Repräsentation der Listenmitglieder stärken, aber gleichzeitig die Interessen der Fachschaften wahren soll.
- Die aktuelle Situation der Listenmitglieder im StuRa ist unbefriedigend: Da eine Wahlbeteiligung von 50% oder auch nur von über 20% bei den StuRa-Wahlen unrealistisch ist, stehen den Listen momentan grob 20% der Plätze im StuRa zu – obwohl sie ab der nächsten Legislatur die einzigen direkt von der Studierendenschaft gewählten Mitglieder sein werden.
- Die Koppelung der Listenplätze an die Wahlbeteiligung wurde ursprünglich eingeführt, weil den Listen in der Anfangsphase der VS die personellen Kapazitäten für mehr Plätze fehlten. Das hat sich bei den meisten Listen inzwischen geändert. Dass die Wahlbeteiligung ein Maß für den „Wert“ der demokratischen Legitimation der Listen sei, ist zwar eine mögliche Rechtfertigung, keineswegs aber ein zwingender Grund für diese Koppelung.
- Die Anzahl der Fachschaftsplätze ist von den Studierendenzahlen abhängig und kann daher Schwankungen unterliegen. Eine absolute Zahl von Listenplätzen (z.B. immer 25) wäre daher ungeschickt. Passender ist eine Kopplung der Listenplätze an die Fachschaftsplätze (= fester Anteil der Listen im StuRa).
- Als Anteil für die Listen wurde im AK ein Wert von mehr oder weniger 1/3 der Sitze diskutiert:
  - Ansatzpunkt ist hierbei die 2/3-Mehrheit der Mitglieder, die für Änderungen der Organisationssatzung und der Fachschaftssatzungen nötig ist.
  - Bei einer Aufteilung von (fast) genau 2/3 zu 1/3 könnten die Fachschaften allein die OrgS und vor allem ihre eigenen Satzungen ändern; allerdings nur, wenn alle Fachschaftsmitglieder anwesend und sich einig sind.

- Die Listenplätze müssten dabei abgerundet werden: Sonst hätten die Listen bei einer geraden Zahl von Fachschaftsplätzen genau  $1/3$ , bei einer ungeraden Zahl aber knapp mehr als  $1/3$  der Plätze.
- Bei einer Aufteilung von  $2/3 - 1$  zu  $1/3 + 1$  wären die Fachschaften immer auf mindestens ein Listenmitglied angewiesen, um die  $2/3$ -Mehrheit zu erreichen.
- Von einigen Stellen wurde angemerkt, dass eine gleichmäßige Aufteilung des StuRa zwischen Fachschaften und Listen angemessener wäre als dieser Vorschlag. Dagegen sprechen jedoch zwei Gründe:
  - Politische Durchsetzbarkeit: Eine Reform bedarf der Stimmen der Fachschaften. Ein Antrag, der eine 50/50-Verteilung bereits bei einer (unrealistischen) Wahlbeteiligung von 30% vorsah, wurde letztes Semester im StuRa einstimmig abgelehnt. Eine grundsätzlich gleichmäßige Aufteilung erscheint vor diesem Hintergrund nicht durchsetzbar.
  - Personelle Kapazitäten der Listen: Auch wenn sich die Personalsituation seit der Gründung der VS verbessert hat, wären die meisten Listen wohl nicht in der Lage, die etwa 50 Plätze (zuverlässig) zu besetzen, die ihnen bei einer gleichmäßigen Aufteilung zustehen würden.
- Teilweise wurde die Sorge geäußert, dass eine solche Erhöhung der Mitgliederzahl das Erreichen bestimmter Quoren bei der Anwesenheit erschweren könnte. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Listen durchschnittlich eine höhere Anwesenheitsquote als die Fachschaften haben (ca. 70% zu ca. 50%, wobei es allerdings große Unterschiede zwischen einzelnen Listen und vor allem Fachschaften gibt). Sollte sich diese hohe Anwesenheit erhalten, würde eine höhere Anzahl von Listenmitgliedern die Anwesenheit sogar verbessern. Sollte die Reform zu einer geringeren Anwesenheit der Listen führen (etwa, weil es den Listen nicht gelingt, die zusätzlichen Plätze mit tatsächlich zuverlässigen Mitgliedern zu besetzen), kann die Anzahl der Listenplätze durch Rücktritte der betreffenden Personen wieder verringert werden.

## Diskussion

- durch Sitzungsende vertagt

## 10.10 Diskussion: Flatrate TaeterTheater

**Antragssteller\*in:** Referat für Kultur und Sport

### **Antragstext:**

Der StuRa berät darüber, ob er eine Theaterflatrate mit dem Taeter Theater wünscht und demnach das Kulturreferat aufgefordert ist, einen entsprechenden Vertragsentwurf auszuhandeln, der dem StuRa zur Abstimmung vorgelegt werden kann – oder, ob der StuRa ein anderes Vorgehen, etwa die Einbeziehung der gesamten Studierendenschaft – wünscht.

### **Begründung:**

Grundsätzlich ist die VS in der Pflicht, die Anfragen der Theater in Heidelberg, eine Theaterflatrate auszuhandeln, zu berücksichtigen, weil andernfalls eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem Stadttheater entstünde. Das heißt selbstverständlich nicht, dass wir verpflichtet sind, eine Flatrate abzuschließen, wenn uns die Konditionen nicht attraktiv erscheinen, aber wir müssen es in Betracht ziehen.

Das Taeter Theater ist ein kleines Theater mit zwei fest angestellten Darstellenden und einem Team von Freiwilligen, das seine Darbietungen ohne stark abwandelnde interpretatorische Eingriffe mit geringem Einsatz von Show-Effekten präsentiert. Das Theater fasst ungefähr 100 Zuschauende und bietet pro Monat ungefähr 10 (eigene) Vorstellungen an. Diese Art von Theater ist einerseits für Liebhaber attraktiv, bietet aber andererseits auch einen erleichterten Zugang zu den Stücken selbst, da der Zuschauer weniger darauf angewiesen ist zwischen Interpretation und Werk zu trennen (uns ja natürlich ist das Werk immer interpretiert, das bestreitet keiner). Diese Form des „klassischen“ Theaters könnte auch insbesondere für Theater-Neulinge und Internationals attraktiv sein.

Das Theater bietet uns, aufgrund der geringeren Kapazitäten des Hauses, einen bedeutend günstigeren Tarif von 0,25€ pro Studi pro Semester an, was ein Zehntel dessen ist, was das städtische Theater von uns erhält. Dieser Betrag ist natürlich nur eine Sondierung und könnte, falls daran Bedarf wäre, weiter heruntergehandelt werden.

### Diskussion

- durch Sitzungsende vertagt

## 10.11 Diskussion: Probleme bei der Zulassung (vertagt)

**Antragssteller\*in:** Fachschaftsrat Jura

### Antragstext:

Der StuRa berät über die Probleme bei der Zulassung, die in den letzten Wochen bei der Zulassung von Erstsemestern oder Studienortswechsler aufgetreten sind. Zudem berät er über eine mögliche Rückmeldung gegenüber der Uni.

### Begründung:

Bei uns in der Fakultät (Jura) sind in diesem Semester Probleme bei der Zulassung aufgetreten. Die Zulassungen für die Bewerber (bei uns nur Studienortswechsler) wurden am 17. April, also erst in der Vorlesungszeit, erteilt

Dies ist ein unhaltbarer Zustand sollte er sich wiederholen. Die Bewerber können so nicht planen und hängen in einer inakzeptablen Wartephase fest. Sie brauchen häufig noch Wohnungen und diese Suche benötigt häufig Zeit.

Mich würde daher interessieren wie die Situation in den anderen Fachschaften war und ob es ähnliche Probleme gab. Wenn dies so gewesen sein sollte, sollten wir auch über eine Stellungnahme dazu reden.

### Diskussion

- durch Sitzungsende vertagt

## 10.12 Diskussion: Vernetzung verbessern, Austausch anregen (vertagt)

**Antragsteller\*in:** Finanzreferat, Beauftragte für den Haushalt, RefKonf

**Antragstext:**

Der StuRa diskutiert die Einrichtung eines neuen Referats, welches sich der besseren Vernetzung in der Verfassten Studierendenschaft widmet.

**Begründung des Antrags:**

Die im Folgenden beschriebenen Themen und Probleme sind alle nicht neu und ergeben sich immer wieder. Die Einrichtung eines Referats für diese Themen wäre ein Gewinn und würde einige Probleme lösen. Immer nur drüber reden bringt uns auf Dauer nicht weiter. Es geht hierum:

- Zu Vorlesungsbeginn wird immer nach aktuellen Flyern gefragt – oft sind aber gerade dann alle Flyer – außer dem Semesterplaner – aufgebraucht. Die Übersicht über unsere aktuellen Flyer ist zudem meist veraltet.
- Während einige Fachschaften ihre QSM in ihre Bibliothek oder Tutorien stecken, weil sie gar nicht wissen, dass man sie auch für Seminare ausgeben kann, entwickeln andere eigene innovative Lehr-Formate und tragen so zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre bei. Mehr Austausch würde mehr Innovation bringen.
- Einige Fachschaften haben ausgetüftelte Klausurensammlungen oder bewährte Austauschforen – andere vertun ihre Zeit damit, mittelmäßige neu zu entwickeln und erfahren viel zu spät, dass es so etwas schon bei anderen Fachschaften gibt.
- Auch Strategien für anstrengende Sitzungen, Awarenesskonzepte, Tipps für gute Sitzungsmoderation wären Themen, über die man sich gut austauschen kann – und vieles davon sind Themen, die auch für Gruppen interessant wären.
- Veranstaltungen wie Spieleabende, Partys, gemeinsame Frühstücke oder Wanderungen erreichen mehr Menschen und machen die VS bekannter als noch so gut gestaltete informative Informationsseiten: wir könnten als VS mit mehr niedrigschwelligem Angebot mehr Leute erreichen, über die VS informieren und zum Mitmachen begeistern
- Es gibt eine StuRa-Cloud, man kann sich als Gruppe oder Fachschaft über die Verfasste Studierendenschaft Email-Verteiler einrichten lassen. Ihr könnt eure Veranstaltungsankündigungen über die Social Media-Kanäle der VS posten. Wenn man es wüsste...

Fazit: es gibt einfach viele Themen und Projekte, über die man sich häufiger mit anderen austauschen könnte – und sollte. Es wäre so schön... Es fehlt aber die Kontinuität: jemand müsste das alles koordinieren, im Blick haben und Austausch-Events organisieren. Neue Flyer wären sofort online bestellbar, Fachschaften und Gruppen würden sich regelmäßig austauschen und nicht nur zufällig oder am Rande der StuRa-Sitzungen.

Eine Lösung wäre, dafür ein eigenes Referat zu gründen - ein „Referat für Interne Vernetzung“, „Vernetzungsreferat“ oder „Innenreferat“.

Was haltet ihr von der Idee eines solchen Referats?

Welche Aufgaben oder Themen könnte man einem solchen Referat zuordnen?

Könnten sich Leute vorstellen, ein solches Referat zu besetzen?

Wenn das auf Zustimmung stößt: für die Einrichtung eines Referats braucht es nur einen Antrag, zwei Lesungen, einen Beschluss und wenn dann noch Leute kandidieren, kann das Referat zwar keinen Tanz mehr in den Mai organisieren, aber Spieleabende auf der Neckarwiese im August wären noch drin.



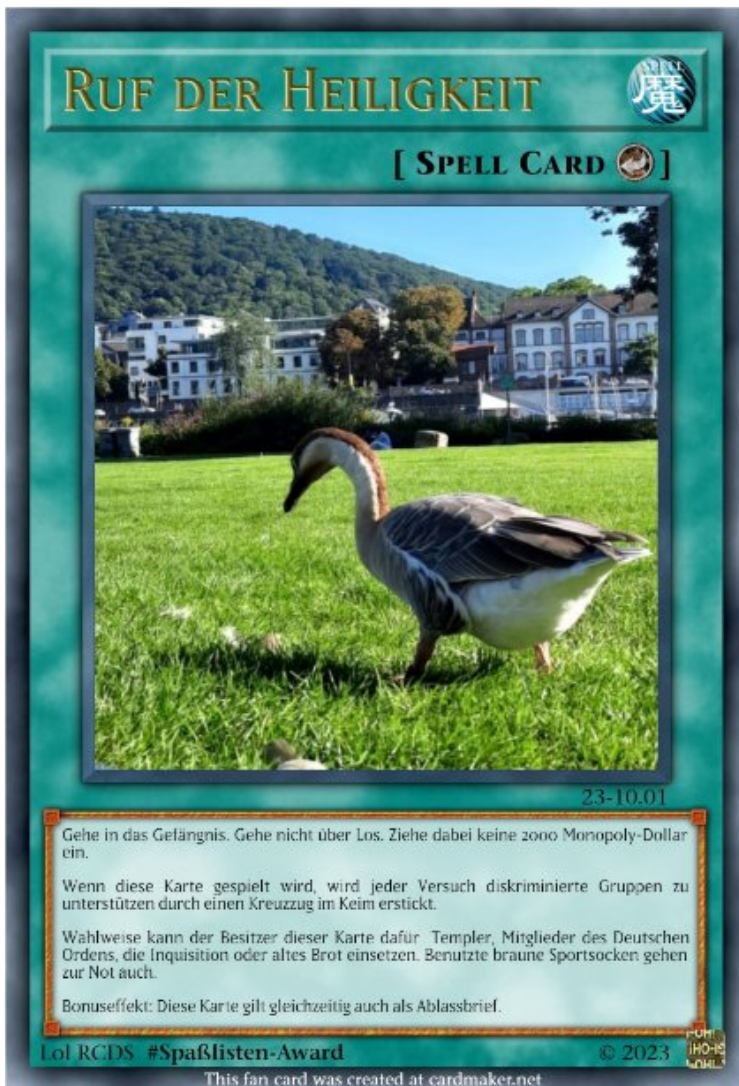
**Diskussion**

- Per GO-Antrag vertagt

# 11 Sonstiges

## Anhänge

zu 10.2



## Anwesenheitsliste

| Name                 | Mitgliedschaft als/für      |
|----------------------|-----------------------------|
| Thomas Förnzler      | Präsidium                   |
| Theodoros Argiantzis | Präsidium                   |
| Lino Santiago        | Präsidium<br>FS Japanologie |



|                       |   |
|-----------------------|---|
| Marcel Dubs           | Die LISTE   |
| Edda Losch            | Die Linke.SDS   |
| Annika Junck          | FI Jura   |
| Noah Serve            | GHG   |
| Jan Börner            | GHG   |
| Maike Hermle          | GHG   |
| David Barth           | GHG   |
| Marius Baumann        | GHG   |
| Lorenz Hartmann       | Juso HSG  |
| Tilman Leitherer      | RDCS/LHG  |
| Katharina Rams        | RDCS/LHG  |
| Phi Nam Nguyen        | FS Anglistik  |
| Timothy Müller        | FS Computerlinguistik                                       |
| Leon Wölfer           | FS Geographie   |
| Jakob Nägle           | FS Medizin Heidelberg                                       |
| Gregor Mas            | FS Politikwissenschaft                                      |
| Franziska de Waard    | American Studies & Mittelalterstudien/<br>Cultural Heritage |
| Amelie Wirth          | Koop. Erziehung und Bildung &<br>Psychologie                |
| Jonas Hannemann       | Koop. Erziehung und Bildung &<br>Psychologie                |
| Ruben Akshar Leitner  | Koop. Ägyptologie & Assyriologie &<br>Semitistik            |
| Julia Ortseifen       | FS Alte Geschichte  |
| Michael Schäck        | FS Biologie   |
| Kay Martin Schlosser  | FS Chemie/Biochemie<br>Referat Kultur und Sport             |
| <i>Luca Reim</i>      | <i>FS Ethnologie</i>  |
| Ann-Sophie Behrle     | FS Deutsch als Fremdsprache                                 |
| Daniel Gaspar         | FS Geschichte   |
| Max Antpöhler         | FS Geschichte   |
| Lukas Moritz          | FS Informatik   |
| Henry Wilkens         | FS Jura<br>Referat Verkehr und Kommunales                   |
| Alexander Fassbinder  | FS Jura   |
| Arianit Miftari       | FS Mathematik   |
| <i>Jan Best</i>       | <i>FS Medizin Mannheim</i>                                  |
| Maximilian Fidlin     | FS Molekulare Biotechnologie                                |
| Christian Brohm       | FS Musikwissenschaften                                      |
| <i>Silian Bozkurt</i> | <i>FS Ostasiatische Kunstgeschichte</i>                     |
| Thomas Gerstner       | FS Pharmazie  |
| Maximilian Müller     | FS Philosophie  |
| Phoenix Erroukrma     | FS Physik   |
| Felix Schledorn       | FS Physik   |
| Paul Fischer          | FS Religionswissenschaft                                    |
| Helen Weirich         | FS Sinologie  |
| Clara Ehls            | FS Soziologie   |
| Mike Reutter          | FS Sport und Sportwissenschaft                              |

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Elias Kasten                     | FS Theologie  |
| Levin Guillard                   | FS Theologie  |
| Helen Eckstein                   | FS Übersetzen und Dolmetschen   |
| <i>Lucas Kelm</i>                | <i>FS UFG/VA/GeoArch</i><br><i>Referat Internationale Studierende</i> |
| Matteo Nouno Jasper De Maria     | FS VWL  |
| Manja Buchheit                   | FS VWL  |
| <i>Max Wipplinger</i>            | <i>Referat Verkehr und Kommunales</i>                                 |
| <i>Harald Nikolaus</i>           | <i>Referat EDV</i>  |
| <i>Fritz Kai Beck</i>            | <i>Referat QSM</i>  |
| <i>Ole Fuchs</i>                 | <i>Referat Soziales</i>   |
| <i>Johannes Knop</i>             | <i>Referat Gremien</i>  |
| <i>Juan Felipe Marino Chaves</i> | <i>Referat Antirassismus (Autonom)</i>                                |
| <i>Fabian Kadel</i>              | <i>Wahlausschuss</i>  |
| <i>Peter Abelmann</i>            | <i>Vorsitz</i>  |
| <i>Diana Zhunussova</i>          | <i>Vorsitz</i>  |
| <i>Malte Kunold</i>              | <i>Kandidatur Außenreferat</i>  |
| <i>Carolin Roder</i>             | <i>Gast</i>   |